

U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

Arbeitsbericht des Petitionsausschusses für das Jahr 2024

Die Vorsitzende des Petitionsausschusses hat den Bericht des Ausschusses nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Petitionsgesetzes, § 103 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags am 17. Juni 2025 übergeben.

Dr. Thadäus König
Präsident des Landtags

Anlage

Hinweis der Landtagsverwaltung:

Auf einen Abdruck des Berichts wird verzichtet. Der Bericht wurde am 17. Juni 2025 als Broschüre an die Mitglieder des Landtags verteilt. Er steht unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringer-landtag.de zur Verfügung.

Druck: Thüringer Landtag, 17. Juni 2025

Petitionsausschuss
Arbeitsbericht 2024



Herausgeber: Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de
Internet: www.thueringer-landtag.de

Redaktion: Referat A5 – Geschäftsbereich des Petitionsausschusses,
der Strafvollzugskommission

Petitionsausschuss
des Thüringer Landtags

Arbeitsbericht
für das Jahr 2024

Grußwort des Landtagspräsidenten



Liebe Leserinnen und Leser,

wer gehört werden will, der muss das Gespräch mit anderen suchen. Das Petitionswesen funktioniert daher auch nicht als Einbahnstraße. Sich mit Bitten und Beschwerden an den Thüringer Landtag zu wenden, ist Verfassungsrecht. Der Petitionsausschuss ist ein in der Verfassung festgeschriebener Pflichtausschuss im Thüringer Landtag. Jedem Menschen jeden Alters steht es zu, sich an ihn zu wenden. Ebenso ist in der Verfassung festgeschrieben, dass, wer sich an zuständige Stellen wendet,

in angemessener Frist Anspruch auf eine Antwort hat. Frage und Antwort, Rede und Gegenrede – das sind wesentliche Bestandteil eines demokratischen und respektvollen Miteinanders.

Dem Petitionsausschuss sind im vergangenen Jahr 452 Petitionen zugegangen. 267 konnten erledigt werden, 185 waren bis Jahresende noch offen. Weil der Petitionsausschuss ein Pflichtgremium des Landtags ist, werden die Petitionen auch über eine Landtagswahl hinweg bearbeitet. Der Ausschuss nimmt sich der Petitionen dann in neuer Besetzung an. Unabhängig von einer Regierungsbildung oder der Bildung weiterer Ausschüsse bildet der Landtag in seiner ersten Sitzung den Petitionsausschuss. Damit trägt dieses parlamentarische Gremium als erste Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger dazu bei, dass der Thüringer Landtag als verlässlicher Partner der Menschen im Freistaat wahrgenommen wird.

Im vergangenen Jahr hat sich der Petitionsausschuss mit einer Vielzahl verschiedenster Anliegen auseinandergesetzt: Schutz vor Gewalt und Anlaufstellen für Betroffene, Cannabis-Legalisierung, Kommunalwahlen, Windenergie-Gebiete, Barrierefreiheit im öffentlichen Nahverkehr oder Tierwohl und Naturschutz – das Spektrum der Themen, die die Thüringerinnen und Thüringer beschäftigen, ist breit. Allein aus dem Strafvollzugsbereich kamen 62 Petitionen.

Die Mitglieder des Petitionsausschusses der siebten Wahlperiode kamen im vergangenen Jahr zu zwölf Sitzungen zusammen und führten zu sieben Petitionen öffentliche Anhörungen durch. Sie befassten sich mit 551 Petitionen. In vielen Fällen konnte der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen, der ständiges Mitglied des Ausschusses ist, weiterhelfen. Immer aber erhielten die Petentinnen und Petenten eine Antwort. Und oftmals war diese schon hilfreich.

Ich danke den Mitgliedern des Petitionsausschusses aus der vorangegangenen Wahlperiode für ihre verantwortungsvolle Arbeit und wünsche dem neu zusammengesetzten Ausschuss weiterhin ein offenes Ohr für die Belange der Menschen im Land. Mein Dank gilt auch den Bürgerinnen und Bürgern, die im Landtag einen verlässlichen Partner sehen und sich mit ihren Bitten und Beschwerden in das demokratische Zusammenleben einbringen.

Dr. Thadäus König
Landtagspräsident

Vorwort der Ausschussvorsitzenden



Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mir eine Ehre, Ihnen im Namen des Petitionsausschusses im Thüringer Landtag den Arbeitsbericht des Ausschusses für das Jahr 2024 vorstellen zu können.

Mit mehr als 550 behandelten Petitionen hat der Ausschuss wieder viele und vielfältige Anliegen aus der Bevölkerung entgegennehmen dürfen. Der Ausschuss ist jedem einzelnen Anliegen, den Anregungen und auch der Kritik mit Verantwortungsgefühl und Ernsthaftigkeit begegnet, stets mit dem Ziel, eine Lösung für die Petition zu finden. Dem Petitionsausschuss kommt dabei nicht nur die Aufgabe des Ansprechpartners zu, er überprüft mit seiner Arbeit auch das behördliche Handeln und kann wichtige parlamentarische Impulse setzen. Er agiert als Bindeglied zwischen den Betroffenen und den Behörden, bearbeitet detailliert Bitten und Beschwerden, übt seine Kontrollfunktion aus und versteht sich als Vermittler. Denn ein wiederkehrendes Motiv von Petitionen ist das Handeln von Verwaltungen. Entscheidungen werden als nicht nachvollziehbar, als zu langwierig oder als zu wenig bürgerfreundlich beschrieben. Der Petitionsausschuss dient deswegen auch dem gegenseitigen Verständnis und der Aufklärung von Verfahrensabläufen. In vielen Petitionsinhalten spiegelt sich in nicht minderem Ausmaß die Auseinandersetzung mit den Auswirkungen von politischen Entscheidungen auf die Region und die Menschen vor Ort, mit bundespolitischen Vorgängen oder der allgemeinen Weltlage wider. Auch wenn dem Ausschuss nicht für jedes Anliegen eine Zuständigkeit obliegt, werden alle Petition mit Sorgfalt und Genauigkeit behandelt.

Eine schnelle Weitergabe von Petitionseingaben ist uns dabei wichtig. Dieses kann beispielsweise über die auf den Internetseiten des Thüringer Landtags eingerichtete Petitionsplattform erfolgen. Hierbei gibt es neben der Einreichung von Anliegen auch die Möglichkeit, für das Bestreben eine öffentliche Anhörung zu beantragen. Mit dieser Funktion kann ein Sachverhalt in der öffentlichen Wahrnehmung verstärkt und die Kommunikation im und mit dem Ausschuss intensiviert werden. Insgesamt zehn Petitionen erfüllten im Berichtszeitraum die dafür nötigen Voraussetzungen, das heißt das Sammeln von mindestens 1.500 Mitzeichnungen. Darunter befindet sich der bisherige Rekord von 63.967 Mitzeichnungen für eine einzelne Petition. Das zeigt nicht nur eindrücklich ein großes Interesse am Sachverhalt, sondern auch, dass

die dafür etablierte Plattform ihre Aufgaben leisten kann. Der Petitionsausschuss erweist sich so als ein direktes Instrument gesellschaftlicher Teilhabe, das Austauschmöglichkeiten bietet und entsprechend von der Bevölkerung genutzt wird.

In diesem Sinne ermuntern wir dazu, sich weiterhin vertrauensvoll an uns zu wenden, uns zu kontaktieren, den Kontakt zu suchen und Ihr Anliegen zu schildern, damit wir Sie unterstützen.

Abschließend möchte ich namens des Ausschusses den Petentinnen und Petenten, der Landtagsverwaltung, der Landesregierung und allen weiteren Beteiligten für die Zusammenarbeit danken und wünsche uns allen auch für die Zukunft ein gutes Gelingen.

Ich wünsche Ihnen nun viel Freude beim Lesen des informationsreichen Arbeitsberichtes.

Ihre
Nadine Hoffmann

INHALT

Der Petitionsausschuss	12
Die Strafvollzugskommission	13
1. Das Petitionsrecht: Schutz und Teilhabe für Bürgerinnen und Bürger	14
1.1 Das Petitionsrecht	14
1.1.1 Was heißt Petition?	14
1.1.2 Wer kann Petitionen einlegen?	15
1.1.3 Wie können Petitionen eingereicht werden?	15
1.1.4 Veröffentlichung, Mitzeichnung und Diskussion von Petitionen auf der Petitionsplattform im Internet	16
1.1.5 Sammel- und Massenpetitionen	16
1.1.6 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab? Petitionsverfahren im Überblick	17 19
1.1.7 Was kann der Petitionsausschuss beschließen?	19
1.2 Der Petitionsausschuss	20
1.2.1 Verfassungsrechtliche Bedeutung des Petitionsausschusses	20
1.2.2 Umfang des Prüfungsrechts des Petitionsausschusses	20
1.2.3 Petitionen und Gerichtsverfahren	21
1.2.4 Die Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses	22
2. Eingangszahlen und Erledigungen	23
3. Wechsel der Wahlperiode – was passiert mit den verbliebenen Petitionen?	25
Was passiert beim Wechsel der Wahlperiode mit den noch laufenden Petitionsverfahren?	25
Kann ich mich mit meinem Problem kurz vor einer Landtagswahl trotzdem an den Petitionsausschuss wenden?	26
Gibt es nach der Wahl bis zum Zusammentritt einer neuen Regierung überhaupt einen arbeitsfähigen Petitionsausschuss?	26
4. Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses	27
4.1 Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	27
4.1.1 Betroffenen von häuslicher Gewalt eine Stimme geben	28
4.1.2 Rechte von psychischer Erkrankung betroffener Menschen stärken	29
4.1.3 Der Umgang mit Cannabis	31
4.1.4 Dringlichkeit von Suizidprävention	34

4.2	Inneres und Kommunales	36
4.2.1	Auch Verwaltungshelfer sind transparenzpflichtig	36
4.2.2	Kommunalwahlen im Fokus der Aufmerksamkeit der Petenten	38
4.2.3	Bürgerinitiative kämpft gegen die Ausweisung von Baugrundstücken im Strupp-Wald in Meiningen	40
4.2.4	Terrassenüberdachung kann trotz Abweichung vom Bebauungsplan und Nachbarwiderspruchs genehmigt werden	44
4.2.5	Bürgerinitiative gegen die Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten bei Großschwabhausen	47
4.3	Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten	50
4.3.1	Mit dem Rollstuhl im Öffentlichen Personennahverkehr	51
4.3.2	Niedersächsischer Landwirt fährt persönlich mit dem Traktor vor	53
4.3.3	Waldbewirtschaftung ruft Kritik hervor	55
4.3.4	Gebührenpflicht bei Neuerteilung der Fahrerlaubnis	57
4.4	Bildung, Jugend und Sport	58
4.4.1	Zu lange Ferien und zu wenig Unterrichtszeit?	59
4.4.2	Drittversuch im Bachelor-Studiengang setzt Härtefall voraus	61
4.4.3	Verbesserung des Personalschlüssels in Thüringer Kindergärten gefordert	63
4.5	Umwelt, Energie und Naturschutz	65
4.5.1	Petent fordert, den Reparaturbonus in Thüringen zu verstetigen	65
4.5.2	Anwohner erarbeiten Alternativvorschlag für die Entwässerung für ihren Ortsteil und fordern generell mehr Bürgerbeteiligung bei der Erstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten	67
4.6	Haushalt und Finanzen	70
4.6.1	Wo ist die Lohnsteuer?	70
4.6.2	Reisekostenrückerstattung für pädagogisches Personal	71
4.6.3	Direktabrechnungen im Rahmen des Beihilfverfahrens gefordert	74
4.7	Migration, Justiz und Verbraucherschutz	75
4.7.1	Personalprobleme sorgen für lange Verfahrensdauer am Landgericht Gera	75
4.7.2	Einbürgerungsverfahren nach fast drei Jahren erfolgreich beendet	77

5.	Die Strafvollzugskommission	78
6.	Die Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten	79
7.	Statistik	81
7.1	Anzahl der durch den Petitionsausschuss im Berichtszeitraum bearbeiteten Petitionen	81
7.2	Aufgliederung der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen nach Personengruppen	81
7.3	Anzahl der monatlich im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen	81
	81	
7.4	Veröffentlichung und Mitzeichnung von Petitionen im Internet	82
	Öffentliche Anhörungen zu Petitionen	82
7.5	Beschlüsse des Petitionsausschusses nach § 17 ThürPetG	82
7.6	Inhalt von Sammel- und Massenpetitionen	83
7.7	Inhalt der nach § 17 Nr. 1 ThürPetG überwiesenen Petitionen	83
	Rechtsgrundlagen der Arbeit des Petitionsausschusses	84
	Auszug aus der Verfassung des Freistaats Thüringen	84
	Thüringer Gesetz über das Petitionswesen (ThürPetG)	85
	Abkürzungsverzeichnis	96

Der Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss entscheidet über die an den Landtag gerichteten Petitionen (Artikel 65 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Das Petitionsrecht ist ein wesentlicher Bestandteil einer lebendigen Demokratie, der Petitionsausschuss die wichtigste Schnittstelle zwischen dem Parlament und den Bürgerinnen und Bürgern.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens versuchen die Mitglieder des Ausschusses, Lösungen im Sinne der Bürgerinnen und Bürger zu vermitteln oder die Gründe einer Behördenentscheidung transparent zu machen. Dazu kann der Petitionsausschuss auch Ortstermine durchführen, in denen sich die Mitglieder vor Ort ein genaues Bild über die örtlichen Gegebenheiten machen können.

Vorsitzende
Nadine **Hoffmann**



Stellvertretende Vorsitzende
Claudia Heber



Fraktion

AfD

Mitglieder

Thomas Benninghaus

Torsten Czuppon

Marek Erfurth

Nadine Hoffmann

CDU

Jane Croll

Claudia Heber

Stephan Tiesler

BSW

Nina Behrendt

Ralph Hutschenreuther

DIE LINKE

Linda Stark

Jens Thomas

SPD

Moritz Kalthoff¹

¹ seit 03/2025 (Nachfolger von Dr. Cornelia Urban)

Die Strafvollzugskommission

Die Strafvollzugskommission ist ein Unterausschuss des Petitionsausschusses. Sie behandelt die ihr vom Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen und befasst sich mit dem Vollzug von Untersuchungshaft, Jugendstrafen und Freiheitsstrafen sowie freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung. Dazu besucht die Strafvollzugskommission regelmäßig die Thüringer Vollzugseinrichtungen. Es ist langjährige Praxis, dass sich Inhaftierte anlässlich der Besuche der Strafvollzugskommission in den Vollzugseinrichtungen unmittelbar an die Mitglieder der Kommission wenden können. Sofern sich Probleme nicht unmittelbar im Gespräch mit der jeweiligen Anstaltsleitung lösen lassen, werden die vorgetragenen Bitten oder Beschwerden vom Petitionsausschuss als Petitionen weiter bearbeitet.

Vorsitzender
Dieter Laudenbach



Stellvertretende Vorsitzende
Claudia Heber



Fraktion

AfD

Mitglieder

Thomas Benninghaus
Torsten Czuppon
Marek Erfurth
Dieter Laudenbach

CDU

Jane Croll
Claudia Heber
Stephan Tiesler

BSW

Nina Behrendt
Alexander Kästner

DIE LINKE

Linda Stark
Jens Thomas

SPD

Janine Merz

1 • Das Petitionsrecht: Schutz und Teilhabe für Bürgerinnen und Bürger

Das Petitionsrecht ist das Recht, sich schriftlich oder mündlich mit Anliegen an die Volksvertretung zu wenden. Eine Petition ist weder an eine Frist noch an eine bestimmte Form gebunden und kostenfrei. Jeder kann sich im Freistaat Thüringen an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags wenden. Jeder kann die Hilfe der Volksvertretung in einer persönlichen Angelegenheit in Anspruch nehmen, auf Missstände hinweisen oder Verbesserungen vorschlagen.

1.1 Das Petitionsrecht

1.1.1 Was heißt Petition?

Der Begriff „Petition“ wird abgeleitet von dem lateinischen Wort „Petitio“ und kann mit „Bitte“ oder „Ersuchen“ übersetzt werden. Daraus werden bereits die römisch-rechtlichen Wurzeln der „Petitio“ erkennbar. Das Recht, Petitionen einzureichen, ist in der Geschichte fest verwurzelt. Schon im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation und in Zeiten des Absolutismus war es einem Bürger möglich, sich an seinen fürstlichen Souverän zu wenden, auch wenn es natürlich noch keine klar definierten Regelungen zum Umgang mit solchen „Petitionen“ gab. Immerhin existierten schon im 17. Jahrhundert Ausschüsse, die Bittgesuche entgegennahmen und prüften, bevor diese an den Fürsten weitergeleitet wurden.

Die weitere Entwicklung des Petitionsrechts ist ein Spiegelbild der Entwicklung parlamentarischer Demokratie und demokratischer Teilhaberechte. Eine weitergehende Ausprägung erhielt das Petitionsrecht im frühen 19. Jahrhundert, insbesondere in den Landesverfassungen von Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Altenburg. Die so genannte Paulskirchenverfassung von 1848/49 sah bereits vor, dass sich jeder Deutsche mit Bitten und Beschwerden schriftlich u.a. an die Volksvertretungen der Einzelstaaten und den Reichstag wenden konnte. Eine ähnliche Formulierung enthielt später die Weimarer Reichsverfassung von 1919.

Heute ist das in Artikel 14 Thüringer Verfassung (ThürVerf) geregelte Petitionsrecht ein wesentlicher Bestandteil unserer Verfassung. Das Petitionsrecht ist eines der wenigen Leistungsgrundrechte unserer Landesverfassung; es zielt also nicht nur auf ein staatliches Unterlassen ab, sondern verlangt ein positives Handeln des Staates. Als Petitionen werden alle Eingaben angesehen, mit denen ein Petent deutlich macht, dass er eine

parlamentarische Überprüfung seines Anliegens begehrt. Auch für den Fall, dass sie zunächst an einzelne Abgeordnete, an Fraktionen oder andere Ausschüsse gerichtet sind, werden solche Eingaben an den Petitionsausschuss weitergeleitet. Wichtig ist in jedem Fall, dass die Eingaben ein konkretes „Petitum“ enthalten, d.h., ein konkretes Anliegen vorgebracht wird. Petitionen dürfen sich nur auf das Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, beziehen. Bloße Meinungsäußerungen, Mitteilungen oder Vorwürfe sind in der Regel nicht als Petition anzusehen. Auch kann der Petitionsausschuss in privatrechtlichen Angelegenheiten, also beispielsweise bei Mietstreitigkeiten oder in Angelegenheiten des Familienrechts, nicht tätig werden.

1.1.2 Wer kann Petitionen einlegen?

Jeder kann sich mit Bitten und Beschwerden an den Petitionsausschuss wenden. Das bedeutet, nicht nur deutsche Staatsangehörige, sondern auch Ausländer und nicht nur Erwachsene, sondern auch Minderjährige können ihre Sorgen und Nöte bei der Volksvertretung zu Gehör bringen.

Im Übrigen kann sich ein Bürger auch für eine andere Person an den Petitionsausschuss wenden. Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes können sich jederzeit unmittelbar an den Landtag wenden. Auch Straf- und Untersuchungsgefangene haben die Möglichkeit, Petitionen einzureichen. Diese Petitionen sind ohne Kontrolle durch die Anstalt und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten.

1.1.3 Wie können Petitionen eingereicht werden?

Eine Petition kann schriftlich, in Brailleschrift oder mündlich eingereicht werden. Aus ihr muss der vollständige tatsächliche Name des Petenten und seine vollständige aktuelle Wohnanschrift hervorgehen. Schriftlich eingereichte Petitionen müssen von den Petenten unterzeichnet sein.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, Petitionen über die Petitionsplattform des Thüringer Landtags oder per E-Mail auf elektronischem Wege einzureichen. Lediglich der Petent und dessen Postanschrift müssen ersichtlich sein. Da der Petent dadurch individualisierbar ist, ist eine Unterschrift insoweit nicht erforderlich.

Im Übrigen können Petitionen von Bürgerinnen und Bürgern nach entsprechender Terminvereinbarung auch gegenüber den zuständigen Mitarbeitern der Landtagsverwaltung mündlich vorgetragen werden.

1.1.4 Veröffentlichung, Mitzeichnung und Diskussion von Petitionen auf der Petitionsplattform im Internet

Petitionen, die von allgemeinem Interesse und für eine Veröffentlichung geeignet sind, können auf der Petitionsplattform des Landtags veröffentlicht, mitgezeichnet und diskutiert werden.

Die Entscheidung über die Veröffentlichung einer Petition trifft der Petitionsausschuss.

Veröffentlichte Petitionen können innerhalb von sechs Wochen auf der Petitionsplattform mitgezeichnet und diskutiert werden. Diskussionsbeiträge werden vor einer Veröffentlichung moderiert. Werden 1.500 Mitzeichnungen erreicht, erfolgt in der Regel eine öffentliche Anhörung zu der Petition. Das Quorum der Mitzeichnungen kann durch Mitzeichnung auf der Petitionsplattform sowie durch Einreichung handschriftlich unterzeichneter Sammlisten erfüllt werden. Für die Mitzeichnung auf den Sammlisten sind die auf der Internetseite des Thüringer Landtags zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Bei einer Veröffentlichung werden mit der Petition Name und Wohnort des Petenten sowie im Fall der Mitzeichnung Name und Wohnort der Mitzeichnenden oder auf Wunsch auch ein standardisiertes Pseudonym verwendet. Wird von der Möglichkeit der Verwendung eines Pseudonyms Gebrauch gemacht, sind Name und Anschrift der Mitzeichnenden bei der Landtagsverwaltung zu hinterlegen.

Das Gesetz spricht im Gegensatz zu der Regelung beim Deutschen Bundestag ausdrücklich nicht von „öffentlichen Petitionen“. Es geht vielmehr um Petitionen, die für eine Veröffentlichung geeignet sind. Damit soll verdeutlicht werden, dass es sich nicht etwa um eine neue Art einer Petition handelt, sondern dass vielmehr ein Verfahren eröffnet wird, in dem herkömmliche Petitionen von einem Kreis interessierter Personen über das Internet mitgezeichnet, diskutiert und unterstützt werden können.

1.1.5 Sammel- und Massenpetitionen

Die Gewährleistung des Petitionsrechts gilt nicht nur für den Einzelnen. Petitionen können auch gemeinsam mit anderen eingereicht werden. In solchen Fällen kann es sich um Sammel- oder Massenpetitionen handeln.

Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Personen mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petition in Erscheinung tritt. Über die Behandlung einer Sammelpetition werden die als Ur-

heber der Petition in Erscheinung tretenden Personen unterrichtet. Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung durch die Unterrichtung des ersten Unterzeichners ersetzt, soweit keine Vertrauensperson benannt ist.

Massenpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Personen mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petition in Erscheinung tritt. Sie werden als eine Petition geführt. Die Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst. Die Einzelbenachrichtigung kann auf Beschluss des Ausschusses durch Pressemitteilungen oder durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Behandlung von Sammel- oder Massenpetitionen ist in § 14 Thüringer Petitionsgesetz (ThürPetG) geregelt.

1.1.6 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?

Wenn ein Schreiben einer Bürgerin oder eines Bürgers den Petitionsausschuss erreicht, prüft dieser zunächst, ob der Thüringer Landtag überhaupt der richtige Ansprechpartner ist. Sollte das Land für ein bestimmtes Anliegen nicht zuständig sein, wird die Petition an den richtigen Adressaten, also den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags oder eines anderen Landesparlaments, weitergeleitet. Selbstverständlich wird der Absender über die Weiterleitung unterrichtet. Soweit er für die Bearbeitung einer Petition zuständig ist, holt der Petitionsausschuss in der Regel zunächst eine Stellungnahme der Landesregierung bzw. der zuständigen Landesbehörde ein. Der Petitionsausschuss kann von der Landesregierung und den Behörden des Landes Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Darüber hinaus ist dem Petitionsausschuss jederzeit Zutritt zu Einrichtungen des Landes zu gewähren. Schließlich kann der Ausschuss im Rahmen seiner Tätigkeit Zeugen und Sachverständige anhören. Von besonderer Bedeutung ist das in der Verfassung verankerte Recht des Petitionsausschusses, sogar einen Minister persönlich anzuhören, wenn der Ausschuss mit den Auskünften des betreffenden Ministeriums nicht einverstanden ist.

Nicht selten macht sich der Petitionsausschuss auch selbst vor Ort ein Bild zu dem vorgetragenen Sachverhalt. Die Durchführung von Ortsterminen kann es erleichtern, durch Gespräche mit Petenten und Vertretern der beteiligten Behörden Kompromisse zu finden und die Erledigung einer Petition vorzubereiten. In erster Linie aber sollen die Mitglieder des Petitionsausschusses in die Lage versetzt werden, sich vor Ort ein genaues

Bild über örtliche Gegebenheiten zu machen. Von dieser Möglichkeit wird vorwiegend in Angelegenheiten des Baurechts sowie des Straßenrechts und des Denkmalschutzrechts Gebrauch gemacht.

Zu der Petition wird letztlich ein Vermerk erstellt und der vom Petitionsausschuss jeweils bestellte Berichterstatter, also ein Mitglied des Petitionsausschusses, gibt dem Ausschuss eine Beschlussempfehlung. Die Beschlussempfehlung wird im Ausschuss erörtert und anschließend mehrheitlich eine Entscheidung getroffen. Jeder Abgeordnete des Thüringer Landtags hat die Möglichkeit, die Aufhebung eines Beschlusses des Petitionsausschusses zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Landtag abschließend (§ 100 Abs. 2 GOTL).

Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind nicht öffentlich. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Petitionsausschusses oder einer Fraktion können der Jahresbericht des Petitionsausschusses sowie der Monats- und Jahresbericht des Thüringer Bürgerbeauftragten im Rahmen einer öffentlichen Anhörung behandelt werden.

Die Bearbeitung einer Petition endet übrigens nicht mit Ablauf der Wahlperiode. Petitionen unterliegen also, anders als alle sonstigen Beratungsgegenstände wie etwa Gesetzentwürfe, nicht der sogenannten Diskontinuität. Nicht abgeschlossene Petitionsverfahren werden vielmehr von dem Petitionsausschuss des neu gewählten Parlaments weiter behandelt.



1.1.7 Was kann der Petitionsausschuss beschließen?

Der Petitionsausschuss hat verschiedene Möglichkeiten, ein Petitionsverfahren abzuschließen. Er kann nämlich nicht nur feststellen, dass einem Anliegen entsprochen werden kann bzw. eine entsprechende Abhilfe nicht in Betracht kommt. Er kann eine Petition auch an die Landtagsfraktionen überweisen, damit parlamentarische Initiativen eingeleitet werden können. Er kann aber auch andere Ausschüsse in die Prüfung einer

Petition einbeziehen. Von besonderer Bedeutung ist das Recht des Petitionsausschusses, Petitionen an die Landesregierung zu überweisen mit dem Ziel, einem Anliegen zu entsprechen bzw. den betreffenden Einzelfall unter Berücksichtigung der Auffassung des Petitionsausschusses erneut zu prüfen oder die Petition bei der Einbringung von Gesetzen, dem Abschluss von Staatsverträgen, der Stimmabgabe im Bundesrat oder dem Erlass von Rechtsverordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen. Der Petitionsausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, der Landesregierung konkrete Anweisungen zu erteilen. Die Landesregierung ist aber in jedem Falle verpflichtet, dem Petitionsausschuss über die weitere Behandlung der Petition zu berichten. Sofern die Landesregierung einem Beschluss nicht nachkommt, kann der Petitionsausschuss sogar verlangen, dass die Entscheidung der Landesregierung in einer Sitzung des Plenums des Landtags beraten wird.

1.2 Der Petitionsausschuss

1.2.1 Verfassungsrechtliche Bedeutung des Petitionsausschusses

Dem Petitionsausschuss kommt im Thüringer Landtag eine besondere und herausgehobene Bedeutung zu. Dem Landtag steht es grundsätzlich frei, welche und wie viele Ausschüsse er einsetzt. Bei dem Petitionsausschuss handelt es sich nach Art. 65 Abs. 1 ThürVerf um einen Pflichtausschuss, d.h., der Landtag ist mit Blick auf dessen besondere Aufgabenstellung verpflichtet, einen solchen Petitionsausschuss einzusetzen.

In der laufenden 7. Wahlperiode gehören dem Ausschuss 13 Abgeordnete aus den im Landtag vertretenen Fraktionen sowie der Parlamentarischen Gruppe der FDP an. Die Zusammensetzung spiegelt die Sitzverteilung im Plenum wider. Rechtliche Grundlage für die Arbeit des Petitionsausschusses ist das Thüringer Gesetz über das Petitionswesen in der Fassung vom 14. Juli 2021. Das Gesetz räumt dem Ausschuss umfangreiche Möglichkeiten ein, um zu einem ihm vorgetragenen Sachverhalt zu ermitteln und dem Anliegen eines Petenten möglicherweise zum Erfolg zu verhelfen.

1.2.2 Umfang des Prüfungsrechts des Petitionsausschusses

Im Rahmen seiner Zuständigkeit befasst sich der Petitionsausschuss mit allen an ihn herangetragenen Anliegen. Dies kann eine Bitte um Abhilfe sein; es kann sich aber auch um Vorschläge an öffentliche Stellen, insbesondere den Gesetzgeber, handeln. Die Möglichkeit zur Einreichung einer

Petition wird weder durch ein in derselben Angelegenheit anhängiges Gerichtsverfahren noch durch ein gleichzeitiges laufendes Verwaltungsverfahren beschränkt. Das Petitionsrecht eröffnet Jedem außerhalb des förmlichen Rechtsschutzes einen thematisch unbegrenzten Zugang zur Volksvertretung. Das Petitionsrecht erhält seine besondere Bedeutung gerade durch die Möglichkeit, außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsverfahrens dem Petitionsausschuss und damit dem Parlament sein Anliegen vorzutragen.

Das Recht, einen Sachverhalt selbständig zu ermitteln, erstreckt sich auch auf noch in der Schwebe befindliche Verwaltungsverfahren. Von elementarer Bedeutung für das Petitionsrecht ist insoweit, dass dem Parlament dabei die Überprüfung des Verwaltungsermessens, also der Zweckmäßigkeit von Verwaltungsentscheidungen, eröffnet ist. Insoweit gehen die Möglichkeiten des Parlaments bzw. des Petitionsausschusses über die der Verwaltungsgerichtsbarkeit gezogenen Grenzen hinaus.

Zu beachten ist allerdings, dass eine Petition kein förmliches Rechtsmittel ist und daher keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Freilich kann der Petitionsausschuss in der Praxis in Fällen, in der ein bevorstehendes Verwaltungshandeln die Abhilfe eines Anliegens vereiteln könnte, die betreffende Behörde um Aufschub der Maßnahme bitten. Gleichwohl muss ein Petent für die Einlegung förmlicher Rechtsbehelfe in jedem Fall selbst Sorge tragen.

1.2.3 Petitionen und Gerichtsverfahren

Aufgrund der auf der verfassungsrechtlich garantierten Gewaltenteilung beruhenden Unabhängigkeit der Justiz darf der Petitionsausschuss keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen und damit in den Funktionsbereich der Rechtsprechung eingreifen. Allerdings darf der Petitionsausschuss eine Petition dann prüfen, wenn in einem Gerichtsurteil eventuelle Mängel einer gesetzlichen Regelung zutage treten. Entsprechende gesetzliche Bestimmungen können dann ggf. für die Zukunft geändert werden. Des Weiteren kann der Landtag in Fällen, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaats unterliegende Körperschaft Prozesspartei ist, die Landesregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten hinzuwirken.

1.2.4 Die Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses

Der bzw. die Vorsitzende des Petitionsausschusses erstattet dem Landtag einmal im Jahr einen mündlichen Bericht, der die Abgeordneten des Parlaments über die Arbeit des vergangenen Jahres unterrichtet (§ 103 GOTL).



Im Juni 2023 übergab die damalige Vorsitzende des Petitionsausschusses Anja Müller, l. den Arbeitsbericht des Petitionsausschusses für das Jahr 2021 an die damalige Landtagspräsidentin Birgit Pommer, r.

Im Rahmen ihrer täglichen Arbeit stellen die Mitglieder des Petitionsausschusses leider immer wieder fest, dass noch viel zu wenig Menschen über die Möglichkeiten, die ihnen das Petitionsrecht bietet, informiert sind. Aus diesem Grunde wird jährlich eine Broschüre erstellt, die über die bearbeiteten Petitionen informiert und Hinweise zu den Aufgaben und Befugnissen des Petitionsausschusses sowie zum Petitionsverfahren selbst und dessen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen gibt. Es ist ein besonderes Anliegen des Petitionsausschusses, dass möglichst jeder über die Möglichkeit des Petitionsrechts unterrichtet ist, um dieses Recht auch effektiv wahrnehmen zu können.

Sämtliche relevanten Informationen zum Petitionsausschuss, zum Petitionsrecht und zu den gesetzlichen Grundlagen sind unter

<https://www.thueringer-landtag.de/landtag/ausschuesse-gremien/ausschuesse/petitionsausschuss/>

abrufbar. Dort können auch wichtige Beschlüsse des Petitionsausschusses, die Jahresberichte, Informationen über die Mitglieder und die Termine der Bürgersprechstunden abgerufen werden.

Zur Petitionsplattform des Landtags, wo Petitionen online eingereicht und vom Petitionsausschuss veröffentlichte Petitionen durch eine Mitzeichnung unterstützt und diskutiert werden können, gelangt man über die Internetadresse

<https://petitionen.thueringer-landtag.de/>

oder auf der Internetseite des Landtags

www.thueringer-landtag.de

über den Link „Petitionen“.

Des Weiteren informiert der Ausschuss durch Pressemitteilungen über Petitionen, die eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben oder für die Öffentlichkeit von besonderem Interesse sind. Ein Faltblatt, das im Thüringer Landtag ausliegt, informiert ebenfalls über die Mitglieder und die Aufgaben des Petitionsausschusses.

2. Eingangszahlen und Erledigungen

Im Berichtszeitraum erreichten den Petitionsausschuss insgesamt 453 Petitionen. Dabei umfasst eine Petition oft mehrere Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Mit 95 Petitionen kamen die meisten Eingaben aus dem Bereich Migration, Justiz und Verbraucherschutz, wobei hier der Teilbereich Strafvollzug mit 62 Petitionen dominierte. Ebenfalls erhebliche Eingangszahlen waren im Bereich Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie mit 83 Petitionen zu verzeichnen. Darüber hinaus waren die Themengebiete Infrastruktur und Landwirtschaft (60 Petitionen) sowie Inneres und Kommunales (54 Petitionen) bei den neu eingegangenen Petitionen am häufigsten vertreten.

Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie		83
Migration, Justiz und Verbraucherschutz		95
Bildung, Jugend und Sport		33
Inneres und Kommunales		54
Infrastruktur und Landwirtschaft		60

Kultur und Medien	23
Umwelt, Energie und Naturschutz	23
Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	14
Haushalt und Finanzen	16
Sonstiges	52



Der Petitionsausschuss der 7. Wahlperiode um die seinerzeitige Vorsitzende, Anja Müller, DIE LINKE (vorne rechts)

In 12 Sitzungen hat der Petitionsausschuss mit noch aus dem Vorjahr stammenden Petitionen insgesamt 551 Petitionen behandelt, 537 davon abschließend. Bei rund 9 Prozent der abgeschlossenen Petitionen stellte der Petitionsausschuss fest, dass dem Anliegen der Petenten ganz oder teilweise abgeholfen werden konnte. Bei 68 Prozent der Petitionen erklärte der Petitionsausschuss mit Auskünften zur Sach- und Rechtslage oder wegen der Rücknahme die Petition für erledigt. Bei weiteren 9 Prozent der Petitionen half der Petitionsausschuss weiter, indem er die Petitionen an die zuständige Stelle weiterleitete, einen anderen Ausschuss bzw. die Fraktionen des Landtags über die Petition informierte. In etwa vier Prozent der abschließend entschiedenen Petitionen musste der Petitionsausschuss feststellen, dass dem Anliegen eines Petenten nicht abgeholfen werden konnte.

In 58 Fällen wurde die Veröffentlichung von Petitionen auf der Petitionsplattform des Landtags im Internet, die seit der Änderung des ThürPetG zum 1. Juni 2013 möglich geworden ist, beantragt. 27 Petitionen erfüllten die im ThürPetG geregelten Voraussetzungen und wurden veröffentlicht. Zehn Petitionen erreichten dabei das Quorum von über 1.500 Mitzeichnungen, wobei die Petition „Gesundheitsversorgung in Thüringen sichern. Apotheken retten.“ mit 63.967 Mitzeichnungen einen neuen Rekord aufgestellt hat.

3. Wechsel der Wahlperiode – was passiert mit den verbliebenen Petitionen?

Am 1. September 2024 wurde der 8. Thüringer Landtag gewählt. Mit dem Zusammentritt des neuen Landtags am 26. September 2024 endete die 7. Wahlperiode. Doch was passiert beim Wechsel der Wahlperiode mit den noch laufenden Petitionsverfahren? Kann ich mich mit meinem Problem kurz vor einer Landtagswahl trotzdem an den Petitionsausschuss wenden? Werden Petitionen bis zum Zusammentritt einer neuen Regierung überhaupt bearbeitet? Diese und weitere Fragen werden bei einem anstehenden Wechsel der Wahlperiode häufig an die Mitglieder des Petitionsausschusses und die Landtagsverwaltung herangetragen. Daher soll an dieser Stelle ein kurzer Überblick gegeben werden, weshalb Sie sich auch trotz anstehender Landtagswahlen vertrauensvoll an den Petitionsausschuss wenden können.

Was passiert beim Wechsel der Wahlperiode mit den noch laufenden Petitionsverfahren?

Die aus dem Demokratieprinzip hergeleitete sachliche Diskontinuität bewirkt grundsätzlich, dass sämtliche in den Landtag eingebrachten Vorlagen, Anträge, Anfragen und Gesetzentwürfe sich ohne weiteres mit dem Ende der Wahlperiode erledigen und nicht vom neuen Landtag weiterbearbeitet werden. Dies gilt aber nicht für Petitionen, was § 119 S. 2 der Geschäftsordnung des Landtags ausdrücklich klarstellt. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Petitionsverfahren am Ende einer Wahlperiode alle einen unterschiedlichen Sachstand haben. In einigen Fällen ist ein Abschluss noch nicht möglich, weil aus Sicht des Petitionsausschusses zunächst der Sachverhalt weiter ermittelt werden muss. In diesen Fällen leistet der „alte“ Petitionsausschuss wertvolle Vorarbeit, indem er die Weiterberatung der Petition durch den „neuen“ Petitionsausschuss vorbereitet und so eine umgehende Weiterbehandlung ermöglicht.

Kann ich mich mit meinem Problem kurz vor einer Landtagswahl trotzdem an den Petitionsausschuss wenden?



Der Petitionsausschuss der 8. Wahlperiode am Tag seiner Konstituierung: 1. Reihe v.l.n.r.: Claudia Heber (CDU), Vorsitzende Nadine Hoffmann (AfD), Nina Behrendt (BSW), Stephan Tiesler (CDU); 2. Reihe v.l.n.r.: Marek Erfurth (AfD), Ralph Hut-schenreuther (BSW), Torsten Czuppon (AfD), Jane Croll (CDU); 3. Reihe v.l.n.r.: Jens Thomas (Die Linke), Dr. Cornelia Urban (SPD), Thomas Benninghaus (AfD); nicht im Bild: Linda Stark (Die Linke)

Ja, die Bürgerinnen und Bürger können sich auch kurz vor einer Landtagswahl vertrauensvoll mit ihren Bitten und Beschwerden an den Petitionsausschuss wenden. Auch wenn der Petitionsausschuss bis zur anstehenden Wahl nicht mehr regulär tagen sollte, ist die Bearbeitung der Petition sichergestellt. Die Landtagsverwaltung leitet in der Zwischenzeit das Verfahren ein und beginnt bereits im Auftrag des

Petitionsausschusses mit der Sachverhaltsermittlung. Dies erfolgt grundsätzlich dadurch, dass die Landesregierung und die von einem Anliegen betroffenen Stellen um eine Stellungnahme gebeten werden. Dieser Zwischenschritt ist in der Regel in allen Petitionsverfahren vor einem abschließenden Votum des Petitionsausschusses erforderlich. Insofern sollte niemand zögern, sich auch vor anstehenden Wahlen an den Petitionsausschuss zu wenden. Es werden sodann sämtliche Vorkehrungen getroffen, damit der „neue“ Petitionsausschuss sich unmittelbar mit Ihrem Problem befassen kann.

Gibt es nach der Wahl bis zum Zusammentritt einer neuen Regierung überhaupt einen arbeitsfähigen Petitionsausschuss?

Ja, der Petitionsausschuss nimmt seine Arbeit in einer neuen Wahlperiode unabhängig von einer womöglich noch nicht abgeschlossenen Regierungsbildung unmittelbar auf. In diesem Sinne wurde bereits in der 6. Wahlperiode extra mit der Neuregelung des § 70 a eine klarstellende Änderung der Geschäftsordnung des Landtags vorgenommen. Diese Regelung wurde als neuer § 1 im Jahr 2021 auch in das Thüringer Petitions-gesetz überführt. Damit ist nun ausdrücklich normiert, dass der Landtag

bereits in seiner ersten Sitzung unabhängig von der Einsetzung der Fachausschüsse einen Petitionsausschuss bildet. Der Landtagspräsident oder die Landtagspräsidentin beruft den Petitionsausschuss dann innerhalb von vier Wochen zu seiner ersten Sitzung ein, in deren Rahmen der Ausschuss auch bereits seine Sacharbeit aufnimmt. So ist der Petitionsausschuss nach der konstituierenden Sitzung des Landtags am 26. September 2024 bereits am 18. Oktober 2024 zu seiner ersten Sitzung zusammengekommen. Bis zum Abschluss der Regierungsbildung mit der Wahl des Ministerpräsidenten und der Ernennung der Minister in der zweiten Dezemberwoche 2024 hatte der Petitionsausschuss dann bereits 135 Petitionen beraten, 107 davon abschließend.

4. Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses

Nachfolgend sollen einige beispielhaft ausgewählte Fälle die Anliegen der Petenten und die Arbeit des Petitionsausschusses verdeutlichen. Die Darstellung der angeführten Beispielfälle beschränkt sich im Wesentlichen auf das Jahr 2024.

4.1 Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Im Bereich Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie trifft der Petitionsausschuss auf Probleme, die insbesondere die Gruppen der Gesellschaft betreffen, die ohnehin auf Unterstützung angewiesen sind. Das sind bspw. von einer Krankheit betroffene Menschen, Menschen mit einer Schwerbehinderung oder auch Menschen, die Sozialleistungen beziehen. Dabei stellt der Petitionsausschuss immer wieder fest, dass es diesen Gruppen besonders schwerfällt, für ihre Rechte einzustehen und sie gleichzeitig im Rahmen notwendiger Behördenkontakte schnell überfordert sind. Die Aufgabe des Petitionsausschusses ist es in diesem Bereich häufig, die Petenten buchstäblich an die Hand zu nehmen und sie beim Austausch mit den zuständigen Stellen zu unterstützen, Kommunikationsprobleme abzubauen und pragmatische Hilfsangebote durch die zuständigen Stellen zu vermitteln.



*Die Vorsitzende des Petitionsausschusses
in der 8. Wahlperiode,
Nadine Hoffmann (AfD-Fraktion)*

4.1.1 Betroffenen von häuslicher Gewalt eine Stimme geben

Eine Petentin fordert die Berufung eines Betroffenenrates „Häusliche Gewalt“ auf Länder- und Bundesebene in Deutschland.

Zur Begründung der Petition werden aus der Statistik des Bundeskriminalamtes bekannte Zahlen zu häuslicher Gewalt und Partnerschaftsgewalt sowie die Zahl der Femizide genannt.

Durch einen Betroffenenrat sollten die Betroffenen gestärkt und ihnen eine Stimme gegeben werden. Im Rahmen eines Betroffenenrates könne es zu einer verstärkten und zielführenden Zusammenarbeit von Betroffenen, Unterstützungseinrichtungen und staatlichen Stellen kommen. Maßnahmen, Programme und Gesetze zur Verbesserung der Lage Betroffener häuslicher Gewalt könnten durch Empfehlungen eines Betroffenenrates passgenau unterstützt werden. Schlussendlich könne ein Betroffenenrat die Umsetzung der Istanbul-Konvention als Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt unterstützen und helfen, den Bedürfnissen der Betroffenen gerecht zu werden.

Der Petitionsausschuss hat im Ergebnis der Prüfung Folgendes festgestellt:

Bund und Länder stehen mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention im Jahr 2017 und ihrem Inkrafttreten in Deutschland 2018 im Rang eines Bundesgesetzes in der Pflicht, dieses Übereinkommen umzusetzen. Häusliche Gewalt ist ein ernstes gesellschaftliches Problem. Daher hat die Umsetzung der Istanbul-Konvention für Thüringen eine hohe Priorität. Im Büro der Thüringer Landesgleichstellungsbeauftragten wurde ab 2021 eine Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen eingerichtet, die über ihre Arbeit jährlich Bericht erstattet.

Thüringen setzt bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention auf eine maximale gesellschaftliche Beteiligung. Das damalige Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) hat am 26. April 2022 einen „Beirat gegen häusliche und sexualisierte Gewalt zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Istanbul-Konvention – für den Freistaat Thüringen (Beirat Gewaltschutz)“ berufen. Dieser Beirat unterstützt die Thüringer Landesregierung bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention und gewährleistet mit seinen 30 Vertretungen gesellschaftsrelevanten Einrichtungen eine Umsetzung von

Artikel 7 Istanbul-Konvention. In Thüringen haben sich Betroffene leider noch nicht in einem Verband oder Verein zusammengefunden. Jedoch ist im Beirat Gewaltschutz als ständiger Gast eine betroffene Person vertreten.

Aktuell ist in Thüringen die Einrichtung eines Betroffenenrates zur Istanbul-Konvention noch nicht vorgesehen. Es wird für wichtig erachtet, dass zunächst ein bundesweiter Betroffenenbeirat Istanbul-Konvention aufgebaut wird.

Unter Mitantragstellung Thüringens hat sich im Jahr 2023 die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention für die Implementierung eines Betroffenenbeirates Istanbul-Konvention auf Bundesebene eingesetzt. Dabei sollten unter anderem die Ergebnisse eines vom Bund geförderten Pilotprojektes einbezogen werden.

In Thüringen hat sich am 12. April 2024 der Landesbetroffenenrat für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend konstituiert, nachdem das Thüringer Kabinett das Konzept zur Errichtung eines Landesbetroffenenrates beim Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen am 19. September 2023 zur Kenntnis genommen hatte. Der Betroffenenrat ist ein ehrenamtlich tätiges Gremium, das zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt eingesetzt wurde. Durch ihn wird der Landesbeauftragte für Kinderschutz beraten und soll Betroffenen in Politik, Gesellschaft und Wissenschaft eine Stimme geben.

Der Petitionsausschuss hat die Petition mit diesen Informationen abgeschlossen.

4.1.2 Rechte von psychischer Erkrankung betroffener Menschen stärken

Vorschläge zur Gesetzgebung können auch Gegenstand von Petitionen sein. Mit einer Petition wird die um Ergänzung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKG) um eine Regelung gebeten, der zufolge der Sozialpsychiatrische Dienst verpflichtet wird, Bürgern, mit denen er in Kontakt tritt, über ihre Rechte aufzuklären.

Der Bürgerbeauftragte hat Petition gemäß § 1 Abs. 3 Thüringer Gesetz über den Bürgerbeauftragten an den Petitionsausschuss zuständigkeitshalber weitergeleitet.

Der Petent fragt an, durch welche rechtliche Regelung der Sozialpsychiatrische Dienst in Thüringen verpflichtet wird, Bürger, mit denen er in Kontakt tritt, zu ihren Rechten aufzuklären.

Er hat dargelegt, dass er hinsichtlich einer rechtlichen Regelung über die Verpflichtung des Sozialpsychiatrischen Dienstes, Patienten über ihre Rechte aufzuklären, keinen Gesetzestext gefunden habe. Wenn dies nicht geregelt sein sollte, sollte dies – analog etwa § 10 Abs. 3 S.1 ThürPsychKG geregelt werden. Den Bürgern müsse nach Darlegung des Petenten klar sein, dass es bei Maßnahmen nach dem ThürPsychKG um einschneidende Maßnahmen gehen könne, die sogar zu einer „sicherungsverwahrenden Freiheitsentziehung“ führen könne.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) hat zu der Petition Stellung genommen. Danach unterliegt der Sozialpsychiatrische Dienst als Organisationseinheit in den Gesundheitsämtern in den Landkreisen/kreisfreien Städten grundsätzlich den Regelungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes. § 25 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz verpflichtet die Behörde u.a. zur Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte.

Das ThürPsychKG enthält für die Versorgung psychisch kranker Menschen spezielle Regelungen. Bei allen Maßnahmen nach diesem Gesetz gilt der Fürsorgegrundsatz, der auf die besonderen Bedürfnisse psychisch kranker Menschen einschließlich der Wahrung ihrer Rechte und Würde abzielt und damit die Umsetzung der Rechteaufklärung nach dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz impliziert.

Der Fürsorgegrundsatz ist in § 10 ThürPsychKG explizit geregelt. Danach ist die aufnehmende Klinik, die nicht als Behörde handelt, zur Aufklärung über die Rechte der betroffenen Person im Rahmen der Unterbringung verpflichtet.

Durch das Büro des Bürgerbeauftragten wurde auf die Regelung der Landesnorm Berlin hingewiesen. So sind dort beispielsweise im Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten unter § 6 – Aufgaben und Eingriffsbefugnisse des Sozialpsychiatrischen Dienstes und des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes – geregelt. Das Berliner PsychKG regelt an mehreren Stellen eine Verpflichtung zur Aufklärung über Rechte und Beschwerdemöglichkeiten. Dies erfolgt bereits im Hinblick auf die Aufforderung oder Durchführung einer ärztlichen Untersuchung.

§ 10 ThürPsychKG bezieht sich auf die Rechtsstellung von untergebrachten Patienten.

Der Petent wünscht ausdrücklich eine analoge Regelung konkret für den Sozialpsychiatrischen Dienst.

Es sollte daher geprüft werden, ob ergänzende Regelungen im ThürPsychKG getroffen werden könnten, die die Aufgaben und Eingriffsbefugnisse des Sozialpsychiatrischen Dienstes und des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes in Thüringen – konkret die Aufklärungspflicht und auch Beschwerdemöglichkeiten – betreffen.

Ungeachtet des vorgenannten Fürsorgegrundsatzes ist in § 10 ThürPsychKG explizit die Rechtsstellung von untergebrachten Patienten geregelt, die u.a. auch die aufnehmende Klinik, die nicht als Behörde handelt, zur Aufklärung über die Rechte der betroffenen Person im Rahmen der Unterbringung verpflichtet. Seitens der Thüringer Landesregierung wurde aus den vorgenannten Gründen eine gesonderte Regelung zur Aufklärungspflicht für den Sozialpsychiatrischen Dienst nicht für erforderlich gehalten. Es wurde gegenüber dem Petitionsausschuss jedoch zugesagt, dass das zuständige Ministerium im Rahmen seiner Fachaufsicht über die o. g. Gesundheitsämter das Anliegen zum Anlass nimmt und die Sozialpsychiatrischen Dienste auf die zwingende Einhaltung ihrer Rechteaufklärung nach den o. g. gesetzlichen Regelungen hinweist.

Unabhängig davon hat der Petitionsausschuss beschlossen, die Petition dem Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (AfSAGG) gemäß § 17 Nr. 5 Thüringer Petitionsgesetz als Material zu überweisen. Der Fachausschuss hat damit die Möglichkeit, die Anregungen der Petition hinsichtlich einer Gesetzesänderung des ThürPsychKG zu berücksichtigen. Das Petitionsverfahren wurde im Weiteren gemäß § 17 Nr. 2 b) Thüringer Petitionsgesetz mit den erteilten Informationen abgeschlossen.

4.1.3 Der Umgang mit Cannabis

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz - KCanG) sieht eine Petentin Probleme hinsichtlich einheitlicher Regelungen bei der Umsetzung des Gesetzes und wünscht konkrete Abhilfe. So wird die Thüringer Landesregierung aufgefordert, sich dem Freistaat Bayern anzuschließen und die Regelungen des Cannabisgesetzes restriktiv umzusetzen. Außerdem wird die Anpassung des Nichtraucherschutzgesetzes für erforderlich erachtet.

Die Petition wurde auf Antrag der Petentin auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtags veröffentlicht.

Die Petition wird damit begründet, dass es im Bundesgesetz versäumt worden sei, bundeseinheitliche Regelungen zu treffen. So gebe es keinen bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog. Während beispielsweise in Bayern die Bußgelder bei Verstößen hoch angesetzt würden, könne es in anderen Bundesländern eher locker gehandelt werden. Zudem habe der Bund es den Gastronomen, Volksfestbetreibern oder Sportveranstaltern überlassen, selbst zu entscheiden, ob Cannabis dort konsumiert werden dürfe oder nicht.

Im Weiteren wird mit der Petition darauf hingewiesen, dass das Nichtraucherschutzgesetz nicht für das Rauchen von Cannabis gelte. Passivrauchen von Cannabis sei nach Ansicht der Petentin aber ebenso schädlich wie der Rauch von Zigaretten. Auch hier sei eine bundeseinheitliche Regelung wünschenswert. Die Bundesländer sollten sich daher zusammen um einheitliche Regelungen bemühen.

Im Entwurf zum Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis wird dargestellt, dass das Gesetz darauf abzielt, zu einem verbesserten Gesundheitsschutz beizutragen, die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention zu stärken, den illegalen Markt für Cannabis einzudämmen sowie den Kinder- und Jugendschutz zu stärken. Durch die gesetzlichen Regelungen soll ein verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis erleichtert werden. Bürgerinnen und Bürger, die kein Cannabis konsumieren, sollen vor den direkten und indirekten Folgen des Cannabiskonsums geschützt werden.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde die Thüringer Landesregierung beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten. Die entsprechenden Ausführungen des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) hat der Petitionsausschuss in seine Beratungen zur Petition einbezogen.

Es wurde dabei festgestellt, dass das Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde und umgesetzt werden muss. Es ist seit dem 1. April 2024 in Kraft. Der Freistaat Thüringen hat im Rahmen seiner Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren seine fachliche Perspektive eingebracht. Die Länder sind dabei vor allem für die Risiken für junge Menschen sensibilisiert und werden im Rahmen des zur Verfügung stehenden Regelungs- und Handlungsspielraums dafür Sorge tragen und sich dafür einsetzen, dass dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in hohem Maße Rechnung getragen wird.

Die Thüringer Landesregierung legte dar, dass sich aus ihrer Sicht das aktuelle Thüringer Nichtraucherschutzgesetz hauptsächlich auf Tabakrauch

bezieht. Mit der Legalisierung von Cannabis könnte es notwendig sein, das Gesetz so zu ändern, dass es nicht nur Emissionen von Tabakerzeugnissen abdeckt, sondern auch von verwandten Erzeugnissen und Cannabisprodukten. Hauptziel des Gesetzes ist es, die Bevölkerung vor den schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen des Passivrauchens zu schützen. Laut Stellungnahme der Landesregierung kann Passivrauchen von Cannabis und Tabak verwandten Erzeugnissen ähnliche gesundheitliche Risiken mit sich bringen, wie das Passivrauchen von Tabak. Daher käme eine Anpassung des Gesetzes in Betracht, um diesen Schutz zu gewährleisten. Wann jedoch eine solche Anpassung zum Thüringer Nichtraucherenschutzgesetz umgesetzt wird, war zum Zeitpunkt der Beratung zur Petition noch offen.

Die Regelungskompetenz zum KCanG und für das Jugendschutzgesetz (JuSchG) liegen beim Bund. Das Jugendschutzgesetz dient dem Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Der Staat übt damit sein Wächteramt aus und ein Verbot des Konsums im privaten Bereich ist an hohe Anforderungen geknüpft. Denn hier sind gleich mehrere ebenso schützenswerte Grundrechte betroffen. Hinzukommt, dass die Überprüfung eines Verbotes in privaten Räumen praktisch nicht vollziehbar bzw. nur bei Gefahr im Verzug umsetzbar ist.

Die Thüringer Landesregierung sagte gegenüber dem Petitionsausschuss zu, dass sich der Freistaat bei der Umsetzung des KCanG sowohl auf Landesebene, aber auch auf Bundesebene für ein hohes Maß an Rechtssicherheit und einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen einsetzen wird. Es wird zu gegebener Zeit zu prüfen sein, inwiefern sich die Schutzvorschriften für Kinder und Jugendliche bewährt haben.

Auch wird die Schaffung einer einheitlichen Regelungsumsetzung in den Ländern, etwa mit Blick auf die Höhe von Bußgeldern, angestrebt. Der Umgang mit einem psychoaktiven Stoff erfordert transparente Regelungen, die über Bundeslandgrenzen hinweg vergleichbar sein sollten. Es finden daher sowohl zum Kinder- und Jugendschutz sowie zur möglichst einheitlichen Gestaltung eines Bußgeldkataloges bereits Austausch mit anderen Ländern statt.

Aktuell konnte dem berechtigten Anliegen durch die Thüringer Landesregierung jedoch nicht abgeholfen werden.

Der Petitionsausschuss hat beschlossen, die Petition gemäß § 17 Nr. 2 b) Thüringer Petitionsgesetz mit diesen Informationen abzuschließen und sie den Fraktionen des Thüringer Landtags zur Kenntnis zu geben. Die Fraktionen haben damit die Möglichkeit, das Anliegen der Petition in künftigen parlamentarischen Initiativen aufzugreifen.

4.1.4 Dringlichkeit von Suizidprävention

Eine Petition, die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags gerichtet war, fordert, ein Suizidpräventionsgesetz zu entwickeln und zu verabschieden, welches die Angebote der Prävention nachhaltig fördert und ausbaut.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Begründung zur Beschlussempfehlung zu dieser Petition u.a. festgestellt, dass Suizidprävention ein wichtiges politisches Handlungsfeld und eine gesamtgesellschaftliche und politikbereichsübergreifende Querschnittsaufgabe ist, zu der die staatlichen und nicht staatlichen Akteure im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben mit unterschiedlichen Maßnahmen beitragen müssen. Der Petitionsausschuss gibt zu bedenken, dass das Leben ein besonders herausragendes Rechtsgut von Verfassungsrang darstellt und der Schutz des Lebens daher besondere Anstrengungen einfordert. Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages unter anderem beschlossen, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Unter Einbeziehung der Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) hat der Petitionsausschuss des Thüringer Landtags im Ergebnis seiner Beratung zu dieser Petition Folgendes festgestellt:

Derzeit gibt es weder bundesweit noch auf Landesebene ein Suizidpräventionsgesetz. Auch gibt es momentan keine Bestrebungen zur Schaffung eines Thüringer Suizidpräventionsgesetzes.

Im Juli 2023 wurde durch 688 Bundestagsabgeordnete gefordert, dass die Bundesregierung bis zum 31. Januar 2024 eine Suizidpräventionsstrategie vorlegt. Bislang gibt es jedoch kein Konzept und die Mittel des Bundeshaushaltes 2024 für Präventionen waren gering. Die Arbeit des nationalen Suizidpräventionsprogramms für Deutschland ist bedroht. Die Suizidzahlen sind alarmierend. In Deutschland treten jedes Jahr ca. 100.000 bis 200.000 Suizidversuche auf, für die in den allermeisten Versorgungseinrichtungen keine spezifische Versorgung vorgehalten wird.

Mit 13 Suiziden je 100.000 Einwohner liegt Thüringen im Jahr 2022 über dem Durchschnitt der bundesweiten Suizidrate von 12,1. Unter Leitung von Privatdozenten der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsklinik Jena sowie der Mitwirkung von Chefärzten der psychiatrischen Kliniken in Rudolstadt-Saalfeld, der Helios-Fachkliniken in Hildburghausen, des Asklepios Fachklinikums in Stadtroda sowie weiteren sozialpädagogischen, sportwissenschaftlichen und psychologischen Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeitern wurde das vom Bundesgesundheitsministerium geförderte Projekt „NeST-Netzwerk zu Suizidprävention in Thüringen“ im Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis 31. Mai 2021 durchgeführt. Für das Projekt NeST war es ein wichtiges Ziel, die Versorgungsstruktur in Teilen Thüringens zu verbessern und einen Prototyp für ein Netzwerk zur Suizidprävention zu entwickeln, welches auf weite Teile Thüringens über-



Die Abgeordneten Claudia Heber (CDU), Stephan Tiesler (CDU) und Jane Croll (CDU), v.l.n.r.

tragen werden könnte. Des Weiteren ging es auch um den Aufbau einer Datenbank für Suizide und Suizidversuche, die Durchführung von Entstigmatisierungskampagnen, die Schulung von Gatekeepern, die Identifikation von Hotspots und die Entwicklung von „Pocket Guides Suizidalität“ für Ärztinnen und Ärzte.

Zwei besondere Maßnahmen des Projektes sind zum einen die Aussichtsplattform des JenTowers in Jena, der baulich dergestalt verändert wurde, dass die Brüstungshöhe auf ca. 2,60 m umlaufend erhöht und nach innen gebogene Spitzen angebracht wurden, um das Überklettern des Geländers unmöglich zu machen. Zum anderen wurde eine App zur Suizidprävention entwickelt, von der man sich einen besonderen suizidpräventiven Effekt verspricht. Es handelt sich dabei um die „LifeStep-App“, die nach wie vor heruntergeladen und genutzt werden kann. Die App ist kostenfrei und bietet den Nutzenden die Möglichkeit, Frühwarnzeichen, Ablenkungsstrategien, sichere Orte und Vertrauenspersonen zu erfassen. Ebenso besteht die Möglichkeit, sich eine „Hope Box“, eine persönliche Schatzkiste mit Fotos, wichtigen Personen, Sinnessprüchen, Lebenszielen und vielem weiteren einzurichten, um neue Kraft zu schöpfen.

Dieses Projekt wurde im Rahmen eines „Digitalen Fachtags zu den Themen Suizidalität bei Erwachsenen und Aggression bei Kindern und Jugendlichen am 8. November 2023“ unter der Leitung des TMASGFF einer breiten interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Dabei wurde um Beteiligung in dem Netzwerk geworben sowie die App unterstützte psychotherapeutische Kurzzeitintervention A-RISE erläutert.

Das Thüringer Fachministerium ist daran interessiert, die bestehenden Angebote im Bereich Suizidprävention auszubauen und zu fördern. Im

Rahmen der Haushaltsplanung wurden für das Jahr 2025 finanzielle Mittel für die Durchführung von Maßnahmen zur Suizidprävention angemeldet. Vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers und den dann zur Verfügung stehenden Mitteln wäre beispielsweise eine finanzielle Unterstützung des bestehenden „Netzwerkes zur Suizidprävention in Thüringen (NeST)“ oder die Erweiterung dieses Netzwerkes um weitere Akteure Thüringens möglich.

Suizidprävention bleibt ein dringliches Handlungsfeld der staatlichen und nicht staatlichen Akteure.

4.2 Inneres und Kommunales

Im Bereich Inneres und Kommunales befasst sich der Petitionsausschuss mit Problemen und Fragestellungen, die grundsätzlich alle Einwohner Thüringens betreffen. Viele Bereiche des täglichen Lebens werden unmittelbar dort geregelt, wo wir leben: In den Städten und Dörfern Thüringens, also in den Kommunen. Dies betrifft bspw. die vielen örtlichen Straßenbau- und Erschließungsmaßnahmen, die kommunale Beitrags-erhebung oder aber Fragen der Rechte und Pflichten der Kommunalvertretungen vor Ort.

Unter dem Begriff „Inneres“ werden dagegen die Aspekte der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung zusammengefasst. Das betrifft insbesondere den Polizeibereich und das Gefahrenabwehrrecht. Davon umfasst sind jedoch auch die kommunalen Ordnungsbehörden und Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes.

4.2.1 Auch Verwaltungshelfer sind transparenzpflichtig

Ein Wissenschaftler wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss. Für eine Studie hatte er Einsatzdaten der in Thüringen stationierten Rettungshubschrauberstaffeln beim Thüringer Landesverwaltungsamt nach dem Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) angefragt. Das Landesverwaltungsamt hatte dem Antrag teilweise entsprochen. Die Beantwortung gewisser Detailfragen wurde jedoch mit Verweis darauf abgelehnt, die angeforderten Informationen lägen dem Landesverwaltungsamt nicht in der erbetenen Tiefe vor. Der Anspruchs nach dem ThürTG sei auf die tatsächlich vorliegenden Informationen begrenzt. Der Petent hatte hierfür kein Verständnis, da die Daten bei den beauftragten Luftrettungsunternehmen vorlägen und seiner Rechtsauffassung entsprechend auf deren Kenntnisstand hätte abgestellt werden müssen. Im Übrigen seien ihm die begehrten Informationen in anderen Bundesländern zur Verfügung gestellt worden.

Das vom Petitionsausschuss beteiligte Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) vertrat wie das Landesverwaltungsamt die Auffassung, dass sich der grundlegend bestehende Anspruch auf Informationszugang im konkreten Fall nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 S. 1 ThürTG auf die tatsächlich bei der öffentlichen Stelle vorhandenen amtlichen Informationen beschränkt. Ein Anspruch auf Informationsbeschaffung räume das ThürTG gerade nicht ein. Ein damit verbundener unzulässiger Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit sei nicht erkennbar. Das nach Angabe des Petenten andere Bundesländer die erforderlichen Informationen ohne Bedenken nach den jeweiligen Informationsfreiheitsgesetzen herausgegeben haben sollen, sei für die Reichweite des Informationsbegriffs nach dem ThürTG unerheblich.

Nach Einschätzung des Petitionsausschusses überzeugte die geäußerte Rechtsauffassung der zuständigen Behörden sowie des TMIK im vorliegenden Fall jedoch nicht. Richtigerweise hat das TMIK in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf Informationszugang nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 ThürTG auf die tatsächlich bei der öffentlichen Stelle vorhandenen amtlichen Informationen beschränkt ist. Allerdings verkannte das TMIK, auf welche Stelle im konkreten Fall abzustellen ist. Bei der Luftrettung handelt es sich grundsätzlich um eine öffentliche Aufgabe. Nach § 5 Abs. 2 S. 1 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) ist das Land Aufgabenträger der Luftrettung. Nach § 6 Abs. 1 ThürRettG kann die Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Dritten übertragen werden. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 ThürRettG handeln die Durchführenden insoweit als Verwaltungshelfer.

Nach § 2 Abs. 2 ThürTG steht einer Behörde eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit sich eine Stelle nach Abs. 1 (eine Behörde oder sonstige öffentliche Stelle des Landes) sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wurde. In der Gesetzesbegründung zum ThürTG heißt es dazu: „Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird auf private Personen und Unternehmen erweitert, wenn sich die öffentliche Hand ihrer bedient, ohne sie zu beleihen. Erfasst werden damit neben den Verwaltungshelfern auch alle anderen privatrechtlichen Organisations- und Handlungsformen, soweit öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrgenommen werden...“

Damit war aus Sicht des Petitionsausschusses klargestellt, dass es unerheblich ist, ob beim Landesverwaltungsamt als Besteller der Leistung die angefragten Informationen vorliegen. Vielmehr war auf diejenige

Stelle abzustellen, die als Verwaltungshelfer eine staatliche Aufgabe übernimmt. Dies waren die per öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichteten Luftrettungsunternehmen. Nach Aussage des Petenten lagen auf deren Seite die im Rahmen des Antrags erbetenen Daten tatsächlich vor.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss nach § 17 Nr. 1 b) ThürPetG, die Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, den Einzelfall unter Beachtung der Auffassung des Petitionsausschusses erneut zu prüfen.

Im Ergebnis dieser Prüfung teilte das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung (TMIKL) schließlich mit, nach nochmaliger Prüfung halte das Landesverwaltungsamt die vom Petitionsausschuss geäußerte Rechtsauffassung für „vertretbar und anschlussfähig“. Es wurde angekündigt, den in der Angelegenheit bereits erlassenen Bescheid aufzuheben und unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Petitionsausschusses neu zu verbescheiden. Dem Anliegen des Petenten konnte zur Freude des Petitionsausschusses damit vollumfänglich Rechnung getragen werden.

4.2.2 Kommunalwahlen im Fokus der Aufmerksamkeit der Petenten

Die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024 veranlassten gleich mehrere Petenten, sich an den Petitionsausschuss zu wenden. Mit einer Petition wurde beispielsweise beklagt, dass das übliche Wahllokal im Ort nicht mehr angeboten wurde, sondern als Wahlraum ein öffentliches Gebäude im Nachbarort aufgesucht werden musste. Hierin wurde ein Hemmnis insbesondere für alle Wahlberechtigten gesehen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt waren. Ein anderer Petent berichtete davon, kurz vor der Wahl innerhalb Thüringens umgezogen zu sein. Durch den Umzug werde ihm jedoch eine Teilnahme an den Kommunalwahlen verwehrt, was er für undemokratisch halte.

Der Petitionsausschuss hat sich den geschilderten Fällen angenommen. Grundsätzlich liegt es im Interesse aller politischen Kräfte, den Zugang zu Wahlen so einfach und niedrigschwellig wie möglich zu halten. Im zunächst geschilderten Fall stand jedoch der übliche Wahlraum nicht zur Verfügung, da dieser bereits längerfristig vermietet war. Aus organisatorischen Gründen wurde deshalb der Stimmbezirk des Petenten mit dem im Nachbarort zusammengelegt.

Um im Sinne eines Interessenausgleichs eine Lösung bezüglich des Standortes des Wahlraumes im gemeinsamen Stimmbezirk zu finden, hatte

die zuständige Verwaltungsgemeinschaft unter Einbeziehung der Bürgermeister festgelegt, dass für die Kommunalwahl der Wahlraum im Nachbarort und zur Landtagswahl am 1. September 2024 der Wahlraum im Ort des Petenten eingerichtet wird. Im Übrigen hatten und haben alle Wählerinnen und Wähler, insbesondere solche mit Mobilitätseinschränkungen, die Möglichkeit, ihr Wahlrecht per Briefwahl auszuüben. Mit diesen Hinweisen schloss der Petitionsausschuss die erstgenannte Petition ab.

Zu der Frage des Umzugs vor der Wahl holte der Petitionsausschuss eine ausgiebige Stellungnahme des Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) ein. Dieses teilte mit, ein Wahlberechtigter, der seinen Wohnsitz innerhalb der in § 1 Abs. 1 S. 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) vorgesehenen 3-Monatsfrist verlege, sei nach den vorgeannten kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen tatsächlich weder bei den Gemeindewahlen in der Gemeinde des bisherigen Wohnsitzes noch in der Gemeinde des neuen Wohnsitzes wahlberechtigt.

In Bezug auf das Kommunalwahlrecht habe das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 30. März 1992 zum bayrischen Kommunalwahlrecht, Az. 2 BvR 1269/91; Rn. 10 f., zitiert nach juris) entschieden, dass es die in Artikel 28 Abs. 1 S. 2 GG vorgeschriebenen Wahlrechtsgrundsätze nicht ausschließe, das Wahlrecht und die Wählbarkeit von dem Erfordernis der Sesshaftigkeit im Wahlgebiet abhängig zu machen. Die Voraussetzung eines mindestens dreimonatigen tatsächlichen Aufenthalts in der Gemeinde für die aktive Wahlberechtigung würden dem Gedanken Rechnung tragen, dass die durch Artikel 28 Abs. 2 GG gewährleistete gemeindliche Selbstverwaltung durch das Volk in der Gemeinde demokratisch legitimiert werde (vgl. Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG) und von der Mitwirkung solcher Bürger getragen werde, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und in besonderer Weise verbunden seien (vgl. BVerfGE 11, 266 [276]). Auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof habe in seinem Urteil vom 12. November 2009 (Az. 8 A 1621/08, Rn. 62) betont, dass das Erfordernis der Sesshaftigkeit im Wahlgebiet insbesondere im Kommunalwahlrecht mit seinem Bezug auf die örtliche Gemeinschaft zu den traditionellen Begrenzungen der Allgemeinheit der Wahl gehöre.

Insbesondere wurde seitens des Ministeriums darauf hingewiesen, dass vergleichbare rechtliche Regelungen mehrfach der Überprüfung durch die Verfassungsgerichte standgehalten haben. Die Anknüpfung des Kommunalwahlrechts in § 1 Abs. 1 S. 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz an einen dreimonatigen Aufenthalt in dem Wahlgebiet (Gemeinde/Landkreis) rechtfertige sich unter dem Gesichtspunkt, dass dort eine entsprechende Bindung an die Gemeinde bzw. an den Landkreis bestehe, die für die kom-

munale Selbstverwaltung bedeutsam sei. Ein Verstoß gegen den im Demokratieprinzip wurzelnden Grundsatz der Allgemeinheit und der Gleichheit der Wahl liege damit nicht vor (vgl. bspw. BVerfGE 11, 266 [276]; Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 12. November 2009, Az. 8 A 1621/08, Rn. 62).

Da gleichwohl auch eine andere Gestaltung des Wahlrechts grundsätzlich möglich erscheint und auch jedenfalls eine Verkürzung der 3-Monatsfrist in Betracht käme, hat der Petitionsausschuss in diesem Fall beschlossen, die Petition nach § 17 Nr. 6 Thüringer Petitionsgesetz den Fraktionen des Thüringer Landtags zur Kenntnis zu geben. Die Fraktionen werden damit in die Lage versetzt, das Anliegen gegebenenfalls aufzugreifen und entsprechende parlamentarische Initiativen zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes zu ergreifen.

4.2.3 Bürgerinitiative kämpft gegen die Ausweisung von Grundstücken im Strupp-Wald in Meiningen

Eine Petentin war besorgt angesichts von Plänen, mehrere Grundstücke im Randbereich des Strupp-Waldes in Meiningen mit Einfamilienhäusern zu bebauen. Sie wies darauf hin, die entsprechenden Flächen seien im Flächennutzungsplan als Waldgebiet ausgewiesen. Dennoch seien Rodungen auf einer Fläche von rund 100 x 4 m vorgenommen worden. Diese Schneise solle als Zufahrt zur Bebauung eines der Grundstücke dienen. Ein Immobilienmakler habe den Wald erworben und es lägen Bauanträge für drei Grundstücke am Unteren Panoramaweg vor. Zudem bereite die Stadt den entsprechenden qualifizierten Bebauungsplan „Unterer Panoramaweg“ vor.

Weiterhin wies die Petentin darauf hin, dass der Wald zu DDR-Zeiten ein Naturschutzgebiet gewesen sei. Angrenzende Flächen seien heute noch als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Zudem gebe es in dem Waldgebiet schützenswerte Arten, so dass auch artenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen seien.

Der Strupp-Wald diene vielen Bürgern der Stadt Meiningen und Wandernern aus dem Umland als Erholungsgebiet. Hier ein Bauland entstehen zu lassen, stoße bei vielen Menschen auf Unverständnis.

Der Petitionsausschuss bat die Landesregierung um eine Stellungnahme zu dem Anliegen. Das zuständige Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) teilte in seiner Stellungnahme Folgendes mit:

Sowohl das zuständige Forstamt Kaltennordheim als auch die Zentrale der Landesforstanstalt als Dienststellen der unteren Forstbehörde hätten

seit 2016 die Anträge des Waldbesitzers auf Änderung der Nutzungsart ausnahmslos schriftlich abgelehnt und sich auch in sonstigen schriftlichen Stellungnahmen zu Bauvoranfragen klar gegen eine Nutzungsartenänderung ausgesprochen. Begründet worden sei diese Ablehnung durch die untere Forstbehörde zum einen damit, dass aufgrund der kartierten hervorgehobenen Waldfunktionen das öffentliche Interesse am Walderhalt das öffentliche Interesse an der Nutzung des Waldes als künftiges Bauland überwiege und daher eine Genehmigung der Nutzungsartänderung nach § 10 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) nicht möglich sei. Im gültigen Flächennutzungsplan sei die Fläche als Wald dargestellt; bei einer Rodung des Waldes bestehe die Gefahr, dass aufgrund der Exposition der östlich dahinterliegende Wald durch Windeinwirkung geschädigt werde.

Zum anderen wies das TMIL darauf hin, dass es nicht möglich sei, auf den Baugrundstücken Gebäude zu errichten, die den nach § 26 Absatz 5 ThürWaldG vorgeschriebenen Mindestabstand zum Wald von 30 m einhalten könnten, da die Baugrundstücke nicht sehr groß seien und unmittelbar außerhalb Waldflächen angrenzten; die Problematik der Unterschreitung des Waldabstandes gelte auch für den Fall, dass das Baugrundstück selbst unbewaldet sei. Auf das Argument der Stadt, dass der umliegende Wald dem gleichen Besitzer gehöre wie die künftigen Baugrundstücke und dieser dadurch die Möglichkeit habe, dort für eine niedrige Bestockung zu sorgen, die die Gebäude nicht gefährde, habe das Forstamt entgegnet, dass mit einem Verkauf der Baugrundstücke zu rechnen sei, wodurch diese Möglichkeit dann nicht mehr bestünde.



Die öffentlichen Anhörungen des Petitionsausschusses stoßen regelmäßig auf breites Interesse

Seit 2018 habe der Waldbesitzer intensive Hiebsmaßnahmen in dem Teil des Waldes durchgeführt, den er für eine Bebauung nutzen möchte. Diesbezüglich habe es in der Vergangenheit mehrere Beschwerden, Anzeigen von Privatpersonen und Anrufe von Bürgern im Forstamt und in der Zentrale der Landesforstanstalt gegeben. Teilweise habe es sich bei den Hiebsmaßnahmen um die gezielte Baumentnahme aus Gründen der Verkehrsicherung gehandelt, da einige der Bäume Fäulen aufgewiesen hätten. Nach Einschätzung des zuständigen Forstamtes erfüllten die Hiebsmaßnahmen insgesamt den Tatbestand eines Kahlschlags nach § 24 Absatz 4 ThürWaldG. Danach würden als Kahlschläge auch „Einzelstammentnahmen mit einer Vorratsabsenkung eines Bestandes auf weniger als 40 vom Hundert des Vorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafel“ gelten.

Gegen den daraufhin vom Forstamt erlassenen Bußgeldbescheid wegen ungenehmigten Kahlschlags habe der Waldbesitzer Widerspruch eingelegt. Da dem Widerspruch vom Forstamt nicht abgeholfen worden sei, sei der Vorgang schließlich an die Staatsanwaltschaft weitergegeben worden. Das zuständige Amtsgericht habe das Verfahren jedoch eingestellt, ohne ein Bußgeld zu verhängen. Seitdem werde die in Rede stehende Waldfläche regelmäßig vom Forstamt überwacht.

Die Stadt Meiningen befürworte das Bauvorhaben angesichts des Mangels an Baugrundstücken und habe Ende August 2022 den Entwurf des Qualifizierten Bebauungsplans „Unterer Panoramaweg“ ausgelegt, der vorsehe, fünf bewaldete Flurstücke als Allgemeines Wohngebiet einzustufen, in dem allerdings darauf hingewiesen werde, dass die Bebaubarkeit unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Nutzungsänderung durch die Forstbehörde bzw. der Genehmigung einer Ausnahme vom Mindestabstand (30 m) stehe. Das zuständige Forstamt habe zu dem Entwurf eine ablehnende Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme des TMIL gelangte abschließend zu der Bewertung, dass die Sorge der Petentin um den Erhalt des Waldes begründet sei und auch die Forstbehörden davon ausgehen würden, dass der Kauf des Struppwaldes durch eine Immobilienfirma nicht dem Zweck der künftigen Waldbewirtschaftung diene, sondern der schrittweisen Umwandlung in Bauland. Die Forstbehörde wache nunmehr darüber, dass keine weiteren Hiebsmaßnahmen stattfinden. Die Forstbehörde würde zu Recht die Genehmigung einer Nutzungsänderung nach § 10 ThürWaldG nicht in Aussicht stellen.

Die Petition wurde auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtags veröffentlicht. Da sie während der Mitzeichnungsphase mit 1.627 Mitzeichnungen das erforderliche Quorum erreichte, führte der Petitionsaus-

schuss zu der Petition eine öffentliche Anhörung durch, in der die Petentin das Anliegen näher erläuterte. Im Ergebnis der öffentlichen Anhörung beschloss der Ausschuss, einen Vor-Ort-Termin durchzuführen. Dieser fand am 6. Juni 2023 unter Teilnahme der Petentin und von weiteren interessierten Bürgern, Vertretern der Stadt Meiningen, des TMIL und von ThüringenForst sowie von Mitgliedern des Petitionsausschusses statt.

In dem Termin erläuterte der Bürgermeister das Interesse der Stadt an der Bebauung von vier Grundstücken entlang des Unteren Panoramawegs. Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans habe ThüringenForst eingewendet, dass die ins Auge gefassten Planungen aufgrund des nicht eingehaltenen vorgeschriebenen Abstands von 30 m zwischen Wald und Wohnbebauung nicht realisierbar seien. Vor diesem Hintergrund sehe die Stadt derzeit keine rechtlichen Möglichkeiten, die Planungen weiterzuerfolgen. Ohnehin gehe es bei den Planungen lediglich um eine straßenbegleitende Bebauung und es sei keine Ausweitung der Wohnbebauung in den Wald hinein vorgesehen. Aus Sicht der Stadt und des Stadtrats sei klar, dass unter der Bedingung eines 30-Meter-Abstands keine Bebauung in Frage komme.



Die Abgeordnete Nina Behrendt (BSW)

In der abschließenden Beratung der Petition teilte das TMIL mit, das zuständige Forstamt habe festgestellt, dass im Bereich des Struppwaldes Bäume farblich markiert worden seien. Ein Teil der Bäume stehe am Straßenrand und sei bisher nicht entnommen worden. Würden die Bäume entnommen, handele es sich um eine Verkehrssicherungsmaßnahme.

Ferner seien Bäume in einem weiteren Bereich des Waldes vom Eigentümer farblich markiert worden, der für die Bebauung vorgesehen sei. Die Bäume in diesem Bereich seien ebenfalls nicht entnommen worden. Eine Rodung dieser Fläche würde jedoch gegen das Waldgesetz verstoßen und sei nach wie vor nicht genehmigungsfähig. Es bestehe daher kein Risiko, dass der Waldeigentümer Fakten schaffe und den Wald beräume. Im Ergebnis der Beratung ging der Petitionsausschuss daher davon aus, dass aufgrund der nach wie vor seitens der Forstbehörde bestehenden Einwände, wonach eine Rodung und Bebauung der fraglichen Waldfläche mit den Vorschriften des Waldgesetzes nicht vereinbar ist, und der Kontrollen durch die Forstbehörde die Befürchtung der Petentin einer Umwandlung in Bauland ausgeräumt werden konnte. Er beschloss daher, die Petition mit diesem Hinweis für erledigt zu erklären.

4.2.4 Terrassenüberdachung kann trotz Abweichung vom Bebauungsplan und Nachbarwiderspruchs genehmigt werden

Die Eigentümer eines Eigenheims wendeten sich an den Petitionsausschuss, weil sie baurechtliche Probleme mit einer an ihrer Doppelhaushälfte neu errichteten Terrassenüberdachung hatten, gegen die ein Nachbar Widerspruch erhoben hatte.

Das Ehepaar hatte im Jahr 1999 eine Doppelhaushälfte gekauft. Im Jahr 2012 hatten sie eine Überdachung in Holzbauweise über der Terrasse errichtet. Aufgrund deren Gestaltung und Größe seien sie seinerzeit davon ausgegangen, diese genehmigungsfrei bauen zu können. Auf der anderen Hausseite sei im Jahr 2015 an das Erdgeschoss ein Essbereich angebaut worden. Hierfür gebe es eine Genehmigung des Bauamtes.

Mehrere Jahre später wendete sich der Nachbar, dem die andere Doppelhaushälfte gehört, plötzlich mit einer Anzeige beim Bauamt, mit der er geltend machte, die im Jahr 2012 errichtete Terrassenüberdachung verstoße gegen Vorschriften des Baurechts, weil die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze überschritten worden sei. Das zuständige Bauamt hatte sich daraufhin der Angelegenheit angenommen und darauf hingewiesen, dass für die Terrassenüberdachung eine Genehmigung erforderlich gewesen sei. Diese haben die Petenten daraufhin unter Zuhilfenahme einer Architektin nachträglich beantragt. Das Bauamt erteilte auf den Antrag hin für die Terrassenüberdachung eine Baugenehmigung. Hierbei erteilte das Bauamt nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eine Befreiung von den Vorgaben des Bebauungsplans bezüglich der Überschreitung der hinteren Baugrenze.

Der Nachbar legte daraufhin Widerspruch gegen die Baugenehmigung ein und begründete ihn damit, dass die bauliche Anlage die Baugrenze nicht nur geringfügig, sondern erheblich überschreite und daher eine Befreiung nicht mehr in Betracht komme.

Im zum Zeitpunkt der Einlegung der Petition laufenden Widerspruchsverfahren forderte das Bauamt nunmehr von den Petenten, dass die baulichen Anlagen von einem amtlichen Vermesser ordnungsgemäß eingemessen werden, um eine Grundlage für das weitere Verfahren zu haben. Sie hatten sich erkundigt, dass hierfür Kosten von rund 2.000 Euro entstehen würden. Dies konnten sie nicht nachvollziehen. Dass die Baugrenze im hinteren Bereich überschritten werde, werde von ihnen ja gar nicht bestritten, weshalb ja gerade mit dem Antrag auf Baugenehmigung ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans in Bezug auf die hintere Baugrenze verbunden worden und diese auch erteilt worden sei.

Der Petitionsausschuss bezog das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) in die Bearbeitung der Petition ein. Das TMIL führte zur Rechtslage Folgendes aus:

Da es sich um ein Wohnhaus der Gebäudeklasse 2 handle und die Terrassenüberdachung bezüglich der Überschreitung der hinteren Baugrenze einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB bedürftig sei, sei für das Vorhaben das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 62 Thüringer Bauordnung (ThürBO) durchzuführen gewesen.

In den von den Petenten eingereichten Bauantragsunterlagen sei eine geringfügige Überschreitung der Baugrenze von 0,6 m bis 3 m dargestellt gewesen. Somit habe sich eine Fläche von 13,5 m² ergeben, welche über das Baufenster hinausrage. Diese Fläche entspreche in etwa der Aktenlage dem Jahr 2012. Daher sei aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde eine planungsrechtliche Zulässigkeit aufgrund der nur geringfügigen Überschreitung des Baufensters gegeben gewesen und die Genehmigung erteilt worden. Den Eigentümern des Nachbargrundstücks sei eine Ausfertigung der Baugenehmigung, einschließlich der erforderlichen Unterlagen, zugestellt worden.

Im Widerspruchsverfahren habe der Nachbar Unterlagen eingereicht, in denen dargestellt werde, dass eine planabweichende Bauausführung erfolgt sei. Es liege eine Überschreitung der Baugrenze von 1,98 m bis 3,83 m vor und somit sei eine Fläche von 25,15 m² außerhalb des Baufensters bebaut worden. Daher würde sich ca. doppelt so viel Fläche wie beantragt und genehmigt außerhalb des Baufensters befinden.

Aufgrund des eingereichten Widerspruchs des Nachbarn seien die Planvorlagen für die Terrassenüberdachung eingehend auf Richtigkeit überprüft worden. Grundlage bilde die ursprüngliche Vorlage im Genehmigungsverfahren für den seinerzeitigen Neubau des Doppelhauses aus dem Jahr 1999. Anhand der Maßangaben im Lageplan dieser Bauvorlage seien die Grundstücksgrenzen und Baugrenzen maßstäblich im Grundriss des Erdgeschosses eingetragen worden. Da der Grundriss (M 1:100) in einem größeren Maßstab als der Lageplan (M 1:500) dargestellt sei, hätten die Maße in diesem genauer ermittelt werden können.

Im Ergebnis sei festzustellen gewesen, dass die hintere Baugrenze in den Planvorlagen für die beantragte Terrassenüberdachung abweichend davon verlaufe, wo sie laut eingereichten Plänen der ursprünglichen Bauvorlage liegen müsse. Die Überschreitung des Baufensters betrage an der Grenze zur benachbarten Doppelhaushälfte demnach nicht nur ca. 0,6 m, sondern ca. 2 m und sei damit nicht mehr geringfügig.

Auch nach einer erfolgten Anhörung der Entwurfsverfasserin zur Klärung des Sachverhaltes hätten die Zweifel an der Richtigkeit des in den Planvorlagen dargestellten Verlaufs der hinteren Baugrenze und der genauen Lage des Baukörpers nicht ausgeräumt werden können.

Da die gemäß § 7 Thüringer Bauvorlagenverordnung (ThürBauVorVO) im Lageplan erforderlichen Angaben wegen einer ungenauen Darstellung der Baugrenze unsicher seien und somit Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Errichtung des Gebäudes bestünden, sei gemäß § 71 Abs. 7 ThürBO die Vorlage eines Vermessungsplanes zum Nachweis der genauen Lage der Baugrenze und der Einhaltung der festgelegten Grundfläche der genehmigten Terrassenüberdachung gefordert.

Da dem Bauaufsichtsamt zwei verschiedene Aussagen bzw. Planvorlagen vorlägen, welche jeweils von zwei unterschiedlichen Planungsbüros erstellt worden seien, könne nur mittels eines amtlichen Lageplans klargestellt werden, welche Planvorlagen richtig seien und wo sich konkret die baulichen Anlagen und das festgesetzte Baufenster laut Bebauungsplan befänden. Hierfür sei den Petenten eine Frist bis zum 20. Dezember 2023 gewährt worden.

Das Vorgehen der unteren Bauaufsichtsbehörde sei nicht zu beanstanden. Unrichtige bzw. widersprüchliche Angaben in den vorliegenden Planunterlagen müssten aufgeklärt werden, damit eine rechtskonforme Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde erfolgen könne. Die Forderung der Vorlage eines Vermessungsplanes sei die einzige Möglichkeit, den Sachverhalt aufzuklären und daher nicht unverhältnismäßig.

Daher bat der Petitionsausschuss im Ergebnis einer erstmaligen Beratung der Petition angesichts der Ausführungen des TMIL die Landtagsverwaltung, die Petenten in Form einer Zwischeninformation auf die Notwendigkeit der seitens der Baubehörde geforderten amtlichen Vermessung hinzuweisen, da nur so eine rechtliche Beurteilung im Widerspruchsverfahren erfolgen kann.

Im Rahmen der abschließenden Beratung der Petition teilte das TMIL schließlich mit, die amtliche Vermessung habe zwischenzeitlich stattgefunden. Dabei sei festgestellt worden, dass die Terrassenüberdachung das im Bebauungsplan festgesetzte Baufenster nur geringfügig überschreite. Damit sei die Baugenehmigung mit der Befreiung von der festgesetzten Baugrenze nachträglich nicht zu beanstanden. Der amtliche Vermessungsplan sei nachträglich noch zum Bestandteil der Baugenehmigung erklärt worden. Mit der Information der Nachbarn, die Anfang Mai 2024 stattgefunden habe, sei das Verfahren im Sinne der Petenten erledigt worden.

Der Ausschuss erklärte die Petition daher gemäß § 17 Nr. 2 a) Thüringer Petitionsgesetz für erledigt, da dem vorgebrachten Anliegen entsprochen wurde.

4.2.5 Bürgerinitiative gegen die Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten bei Großschwabhausen

Die Bürgerinitiative „Gegenwind“ reichte eine Petition ein, die sich gegen einen möglichen Windpark zwischen Großschwabhausen und den umliegenden Gemeinden und Gemeindeteilen richtete.

Die Bürgerinitiative befürchtete, dass die Flächen um die Gemeinden Großschwabhausen, Kleinschwabhausen, Lehnstedt, Hammerstedt, Hohlstedt und Kötschau als Vorrangflächen für den Bau von Windenergieanlagen ausgewiesen werden könnten. Sie wünschen, dass diese Flächen auch bei künftigen Planungen und Fortschreibungen des Regionalplans nicht als Flächen für Windenergie ausgewiesen werden. Hintergrund der Befürchtungen der Bürgerinitiative war eine Klage mehrerer Windenergie-Unternehmen beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Weimar mit dem Ziel, entgegen dem gültigen Regionalplan und den dort festgelegten Mindestabständen zur Wohnbebauung Windenergieanlagen mit einer Höhe von ca. 250 m aufstellen zu können. Eine Entscheidung des Gerichts lag zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition im Frühjahr 2022 noch nicht vor und es war lediglich bereits ein Termin für die mündliche Verhandlung angesetzt.

Gegen die geplanten Windkraftanlagen brachte die Bürgerinitiative verschiedene Einwände vor. Sie würden die Bevölkerung vor Ort, eine vernünftige Dorfentwicklung sowie die Attraktivität des Gebiets als Naherholungsgebiet beeinträchtigen. Unter Naturschutzgesichtspunkten weist die Bürgerinitiative u.a. auf eine große Population geschützter Greifvögel, etwa des Roten Milans, hin. Die Anwohner seien besorgt bezüglich eines Verlusts an Lebensqualität aufgrund von Infraschallbelastungen und Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und würden einen drohenden Wertverlust ihrer Häuser befürchten.

Das in die Bearbeitung der Petition einbezogene Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) teilte in einer Stellungnahme zum seinerzeitigen Sachstand Folgendes mit:

Der sachliche Teilplan Windenergie der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen sei 2018 mit der Bekanntmachung über die Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft getreten.

Im Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilplans Windenergie Mittelthüringen sei der Bereich zwischen Großschwabhausen, Kleinschwabhausen, Lehnstedt, Hammerstedt, Hohlstedt und Kötschau komplett von sogenannten Siedlungspuffern, die teilweise als harte, teilweise als weiche Tabuzonen einzustufen seien, überlagert. Zwischen den Siedlungspuffern gebe es keine tabuflächenfreien Bereiche, also keine sogenannte „Prüffläche“, so dass dieser Bereich keiner Einzelfallprüfung unterzogen und auch kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen worden sei. Insofern könne nach dem geltenden sachlichen Teilplan Windenergie Mittelthüringen derzeit in diesem Bereich keine Windenergieanlage errichtet werden.

Es gebe mehrere Normenkontrollanträge gegen den sachlichen Teilplan Windenergie Mittelthüringen. Sollten diese erfolgreich sein, würde diese sachliche Teilplan Windenergie unwirksam und die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen müsste einen neuen Plan aufstellen.

Die in der Petition angeführten möglichen Belastungen durch Infraschall und Beeinträchti-



Abgeordneter Moritz Kalthoff (SPD), Nachfolger der Abgeordneten Dr. Cornelia Urban im Petitionsausschuss

gungen durch Schattenwurf, die in engem Zusammenhang zum Abstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung sowie zur Gesamthöhe der Anlagen stehen, wären zudem im Rahmen eines erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen und zu bewerten, wenn infolge einer eventuellen gerichtlichen Verwerfung des sachlichen Teilplans Windenergie Mittelthüringen dieser die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr entgegenstünde und Windenergieanlagen somit errichtet werden dürften. Ebenso würden die verschiedenen Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens einer Prüfung unterzogen.

Da die von der Bürgerinitiative befürchtete Errichtung von Windkraftanlagen nach dem nach wie vor gültigen Teilplan Windenergie ausgeschlossen war, beschloss der Petitionsausschuss, mit der weiteren Beratung der Petition abzuwarten, bis die Entscheidung des OVG Weimar vorliegt.

Im November 2022 erklärte das OVG in seiner Entscheidung im Normenkontrollverfahren den sachlichen Teilplan Windenergie des Regionalplans Mittelthüringen für unwirksam.

Im weiteren Verlauf der Beratung teilte das TMIL dem Petitionsausschuss mit, das Bundesverwaltungsgericht habe im Dezember 2023 die Beschwerde über die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen und das Urteil des OVG Weimar sei somit rechtskräftig geworden. Am 14. Dezember 2023 sei der sachliche Teilplan Windenergie Mittelthüringen von 2018 somit unwirksam geworden. Die aus dem Plan herrührende außergebietliche Ausschlusswirkung existiere in Mittelthüringen nicht mehr und es könnten in Mittelthüringen grundsätzlich Anlagen errichtet werden. Ferner habe die regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen am 12. Dezember 2023 den ersten Entwurf eines neuen Plans beschlossen. Der Entwurf des sachlichen Teilplans Windenergie Mittelthüringen sehe Vorranggebiete in Kleinschwabhausen, Großschwabhausen und Lehnstedt vor. Am 6. Februar 2024 habe die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen ergänzende Beschlüsse zu den auszulegenden Unterlagen und zur Veröffentlichung der Informationen gefasst. Das Beteiligungsverfahren laufe seit dem 26. Februar 2023. Bis zum 25. April 2024 könne auch die Bürgerinitiative ihre Vorbehalte gegen geplante Vorranggebiete geltend machen. Inhaltliche Bedenken könnten in dem Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren erörtert und von der regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen in der Überarbeitung des Entwurfs entsprechend berücksichtigt werden.

Im Rahmen der weiteren Beratung teilte das TMIL schließlich mit, die Öffentlichkeitsbeteiligung habe am 25. April 2024 geendet. Dazu habe die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen auf ihrer Internetseite darüber informiert, dass mit Beendigung des Beteiligungsverfahrens nunmehr die Erfassung und Auswertung der vorgebrachten Stellungnahmen zum Planentwurf erfolgten. Die Ergebnisse der Auswertung sowie die möglicherweise daraus resultierende Überarbeitung des Planentwurfs würden in den Gremien der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen beraten. Gegebenenfalls werde für den überarbeiteten Planentwurf ein erneutes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens seien zum Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ ca. 8.500 Stellungnahmen eingegangen. Nach cursorischer Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen durch die Regionale Planungsstelle Mittelthüringen habe die Bürgerinitiative sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nicht geäußert.

Im Ergebnis der Beratung stellte der Petitionsausschuss fest, dass im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des neuen sachlichen Teilplans Windenergie alle betroffenen Belange ermittelt und gegeneinander abgewogen werden. Im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens eingegangene Stellungnahmen werden bewertet und fließen in die weitere Bearbeitung des Teilplans ein. Daher ging der Petitionsausschuss davon aus, dass bei der Ausweisung von Windenergie-Vorrangflächen alle relevanten Belange hinreichend berücksichtigt werden. Eine Möglichkeit, die Ausweisung bestimmter Flächen zu verhindern, hat der Petitionsausschuss nicht.

Deshalb beschloss er, die Petition mit diesen Informationen gemäß § 17 Nr. 2 b) Thüringer Petitionsgesetz für erledigt zu erklären.

4.3 Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten

Die Aspekte „Bau und Verkehr“ sind die wesentlichen Themen, die unter dem Begriff Infrastruktur zusammengefasst werden. Das Themengebiet „Bau“ umfasst dabei oft Fragen der Bauaufsicht und der Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben. Aber auch Fragen der überörtlichen Raumplanung rücken immer stärker in den Fokus. Unter Verkehr ist hingegen nicht nur der Straßenverkehr zu verstehen. Einen wesentlichen Stellenwert nehmen immer mehr Fragestellungen des öffentlichen Personennahverkehrs ein. Bei den durchaus verwandten Bereichen Land- und Forstwirtschaft hat sich im vergangenen Jahr deutlich der Fokus auf den Wald verlagert. Nicht nur die Frage, ob Windenergieanlagen in Wäldern errichtet werden sollten, stand im Fokus. Auch die Auswirkungen des Klimawandels

auf Thüringens Wälder stellen die Betroffenen vor neue Herausforderungen.

4.3.1 Mit dem Rollstuhl im Öffentlichen Personennahverkehr

Für Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, kann eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine große Herausforderung werden. So hat eine Petentin ihre Erfahrungen als Rollstuhlfahrerin im öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere hinsichtlich einer Busverbindung, geschildert. Die Petentin konnte in einem Fall nicht den Bus nutzen, da dieser nicht für den Rollstuhl befahrbar war. Sie blieb in der Kälte zurück und war darauf angewiesen, von ihrem Ehemann zum Arzttermin gefahren zu werden. Der Ehemann musste dafür von der Arbeit freinehmen. Ein anderes Mal ließ sich die Tür des Busses nicht vollständig öffnen. Bis eine Lösung mit der engagierten Unterstützung des Busfahrers gefunden wurde, war der Anschlussbus nicht mehr erreichbar. Es kam sogar vor, dass ein Bus einfach an ihr vorbeigefahren ist. Schulkinder machten den Busfahrer darauf aufmerksam, der daraufhin zurückfuhr, so dass die Petentin doch noch zusteigen konnte.

Die Prüfung durch den Petitionsausschuss ergab, dass nach dem Thüringer Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) für die Planung, Organisation und Bestellung des Straßenpersonennahverkehrs mit Straßenbahnen und Bussen die kommunalen Aufgabenträger zuständig sind.

Gemäß § 2 ThürÖPNVG ist der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Im Gesetz wird das Ziel formuliert, dass der ÖPNV im Interesse der Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen, der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sozialverträglichkeit eine attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellen soll. Weiter ist in der Landes-, der Regional- und der Bauleitplanung auf eine angemessene Anbindung der Wohngebiete an Arbeitsstätten, öffentliche, soziale und kulturelle Einrichtungen und Erholungsgebiete mit öffentlichen Verkehrsmitteln hinzuwirken. Weiter ist im Gesetz geregelt, dass bei der Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeugparks sowie des Angebots des ÖPNV die Belange von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt oder in besonderer Weise auf den ÖPNV angewiesen sind, angemessen zu berücksichtigen sind.

Die Landesregierung informierte den Petitionsausschuss darüber, dass die Busflotte der betreffenden Personennahverkehrsgesellschaft (PVG) der-

zeit noch nicht komplett barrierefrei ist. Der Anteil der Niederflrbusse am gesamten Fahrzeugbestand liegt aktuell bei ca. 60 Prozent. Bei den Fahrzeugneubeschaffungen werden ausschließlich barrierefreie Busmodelle angeschafft. Aufgrund der zahlenmäßig begrenzten jährlichen Neubeschaffungen wird die Umstellung auf barrierefreie Busse jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die PVG sowie der zuständige Landkreis als ÖPNV-Aufgabenträger wurden von der Landesregierung um Stellungnahme zu den von der Petentin geschilderten Vorfällen und zum Einsatz barrierefreier bzw. technisch einwandfrei funktionierender Fahrzeuge auf der betreffenden Linie gebeten.

Um eine barrierefreie Beförderung zu gewährleisten, ist es möglich, am Tag vor der geplanten Fahrt den barrierefreien Fahrtwunsch telefonisch bei der PVG anzumelden. In diesem Fall wird vom Verkehrsunternehmen auf jeden Fall ein barrierefreies Fahrzeug für die gewünschte Fahrt eingesetzt.

Zudem ist es beabsichtigt, dass solche Fahrtwünsche künftig digital angemeldet werden können. Ein entsprechendes Formular sollte auf den Internetseiten der PVG eingestellt werden.

Zu den konkret geschilderten Vorkommnissen hat der Landkreis sein Bedauern geäußert und wie folgt Stellung genommen:

a) defekte Bustür

Die PVG ist verpflichtet, die Fahrzeuge in einem technisch einwandfreien Zustand einzusetzen. Dies wird auch durch regelmäßige Inspektionen und technische Überwachungen gewährleistet. Dass trotzdem Defekte vorkommen, ist nicht auszuschließen. In diesen Fällen ist das Verkehrsunternehmen bemüht, den Schaden schnellstmöglich zu beheben. Der Petentin wurde mitgeteilt, dass sie ggf., soweit eine Beförderung im konkreten Fall unmöglich ist, ein Taxi bestellen und dies der PVG in Rechnung stellen könnte.

b) Nichtregistrierung des Fahrtwunsches an der Haltestelle

Die PVG hat nach Aussage des Landratsamtes ihr Fahrpersonal nachgeschult und dieses angewiesen, an den Haltestellen und während der Fahrt besonders auf mobilitätseingeschränkte Fahrgäste zu achten.

Die Landesregierung hat ergänzend darauf hingewiesen, dass die PVG Mitglied im Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT) ist. Der VMT ist dabei, die digitale Fahrplanauskunft um Angaben zum barrierefreien Fahrzeugeinsatz auf den beauskunfteten Routen zu ergänzen. Dazu befindet sich die VMT GmbH in Abstimmung mit der PVG. Es wurde davon ausgegangen, dass die hierfür erforderlichen Daten Mitte des Jahres 2024

soweit aktualisiert sind, dass die Routen der PVG, die dann als barrierefrei kategorisiert sind, im Routenplaner auch mit barrierefreier Nutzung beauskunftet werden können.

Unabhängig von den vorgenannten Maßnahmen beabsichtigte der Landkreis, der Petentin konkrete Lösungsvorschläge für ihre künftigen Fahrten mit dem ÖPNV zu unterbreiten.

Der Petitionsausschuss hat die Petition aufgrund dieser Informationen gemäß § 17 Nr. 2 b) Thüringer Petitionsgesetz abgeschlossen. Er hofft, dass die Petentin und andere Betroffene künftig problemfrei den ÖPNV nutzen können.

An dieser Stelle kann auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass sich der Bereich Verkehr und Mobilität der Landesfachstelle für Barrierefreiheit dafür einsetzt, dass sich Menschen mit Behinderungen in Thüringen uneingeschränkt an ihr Ziel bewegen und ohne fremde Hilfe mobil sein können. Dazu steht dieser Bereich der Landesfachstelle im Austausch mit den Akteuren im ÖPNV.

4.3.2 Niedersächsischer Landwirt fährt persönlich mit dem Traktor vor

Zum Anfang des Jahres 2024 waren die Bauernproteste das zentrale politische Thema in Deutschland. Ein Landwirt aus Niedersachsen machte sich in diesem Zuge mit seinem Traktor auf den Weg, um in allen Landeshauptstädten eine Petition mit einem zehn Punkte umfassenden Forderungskatalog anzubringen. Dieser umfasste vor allem Themen, die in europarechtlicher und bundesrechtlicher Zuständigkeit lagen. In landesrechtliche Zuständigkeit fielen jedoch zumindest teilweise die Forderungen nach einem Bürokratieabbau verbunden mit der Einführung von Bagatellgrenzen im Verwaltungsvollzug sowie die Möglichkeit der Bejagung des Wolfes zum Schutz von Weidetieren.

Das vom Petitionsausschuss am Petitionsverfahren beteiligte Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) teilte zur Petition mit, die Forderung nach Bagatellregelungen für Aufzeichnungspflichten und Routinekontrollen werde auch vom Ministerium unterstützt. Bagatellgrenzen könnten im Bereich der genutzten landwirtschaftlichen Fläche, der Anzahl der Tiere oder den Betrag einer Förderung gesetzt werden.

Die Direktzahlungen würden flächen- und tiergebundene Einkommensstützungen sowie Zahlungen für klima- und umweltwirksame Leistungen umfassen und würden ausschließlich aus EU-Mitteln des Europäischen

Garantiefonds für die Landwirtschaft (1. Säule, EGFL) finanziert. Für eine EU-Konforme Verwaltung bzw. Auszahlung der Fördermittel sei u.a. ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen erforderlich. Flächenvorgaben wie auch Mindestparzellengrößen oder Förderkulissen würden unweigerlich genaue Bearbeitungs- bzw. respektive Verwaltungsmodalitäten und Antragsvorgaben bedingen. Verwaltungsvereinfachungen könnten hier nur in dem Maße erfolgen, in dem sie eine EU-Konforme Verwaltung/Auszahlung nicht gefährdeten.

Der Erhalt von Direktzahlungen sei zudem an die Einhaltung von Konditionalitätsverpflichtungen gekoppelt, welche sich primär aus EU- und Bundesvorgaben zusammensetzten. Lediglich im Bereich des Schutzes von Moorböden gebe es eine Landeszuständigkeit. Hier habe Thüringen eine Mindestgröße von 0,5 ha festgelegt. In der Konditionalität bestünden allerdings schon von der Bundesseite festgestellte Bagatellen, die die Betriebe entlasten würden. Dauergrünland einer Größe bis 500 m² pro Betrieb und Bundesland sowie ab 2021 entstandenes Dauergrünland dürften grundsätzlich ohne Genehmigung umgewandelt werden. Betriebe mit Ackerland von maximal 10 ha oder einer bestimmten Zusammensetzung von Dauergrünland, Gras oder Grünfutter, Leguminosen oder Brachen seien vom Fruchtwechsel sowie von der 4%igen Stilllegungspflicht ausgenommen.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Petition habe die EU in einem Verordnungsentwurf geplant, alle Betriebe bis zu einer Größe von 10 ha von allen Verpflichtungen der Konditionalität zu befreien. Allerdings wären diese Kleinbetriebe dann ausschließlich von den Aufzeichnungspflichten und Kontrollen befreit, so dass alle Vorschriften im Rahmen der Konditionalität weiterhin gelten würden.

Zur Bejagung des Wolfes teilte das Ministerium mit, die Petition gehe fehl in der Annahme, dass eine Übernahme der Tierart Wolf in das Jagdrecht zu einer Vereinfachung der Genehmigung zur Erlegung/Entnahme eines solchen Tieres führen würde. Die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht (Bund oder Thüringen) als eine dem Jagdrecht unterliegende Art würde eine Bejagung der Tierart dennoch nicht erlauben. Aufgrund des Schutzstatus würde die Tierart einer ganzjährigen Schonzeit unterliegen. Die Entwicklung der Wolfspopulation in Deutschland mache dennoch ein sachgerechtes und flexibles Management der Tierart notwendig. Die derzeitigen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes würden dieser Notwendigkeit nur bedingt gerecht. Im Sinne des Petenten sollte auf nationaler Ebene eine Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes an europäisches Recht erfolgen, hier: Art. 16 Abs. 1 Buchst. e FFH-Richtli-

nie (92/43/EWG), wonach unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erlaubt werden könne. Um dem geäußerten Anliegen zu entsprechen, müsste ferner eine Herabstufung des Schutzstatus des Wolfes auf EU-Ebene erfolgen. Damit würden sich weitere rechtliche Spielräume im Umgang mit dem Wolf und zur Entnahme eines Individuums der Tierart in Deutschland ermöglichen.

Die reine Aufnahme der Tierart ins Jagdrecht wäre dem Ansinnen eines sachgerechten Managements nicht zuträglich, da hiermit zusätzliche Verwaltungshürden geschaffen würden. So müsste die Entnahme eines Wolfes nicht nur naturschutzrechtlich, sondern dann zusätzlich auch jagdrechtlich in jedem Einzelfall geprüft und genehmigt oder abgelehnt werden.

Bei der abschließenden Beratung der Petition bedankte sich der Petitionsausschuss für das Engagement des Petenten. Die Beratung der Petition hat gezeigt, dass das zuständige Landwirtschaftsministerium bestrebt ist, insbesondere im Bereich der Bürokratie Verbesserungen zu Gunsten der Bauern zu erwirken. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Rahmenbedingungen im Bereich der Landwirtschaft zu großen Teilen von europarechtlichen und bundesrechtlichen Regelungen geprägt sind und daher nur begrenzte Einflussmöglichkeiten auf Seiten der Bundesländer bestehen.

4.3.3 Waldbewirtschaftung ruft Kritik hervor

Ein Petent beklagte mit seiner Petition, der Thüringer Wald als der größte zusammenhängende Wald Deutschlands gleiche inzwischen einem Schweizer Käse mit vielen großen Löchern. Die dort ansässigen Menschen seien entsetzt angesichts zahlloser Kahlschläge und rücksichtsloser Abholzung. Für die heimischen Wildtiere gebe es kaum noch Rückzugsmöglichkeiten. Die durch Kahlschlag geschaffenen Schneisen im Wald könnten seiner Auffassung nach entgegen anders lautender Verlautbarungen jedoch den Borkenkäfer nicht aufhalten. Vielmehr seien sie der Erosion preisgegeben und das Totholz, obwohl es als wertvoller Nährboden für die natürliche Waldverjüngung dringend gebraucht würde, werde aus dem Wald entfernt. Auch sei der Borkenkäfer weder ein Feind des Waldes noch die Ursache für das Absterben vieler Bäume. Vielmehr sei seine massenhafte Ausbreitung der natürliche Ausdruck davon, dass die Lebenskraft der befallenen Bäume bedrohlich geschwächt sei. Durch menschliche Eingriffe werde das natürliche Gleichgewicht im Bergwald gestört.

Vor diesem Hintergrund verband der Petent seine Kritik mit vier konkreten Forderungen zur zukünftigen Waldbewirtschaftung:

- Flächenaufforstung der Kahlschläge mit verschiedenen für die veränderten Klimabedingungen geeigneten Baumarten.
- Jedem neuen Kahlschlag müsse rasch Einhalt geboten werden.
- Die Holzentnahme solle sich an der regionalen Bedarfsdeckung orientieren, statt geerntetes Holz nach China zu exportieren.
- Die Holzentnahme solle im Sinne des Plenterwaldes auf schonende Art und Weise erfolgen.

Bei der abschließenden Beratung der Petition bedankte sich der Petitionsausschuss ausdrücklich für die gegebenen Anregungen. Der Thüringer Wald hat für den Freistaat Thüringen eine herausgehobene Bedeutung. Vor diesem Hintergrund schmerzt es umso mehr, dass klimabedingte Schäden des Waldes und damit einhergehende weitere Schädigungen durch eine extreme Vermehrung des Borkenkäfers zu erheblichen Problemen führen. Die entstandenen Schäden und die damit einhergehenden Holzeinschlagsmaßnahmen hinterlassen oftmals zunächst ein verstörendes Bild.

Zu den aufgeworfenen Fragestellungen und Anregungen hat das vom Petitionsausschuss am Petitionsverfahren beteiligte Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) ausführlich Stellung genommen. Dabei wurde insbesondere herausgestellt, dass nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) für Waldbesitzer eine Verpflichtung besteht, den Wald gegen die Gefahr drohender Übervermehrung von Forstökosysteme schädigenden Pflanzen und Tieren zu schützen und vor Schäden zu bewahren. Auf dieser Grundlage ist eine Sanierung der durch Borkenkäfer befallenen Fichtenbestände angezeigt. Im Zuge dieser Sanierungen kann es auch zu größeren Freiflächen kommen. Diese sind jedoch keine Kahlschläge im Sinne des Thüringer Waldgesetzes und dienen gerade nicht der Profitmaximierung des Waldbesitzers.

Die geforderte rasche Aufforstung wird von den Waldbesitzern in eigener Verantwortung vorgenommen. Im Jahr 2022 wurden allein auf den von der Landesforstanstalt bewirtschafteten Waldflächen etwa 1,9 Mio. Bäume gepflanzt. Dabei gilt, dass möglichst auf eine natürliche Wiederbewaldung (Naturverjüngung) gesetzt wird. So liegt es auch im (wirtschaftlichen) Interesse der Waldbesitzer, einen stabilen und stressresistenten Mischwald perspektivisch zu etablieren.

Soweit angesprochen wurde, die geerntete Holzmenge solle sich am regionalen Bedarf orientieren, so ist diese Forderung grundsätzlich unter-

stützenswert. Aus den dargestellten Gründen sind derzeit jedoch großflächige Sanierungsmaßnahmen in den Wäldern vonnöten, was auch die geerntete Holzmenge ansteigen lässt. Richtig ist, dass dabei nicht mehr das ganze geerntete Holz in der Region verarbeitet werden kann und daher auch Teile in den Export gehen.

Auch die als Beispiel für einen erstrebenswerten Dauerwald herangezogenen Plenterwälder im Allgäu werden forstwirtschaftlich genutzt, um diese in ihrem Bestand und ihrer Diversität zu erhalten. Nachdem momentan noch Maßnahmen des Waldumbaus prioritäre Aufgabe der Forstwirtschaft sind, werden zukünftig auch konkrete Fragen der Art und Weise der Bewirtschaftung der Wälder wieder vermehrt in das Zentrum der politischen Diskussion rücken.

Mit den gegebenen Hinweisen hat der Petitionsausschuss das Petitionsverfahren abgeschlossen.

4.3.4 Gebührenpflicht bei Neuerteilung der Fahrerlaubnis

Dem Petenten war vor mehr als zehn Jahren die Fahrerlaubnis entzogen worden, nachdem sich aufgrund eines ärztlichen Attests Zweifel hinsichtlich seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ergeben hatten. Es wurde seinerzeit attestiert, dass der Petent nach einem Schlaganfall nicht mehr in der Lage sei, sich ausreichend in der Umwelt zu orientieren; sein Lese- und Erinnerungsvermögen sei seither eingeschränkt.

Aufgrund der entstandenen Fahreignungszweifel hatte die Fahrerlaubnisbehörde angeordnet, dass der Petent ein Gutachten eines Facharztes mit verkehrsmedizinischer Qualifikation und mit der Gebietsbezeichnung „Neurologie/Psychiatrie“ beizubringen hatte. Da der Petent dieser Anordnung nicht nachkam, entzog ihm die Fahrerlaubnisbehörde im Jahr 2013 die Fahrerlaubnis gemäß § 11 Abs. 8 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Die gegen den Fahrerlaubnisentzug gerichtete Klage des Petenten wurde im Jahr 2016 mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichtes abgewiesen. Somit war der Fahrerlaubnisentzug bestandskräftig geworden.

Im Frühjahr 2024 sprach der Petent bei der Fahrerlaubnisbehörde vor, da er beabsichtigte, einen Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis zu stellen. Seitens der Fahrerlaubnisbehörde wurde dem Petenten mitgeteilt, dass die Antragstellung kostenpflichtig sei und die diesbezüglich erforderlichen Unterlagen vorzulegen seien. Ferner übermittelte die Fahrerlaubnisbehörde dem Petenten auf dessen Nachfrage ein Schreiben, welche Fahrzeuge erlaubnisfrei im öffentlichen Straßenverkehr geführt werden dürfen.

Der Petent wandte sich an den Petitionsausschuss. Er trug vor, dass ihm die Kosten für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis als Sozialhilfeempfänger nicht zuzumuten seien und bat um Prüfung einer Kostenbefreiung.

Der Petitionsausschuss konnte dem Petenten jedoch nicht helfen. Wie der Ausschuss dem Petenten mitteilte, sieht die FeV eine kostenlose Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nicht vor. Gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 FeV gelten für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung die Vorschriften für die Ersterteilung. Damit ist auch vor der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis eine Antragstellung erforderlich (§ 21 Abs. 1 S. 1 FeV). Die hierfür zu entrichtende Gebühr ist im 2. Abschnitt der Anlage 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr bundeseinheitlich geregelt. Insofern muss auch das Argument, das Neuantragsverfahren würde den Petenten als Sozialhilfeempfänger wegen nicht ausreichender Rente zu sehr belasten, dahinstehen.

Im Weiteren wies der Petitionsausschuss den Petenten darauf hin, dass bei der Antragstellung der Fahrerlaubnisbehörde (FEB) die notwendigen Antragsunterlagen gemäß § 21 Abs. 3 S. 1 FeV beizubringen wären. Im Antragsverfahren hätte die FEB dann auch zu prüfen, ob die körperlichen und geistigen Anforderungen an das Führen von Kraftfahrzeugen erfüllt sind (§ 11 Abs. 1 S. 1 FeV).

Soweit der Petent im Weiterem die Auffassung vertreten hat, der Fahrerlaubniszug sei zu Unrecht und auch unnötig erfolgt, da er sich „nichts zuschulden hätten kommen lassen“, hat der Petitionsausschuss auf die Bestandskraft des o.g. Urteils aus dem Jahr 2016 verwiesen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Petitionsausschuss aufgrund der auf der verfassungsrechtlich garantierten Gewaltenteilung beruhenden Unabhängigkeit der Justiz keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen und damit nicht in den Funktionsbereich der Rechtsprechung eingreifen darf.

Im Ergebnis der vorgenannten Ausführungen war die Verfahrensweise der Fahrerlaubnisbehörde nicht zu beanstanden.

4.4 Bildung, Jugend und Sport

Im Bereich „Bildung, Jugend und Sport“ dominieren die bildungspolitischen Themen. Diese reichen von strukturellen Problemen des Schulsystems bis zu ganz individuellen Herausforderungen der Petenten. Oft sind es somit die Eltern, die Anliegen an den Petitionsausschuss adressieren und um Unterstützung bitten. Der Petitionsausschuss steht jedoch auch allen Schülerinnen und Schülern selbst als Ansprechpartner zur Verfügung, der bei der Lösung von Problemen vermitteln kann.

4.4.1 Zu lange Ferien und zu wenig Unterrichtszeit?

Zwei Petenten trugen ein Anliegen vor, welches vermutlich bei vielen Schülerinnen und Schülern auf wenig Begeisterung stoßen wird: Die Petenten vertraten die Auffassung, dass die Ferienregelungen in Deutschland und somit auch in Thüringen nicht mehr zeitgemäß seien. Die Ferien seien zu lang und das Lernen komme zu kurz.

Die Petition wurde zunächst auf der Petitionsplattform veröffentlicht, erfuhr aber keine Resonanz.

Unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) teilte der Petitionsausschuss dem Petenten Folgendes mit:

Grundlage für die Ferienregelung in Deutschland ist die „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz [KMK] vom 15. Oktober 2020). In der Ländervereinbarung wird zu den Ferien Folgendes festgelegt:

Die Ferien werden in erster Linie nach pädagogischen Gesichtspunkten festgesetzt. Ihre Gesamtdauer während eines Schuljahres beträgt, einschließlich von zwölf Samstagen, 75 Werktagen. Dazu zählen auch einzelne bewegliche Ferientage.

Die Sommerferien werden regional gestaffelt und unter Berücksichtigung der jeweiligen landesspezifischen Gegebenheiten für die einzelnen Länder von der KMK langfristig festgelegt. Dabei kann ein Zeitraum zwischen dem 20. Juni und dem 15. September ausgeschöpft werden.

Die weiteren zusammenhängenden Ferienabschnitte werden von den Ländern festgelegt.

Die Sommerferien werden nach einem rotierenden System in fünf Ländergruppen langfristig und mehrjährig im Rahmen der KMK beraten und beschlossen. Ihre Dauer beträgt in der Regel sechs Wochen.

Dies soll vermeiden, dass die erholungssuchende Bevölkerung Deutschlands zur gleichen Zeit den Urlaub antritt bzw. beendet und entsprechend



Abgeordnete Linda Stark (Die Linke)

nachteilige Folgen bspw. für den Verkehr, für die Quartiernachfrage in den Feriengemeinden oder die Wirtschaft verhindern. Die fünf Ländergruppen wurden u.a. im Hinblick auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland gebildet:

- Gruppen I: Berlin (BE), Brandenburg (BB),
Mecklenburg-Vorpommern (MV),
Schleswig-Holstein (SH), Hamburg (HH)
- Gruppe II: Bremen (HB), Niedersachsen (NS),
Sachsen (SN), Sachsen-Anhalt (SA), Thüringen (TH)
- Gruppe III: Nordrhein-Westfalen (NRW)
- Gruppe IV: Hessen (HE), Rheinland-Pfalz (RP), Saarland (SL)
- Gruppe V: Baden-Württemberg (BW), Bayern (BY)

Die Termine für die Sommerferien werden in der KMK mit allen Ländern abgestimmt und jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren beschlossen, letztmalig mit Beschluss der KMK vom 9. Dezember 2021 zur „Langfristigen Sommerferienregelung 2025 bis 2030“.

Neben den Sommerferien werden alle weiteren „kleinen“ Ferien von den Bundesländern eigenverantwortlich festgelegt.

Rechtsgrundlage hierfür in Thüringen sind § 45 Abs. 3, 4 sowie § 60 Nr. 4 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) i.V.m § 38 Abs. 5 Nr. 4 und 16 Thüringer Schulordnung (ThürSchulO).

Nach der bundesweiten KMK-Beschlussfassung zu den Sommerferien werden für Thüringen, wie für die anderen Länder auch, entsprechend der kalendarischen Gegebenheiten durch das TMBJS die sogenannten „kleinen“ Ferien zu Weihnachten und Ostern sowie im Herbst und im Winter festgelegt. Dabei wird versucht, den Thüringer Schulen ebenfalls die Möglichkeit von Ferientagen zur freien Verfügung zu ermöglichen, um auf regionale Besonderheiten einzugehen. Sofern darüber hinaus möglich, können Pfingstferien hinzukommen. Aktuell gibt es in den Ländern längere Ferienzeiten zu Ostern oder zu Pfingsten.

Bezüglich der Lernzeiten wird unter pädagogischen Gesichtspunkten berücksichtigt, dass den Schülerinnen und Schülern ausreichend große, zusammenhängende Unterrichtszeiträume mit mindestens 20 Unterrichtstagen zur Verfügung stehen, welche eine sinnvolle Unterrichtsplanung mit kontinuierlichen Lernzeiträumen sowie eine angemessene Rhythmisierung ermöglichen, dass Prüfungsabläufe, insbesondere bei den Realschul- und Abiturprüfungen, gesichert sind, dass im Schulalltag

erlebnisorientierte Pädagogik (Projekte, Klassenfahrten) sowie Sportwettkämpfe auf das Schuljahr verteilt stattfinden können und dass nach längeren Unterrichtsphasen ausreichende Erholungsphasen für Schüler und Schülerinnen bestehen.

Nach der Auffassung des Petitionsausschusses sind die geltenden Regelungen für die Schülerinnen und Schülern hinsichtlich der Lernphasen/Unterrichtstage sowie Ferien/Erholungsphasen angemessen, ausgewogen und ausreichend. Eine Änderung der Ferienregelung erscheint derzeit nicht angezeigt.

4.4.2 Drittversuch im Bachelor-Studiengang setzt Härtefall voraus

Ein Studierender im 5. Semester eines Bachelor-Studiengangs wandte sich an den Petitionsausschuss. Aufgrund des Nichtbestehens von zwei Wiederholungsprüfungen am 20. März (Modul 1) bzw. 28. März 2024 (Modul 2) verlor der Petent seinen Prüfungsanspruch für alle weiteren Prüfungen. Um die drohende Exmatrikulation abzuwenden, beantragte der Petent gegenüber der Fakultät unter Hinweis auf einen Härtefall jeweils einen sogenannten Drittversuch. Seine Anträge begründete der Petent mit einem familiären Notstand aufgrund der von ihm zu absolvierenden Hilfeleistungen für seine erkrankte Mutter, welches ihm das effektive Lernen erschwert habe.

Der Prüfungsausschuss der Fakultät bewilligte den Härtefallantrag des Petenten für die Prüfung im Modul 1, lehnte jedoch den Antrag auf einen Drittversuch im Modul 2 ab. Der hiergegen eingelegte Widerspruch des Petenten hatte keinen Erfolg.

Der Petent bat den Petitionsausschuss um Unterstützung, um auch für das Modul 2 einen Drittversuch zu erwirken. Im Weiteren bat der Petent den Petitionsausschuss um Hilfe, soweit die Fakultät angekündigt hatte, den zunächst positiv ergangenen Bescheid für das Modul 1 zurückzunehmen.

Unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) vermachte der Petitionsausschuss letztlich einen Härtefall im Modul 2 nicht zu erkennen. Der Ausschuss wies den Petenten auf Folgendes hin:

Die mit der Anerkennung eines Härtefalls verbundene Folge, dem Prüfling eine weitere Prüfungsmöglichkeit einzuräumen, wird aufgrund des besonderen Ausnahmeharakters der Vorschrift in der entsprechenden Prüfungsordnung nur unter strengen Voraussetzungen gewährt. Die

Möglichkeit einer weiteren Prüfungswiederholung in einem Härtefall soll gewährleisten, dass der prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit auch in den Fällen gewahrt bleibt, in denen ein Prüfling durch besondere Umstände gehindert gewesen ist, seine Chance voll wahrzunehmen. Für die Anerkennung eines Härtefalls müssen konkrete Gründe vorgetragen und glaubhaft gemacht werden, die annehmen lassen, dass das Versagen des Prüflings in einer Ausnahmesituation wesentlich auf atypische leistungsmindernde Umstände zurückzuführen ist, die von ihr oder ihm nicht oder nur in zu vernachlässigendem Maße zu vertreten sind. Zudem müssen die bislang erbrachten Leistungen erwarten lassen, dass das Studium noch erfolgreich zum Abschluss gebracht werden kann.

Diese Voraussetzungen waren im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Der Petent hatte in seinem Härtefallantrag auf die Erkrankung seiner Mutter in der Zeit von Anfang Februar bis zum 8. März 2024 und einen damit in Zusammenhang stehenden Betreuungsaufwand durch ihn (Fahrten zu Arzt, Apotheke und Supermarkt) verwiesen. Bereits im unmittelbaren Anschluss hieran, d.h. ab dem 9. März 2024, schloss sich die berufliche Wiedereingliederung der Mutter des Petenten an, die zum 21. März 2024 endete. Selbst von dem Fall ausgehend, auch während der Wiedereingliederungsphase zumindest teilweise noch auf Unterstützung des Sohnes angewiesen zu sein, war ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang mit dem Prüfungstermin am 28. März 2024 nicht erkennbar. Der Prüfungsausschuss erkannte zwar die Hilfsbereitschaft des Petenten an. Jedoch waren mehrere Fahrten täglich zu der Mutter und zurück für den oben angegebenen Zeitraum, insbesondere in der Zeit der Wiedereingliederung, weder nachvollziehbar noch hinreichend belegt. Zudem erschien es dem Prüfungsausschuss nicht plausibel, erwerbstätig (wenn zu Beginn auch nur stundenweise) und gleichzeitig aufgrund eingeschränkter Sehfähigkeit auf einen Fahrer angewiesen zu sein. Selbst unter Anerkennung einer belastenden gesundheitlichen Situation in der unmittelbaren Familie war auch aus der Begründung des Petenten nicht zu erkennen, wie dies direkt seine Prüfungsfähigkeit und -leistung beeinträchtigte. Eine „persönliche Herausforderung“, wie von dem Petenten in seinem Härtefallantrag vorgetragen, ist kein atypischer leistungsmindernder Umstand, wie für das Vorliegen eines Härtefalls gefordert. Der Prüfungsausschuss wies außerdem darauf hin, dass die Mutter des Petenten auch anderweitig hätte Vorkehrungen treffen können, wie z.B. die Inanspruchnahme von Leistungen der Kranken- oder Pflegeversicherung bzw. nachbarschaftliche Hilfe.

Der Bitte des Petenten auf eine Ausnahmeentscheidung („Einzelfallentscheidung“) konnte schließlich auch im Sinne der Gleichberechtigung aller Studierenden sowie dem öffentlichen Interesse an begrenzten Stu-

dienzeiten nicht nachgekommen werden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses, dem Petenten keinen Drittversuch für das Modul 2 einzuräumen, erschien dem Petitionsausschuss deshalb verhältnismäßig.

Im Falle des ersten Härtefallantrags hatte der Prüfungsausschuss hingegen einen unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zwischen der Betreuung der Mutter des Petenten und dem Prüfungstermin am 20. März 2024 bejaht. Der Prüfungsausschuss berücksichtigte hierbei insbesondere, dass sich die Mutter des Petenten zum Zeitpunkt seiner Vorbereitung auf die Prüfung bzw. am Tag der Wiederholungsprüfung noch im Krankenstand bzw. in der Wiedereingliederung befand.

Soweit die Fakultät die Rücknahme des zunächst positiv beschiedenen Härtefallantrags für das Modul 1 angekündigt hatte, bat der Petitionsausschuss, diese Entscheidung im Sinne des Petenten noch einmal zu überdenken. Im Ergebnis wurde der Bescheid nicht aufgehoben.

4.4.3 Verbesserung des Personalschlüssels in Thüringer Kindergärten gefordert

Die personelle Situation in Thüringer Kindergärten beschäftigte den Petitionsausschuss im Jahr 2024 zum wiederholten Mal. Die Leiterin einer Kindertagesstätte forderte eine Verbesserung des Personalschlüssels. Nach ihren Vorstellungen sollte eine Fachkraft in der Regel nicht mehr als zwei Kinder im ersten Lebensjahr, vier Kinder zwischen einem und drei Jahren, neun Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres sowie zwanzig Kinder im Grundschulalter bilden, erziehen und betreuen.

Die Petentin beantragte außerdem die Veröffentlichung ihrer Petition auf der Petitionsplattform.

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition befand sich das „Vierte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes“, welches ebenfalls eine Verbesserung des Personalschlüssels vorsah, bereits in der parlamentarischen Beratung. Der Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war im September 2023 erstmals im Plenum beraten und an den AfBJS überwiesen worden.

Gemäß § 9 Abs. 2 Thüringer Petitionsgesetz (ThürPetG) überweist der Petitionsausschuss Petitionen, die sich auf in der Beratung befindliche Vorlagen beziehen, grundsätzlich dem federführenden Ausschuss als Material. Eine weitere Beratung der Petition im Petitionsausschuss erfolgt dann in der Regel nicht. Damit wäre aber dem Anliegen der Petentin, die mit ihrem Antrag auf Veröffentlichung eine Anhörung vor dem Petitionsausschuss anstrebte, nicht Rechnung getragen worden.

Der Petitionsausschuss beschloss deshalb, die Petition auf der Petitionsplattform zu veröffentlichen. In der sechswöchigen Mitzeichnungsphase wurde die Petition von ca. 2.800 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem erreichten den Petitionsausschuss Unterschriften von weiteren ca. 15.000 Unterstützern vor. Mit knapp 18.000 Mitzeichnungen wurde das für eine öffentliche Anhörung im Petitionsausschuss notwendige Quorum von 1.500 Mitzeichnern deutlich übererfüllt (§ 16 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 5 ThürPetG).

Aufgrund dessen beschloss der Petitionsausschuss, eine öffentliche Anhörung zu dem geschilderten Anliegen durchzuführen. Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport (AfBJS) als zuständiger Fachausschuss wurde gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 ThürPetG um Mitberatung ersucht und zu der Anhörung hinzugezogen (§ 16 Abs. 1 S. 3 ThürPetG).

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung hatten die Petentin und die von ihr benannte Vertrauensperson Gelegenheit, das Anliegen noch einmal öffentlich vorzutragen. Der Minister für Bildung, Jugend und Sport begrüßte grundsätzlich eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels. Hinsichtlich der – weitergehenden – Forderungen der Petition machte er aber deutlich, dass die Einstellung von insgesamt ca. 8.000 zusätzlichen Fachkräften Mehrkosten von 570 Mio. Euro pro Jahr verursachen würde. Der Minister hielt daher eine schrittweise Herangehensweise der Verbesserung des Personalschlüssels für unumgänglich.

Der v.g. Gesetzentwurf wurde in der 138. Plenarsitzung am 7. Juni 2024 in Zweiter Beratung beschlossen. Mit der Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern (ThürKigaG) wurden auch die Betreuungsrelationen geändert.

Wurde bisher zwischen sieben Altersgruppen unterschieden, so hat der Landtag jetzt nur noch vier festgelegt. Eine Erzieherin oder ein Erzieher betreut wie bisher vier Kinder im Alter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres. Sechs Kinder zwischen dem ersten und dritten Geburtstag werden sich zukünftig eine pädagogische Fachkraft teilen. Davon profitieren vor allem die Zweijährigen, für die der Betreuungsschlüssel bisher bei eins zu acht liegt. Für die Kinder vom dritten Geburtstag an bis zur Einschulung beträgt das Verhältnis zukünftig durchgängig eins zu zwölf. Bisher müssen sich 14 Vierjährige und 16 Fünfjährige eine Erzieherin oder einen Erzieher teilen. Für Grundschüler ändert sich nichts: Wie bisher bleibt eine Fachkraft für 20 Kinder zuständig. (§ 16 Abs. 2 ThürKigaG).

Der geänderte Betreuungsschlüssel soll der Qualität der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Thüringen zugutekommen. Dem gleichen Zweck dient ein Auftrag des Landtags an das TMBJS, mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und-entwicklung zu schließen.

Die neuen Betreuungsschlüssel gelten grundsätzlich vom 1. Januar 2025 an. Sofern die Träger nicht in der Lage sind, die gesetzlichen Mindestpersonalschlüssel unmittelbar zu gewährleisten, räumt der Landtag ihnen eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2027 ein.

Mit der Gesetzesänderung wurde dem Anliegen der Petentin zumindest teilweise Rechnung getragen. Der Petitionsausschuss machte die Petentin abschließend darauf aufmerksam, dass zwar der Gesetzgeber den Mindestpersonalschlüssel vorgibt; gleichwohl können Kommunen darüber hinaus finanzieren, was bei einzelnen Thüringer Gemeinden bereits der Fall ist.

4.5 Umwelt, Energie und Naturschutz

Fragen des Natur- und Umweltschutzes rücken immer mehr in das gesellschaftliche Bewusstsein. Flora und Fauna stehen unter besonderem Schutz, was sogar ausdrücklich im vierten Abschnitt der Thüringer Landesverfassung geregelt ist. Dementsprechend machen sich immer wieder Petenten über Fragen des Umweltschutzes Gedanken und fordern politische Unterstützung ein. Aber auch energiepolitische Fragen gewinnen aufgrund des Klimawandels und zunehmender globaler Krisen an Bedeutung.

4.5.1 Petent fordert, den Reparaturbonus in Thüringen zu verstetigen

Seit dem Jahr 2021 wird der sogenannte Reparaturbonus vom Freistaat Thüringen als Förderprojekt von Mai bis in den Herbst des jeweiligen Jahres umgesetzt. Für Privatleute werden dabei Reparaturen von Elektrogeräten in Reparaturbetrieben mit 50 Prozent des Rechnungsbetrages bezuschusst. Bei Reparaturen in Repair-Cafes werden sogar 100 Prozent der Ersatzteilkosten übernommen. Ein Petent hat hierzu angemerkt, seit dem 15. Mai des Jahres 2024 sei der Reparaturbonus wieder freigeschaltet. Er habe im Jahr 2023 und Anfang 2024 zwei Reparaturen von Haushaltsgeräten durchführen müssen. Im Jahr 2023 sei der Fördertopf im Spätsommer

bereits ausgeschöpft gewesen. Er sei der Meinung gewesen, man könne die Reparaturen, die später anfielen, mit ins neue Förderprogramm hinübernehmen. Dies sei aber leider nicht der Fall. Stichtag sei der 15. Mai 2024 gewesen. Für den Petenten gleiche dies einer Lotterie. Er gab an, Geräte häufig reparieren zu lassen, auch wenn der Neukauf manchmal die günstigere Lösung wäre. Es solle daher geprüft werden, wie das Förderprogramm ausgebaut und verstetigt werden könne.

Das vom Petitionsausschuss am Petitionsverfahren beteiligte Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) teilte zunächst mit, sowohl in 2022 (Reparaturbonus 2.0) als auch in 2023 (Reparaturbonus 3.0) habe das Budget für den Reparaturbonus aufgestockt werden können. Dadurch seien die Programme in diesen Jahren bis zum Jahresende gelaufen. Es sei somit nicht korrekt, dass der Fördertopf für den Reparaturbonus 3.0 in 2023 schon im Spätsommer ausgeschöpft gewesen sei. Ein Antrag des Petenten aus dem Jahr 2023 sei nicht bei der zuständigen Verbraucherzentrale eingegangen, obwohl auch Ende des Jahres 2023 noch eine Förderung möglich gewesen wäre. Die Rechnung aus Februar 2024 sei hingegen tatsächlich nicht förderfähig, da nur Reparaturen ab dem Projektstart zum 15. Mai 2024 berücksichtigt werden könnten.

Dass es den Reparaturbonus immer nur für einen begrenzten Zeitraum gebe, sei dem Projektcharakter sowie den begrenzten Haushaltsmitteln geschuldet, die dafür zur Verfügung stünden. Um das geschilderte Problem zu lösen, wäre ein durchgängiges, mehrjähriges Förderprogramm für Reparaturen erforderlich. Ein solches werde von dem Ministerium fachlich befürwortet, könne aber nur in Abhängigkeit von zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln einschließlich Verpflichtungsermächtigungs-gesetz aufgelegt werden.

Bei der abschließenden Beratung der Petition fasste der Petitionsausschuss zusammen, dass der Reparaturbonus in Thüringen bisher projektbezogen gewährt werden konnte. Ob weiterhin Mittel für dieses Projekt zur Verfügung stehen und eine Verstetigung vollstellbar wäre, ist im Rahmen der Haushaltsberatungen abzuwägen. Um das Anliegen in die politische Debatte mit einzubringen, hat der Petitionsausschuss beschlossen, die Petition den Fraktionen des Landtags zur Kenntnis zu geben. Die Fraktionen wurden damit in Lage versetzt, ggf. entsprechende Initiativen im Sinne der Petition anzustoßen.

4.5.2 Anwohner erarbeiten Alternativvorschlag für die Entwässerung für ihren Ortsteil und fordern generell mehr Bürgerbeteiligung bei der Erstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten

Ein Petent regte im Namen einer Bürgerinitiative eine Gesetzesänderung an, um sicherzustellen, dass Zweckverbände bzw. Gemeinden bei der Erstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten die Bürger frühzeitig an dem Planungsprozess beteiligen, um örtliche Gegebenheiten und Sachverstand der Anwohner besser mit einfließen zu lassen.

Das Anliegen soll erreicht werden durch eine Änderung des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG). Dabei soll in § 48 ThürWG ein Passus eingefügt werden, der eine zwingende, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten vorschreibt und damit den Bürgern die Möglichkeit eröffnet, Vorschläge, die sich aus regionalen Gegebenheiten und Hintergrundwissen der Bürger ergeben, einzubringen.

Anlass für den Vorschlag war die aus Sicht des Petenten und der Anwohner problematische Entscheidung des Zweckverbands Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal, den Ortsteil Wetzdorf der Gemeinde Harth-Pöllnitz durch eine Druckentwässerung mit Hauspumpstationen für jeden einzelnen Haushalt an die zentrale Kläranlage im Ortsteil Niederpöllnitz anzuschließen, was zu erheblichen Kosten für die Grundstückseigentümer führen wird. In einer Informationsveranstaltung des Zweckverbands seien die Einwohner vor vollendete Tatsachen gestellt worden und es habe sich herausgestellt, dass nicht alle Möglichkeiten der Trassenführung geprüft worden seien. Die Bürgerinitiative hatte daraufhin mit großem Engagement ein alternatives Konzept für den Ortsteil erarbeitet, das eine Entwässerung ausschließlich über Freispiegelleitungen vorsieht, ohne kostspielige Hebeanlagen. Der Zweckverband war jedoch nicht bereit, auf diesen Vorschlag einzugehen.

Die Petition wurde auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtags veröffentlicht. Während der Mitzeichnungsphase erreichte die Petition mit 2.549 Unterstützerunterschriften das für die Durchführung einer öffentlichen Anhörung erforderliche Quorum. Der Petitionsausschuss führte daher am 23. November 2023 eine öffentliche Anhörung durch und bat den Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz als zuständigen Fachausschuss um Mitberatung. Gleichzeitig zog er den Fachausschuss zu der Anhörung hinzu. In der Anhörung stellten die Vertreter der Bürger-

initiative ausführlich ihr detailliert ausgearbeitetes Entwässerungskonzept vor. Daraufhin sagte der Vertreter der Thüringer Staatskanzlei (TSK) in Abstimmung mit dem seinerzeitigen Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) ein Informationsgespräch auf Einladung der Servicestelle „Bürger*innen-beteiligung“ der TSK zum geplanten Abwasserbeseitigungskonzept für die Ortslage Wetzdorf mit den Bürgern unter Teilnahme des Wasser-/Abwasserzweckverbands Mittleres Elstertal zu.



Abgeordneter Torsten Czuppon (AfD)

Das Informationsgespräch fand am 15. Februar 2024 vor Ort im Kultur- und Vereinshaus Niederpöllnitz unter der Moderation des Leiters des Stabsreferats „Bürger*innen-anliegen und Landesservicestelle Bürger*innenbeteiligung“ der TSK statt. Teilgenommen haben ein Vertreter des TMUEN, mehrere Vertreter des Zweckverbands Mittleres Elstertal, die 1. Beigeordnete, der Ortsteilbürgermeister von Wetzdorf, mehrere Mitglieder des Gemeinderats, der Petent und meh-

rere Unterstützer der Petition, die auch an der öffentlichen Anhörung teilgenommen hatten, ein Vertreter der Landtagsverwaltung sowie zahlreiche Einwohner.

Im Ergebnis der Veranstaltung wurde festgestellt, dass zwischen dem Petenten bzw. den Anwohnern und dem Zweckverband Einigkeit bestand, dass die mit der Petition vorgeschlagene Lösung der Entwässerung mittels einer Freispiegelleitung technisch möglich ist und lediglich hinsichtlich der Frage Uneinigkeit besteht, ob sie im Vergleich mit der vom Zweckverband vorgesehenen Lösung mit Hebeanlagen ebenfalls die erforderliche Wirtschaftlichkeit aufweist, obwohl anfänglich höhere Kosten anfallen würden und erst in einem Zeitrahmen von 50 Jahren Kostenvorteile entstehen würden.

Der Petent bzw. die Anwohner sagten zu, ihre Wirtschaftlichkeitsberechnung so zu überarbeiten, dass eine Prüfung durch das TMUEN nach den für Abwasserbeseitigungskonzepte anzuwendenden Verfahren erfolgen kann, so dass eine Vergleichbarkeit mit der bereits geprüften und bestätigten Wirtschaftlichkeitsberechnung des Zweckverbands für dessen Variante gegeben ist. Dies sollte zeitnah erfolgen, da das Antragsverfahren für die Förderung anstand bzw. bereits begonnen hatte. Der Petent sagte

zu, seine überarbeitete Berechnung an das TMUEN, den Zweckverband und die Landtagsverwaltung zu übermitteln. Das TMUEN sagte eine fachliche Prüfung der Berechnung zu.

Der Petent bzw. die Anwohner überarbeiteten, wie in der Informationsveranstaltung besprochen, die Unterlagen zum Vorschlag Bürgerinitiative Wetzdorf und legten eine finale Version zum kompletten Freispiegelsystem mit Freigefälle vor, die dann nach den fachlichen Vorgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) geprüft werden konnte, um den Kostenvergleich auf 50 Jahre darstellen zu können.

Soweit der Petent eine Änderung des Thüringer Wassergesetzes im Sinne einer verstärkten Bürgerbeteiligung bei der Erstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten forderte, hat sich in einem Gespräch mit einem Vertreter der Bürgerinitiative, der TSK, des TMUEN und der Landtagsverwaltung ergeben, dass dieses Anliegen möglicherweise anstatt im Wege einer spezialgesetzlichen Regelung im Wassergesetz zielführender im Rahmen eines generell auf mehr Bürgerbeteiligung zielenden, derzeit von der TSK vorbereiteten Projekts verfolgt werden könnte. Im Nachgang teilte die Bürgerinitiative mit, dass die weitere Bearbeitung dieses Anliegens nicht mehr im Rahmen des Petitionsverfahrens, sondern in Abstimmung mit der TSK erfolgen soll.

In der abschließenden Beratung der Petition stellte der Petitionsausschuss zunächst fest, dass das Begehren zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes von der TSK als Bürgerbeteiligungsprozess weiter begleitet wird. Daher wurde dieser Teil der Petition als erledigt abgeschlossen.

Hinsichtlich der Planungen für Wetzdorf teilte das TMUEN in der Beratung abschließend folgenden Sachstand mit: Nachdem das TMUEN die Vorschläge der Anwohner im Hinblick auf eine Wirtschaftlichkeitsprüfung für zu grob befunden hatte, habe man sich geeinigt, dass die Bürgerinitiative zusammen mit dem Zweckverband diese Lösung so weit ausarbeitet, dass damit ein Wirtschaftlichkeitsvergleich erstellt werden könne. Daraufhin sei eine LAWA-Kostenvergleichsrechnung in mehreren Varianten vorgelegt worden.

Abschließend seien die Ergebnisse mit der Bürgerinitiative und dem Zweckverband diskutiert worden. Die Prüfung habe ergeben, dass nach wie vor die Variante des Zweckverbands mit Hebeanlagen unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten vorzuziehen sei.

Im Ergebnis der Beratung hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass die vom Petenten bzw. der Bürgerinitiative vorgeschlagene Variante zur Entwässerung von Wetzdorf gründlich im Rahmen der fachlich

einschlägigen Verfahren geprüft wurde. Da diese Variante im Ergebnis der Prüfung nach den maßgeblichen Kriterien nicht kostengünstiger ist als die vom Zweckverband vorgesehene Variante, war es für den Ausschuss nicht zu beanstanden, wenn nunmehr diese Variante umgesetzt wird. Der Petitionsausschuss erkannte das große Engagement und den Sachverstand der Anwohner bei der Erarbeitung der Alternative für die Entwässerung von Wetzdorf an, hatte aber aufgrund des Ergebnisses der Prüfung keine Möglichkeit, auf eine Umsetzung des Vorschlags der Bürgerinitiative hinzuwirken. Er erklärte daher die Petition auch in diesem Punkt für erledigt.

4.6 Haushalt und Finanzen

In welchen Bereichen gibt der Staat sein Geld aus und welche Steuern muss ich persönlich bezahlen? Dies sind zunächst einmal die Kernfragen im Bereich Haushalt und Finanzen. Dabei spielen bspw. persönliche Probleme bei der Einkommensteuerveranlagung eine Rolle. Oft lassen sich diese Fragestellungen durch ergänzende Informationen an die Petenten zu den genauen rechtlichen Hintergründen der konkreten steuerlichen Veranlagung auflösen. Auf der anderen Seite thematisieren Petitionen im Bereich Haushalt Fragen der Besoldung oder der Beihilfe (Krankenversicherung der Beamten).

4.6.1 Wo ist die Lohnsteuer?

Das fragte sich ein Petent, als er von seinem Finanzamt den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2023 erhalten hat. Der Petent hatte im Jahr 2023 außer einer Abfindungszahlung von seinem alten Arbeitgeber keine weiteren Einkünfte erzielt. Von der Abfindungszahlung in Höhe von rund 20.000 Euro hatte der Arbeitgeber dem Petenten lediglich rund 15.000 Euro ausgezahlt und den restlichen Betrag offenbar als Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt. Aus diesem Grunde erwartete der Petent mit der Abgabe seiner Steuererklärung eigentlich eine Hohe Steuerrückzahlung. Umso erstaunter war er, als er seinen Steuerbescheid in den Händen hielt: Laut dem Finanzamt war für den Petenten keine Lohnsteuer abgeführt worden, so dass keine Rückzahlung erfolgte. An dieser Stelle suchte der Petent Hilfe beim Petitionsausschuss.

Der Petitionsausschuss hat die Petition zum Anlass genommen, das Thüringer Finanzministerium (TFM) um eine Überprüfung des Sachverhaltes zu bitten. Dieses teilte zunächst mit, im Rahmen der Veranlagung sei dem Petenten bereits mitgeteilt worden, dass keine elektronischen Daten zu der von ihm erklärten Abfindung vorlägen. Für eine Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen sei jedoch eine elektronische Übermittlung der Lohn-

daten bzw. eine besondere Lohnsteuerbescheinigung notwendig. Der Petent habe hierzu lediglich mitgeteilt, keine Lohnsteuerbescheinigungen von seinem ehemaligen Arbeitgeber bekommen zu haben.

Das Finanzamt habe dann im Steuerbescheid zwar eine Einkommensteuer in Höhe von 0,00 Euro festgesetzt. Bei der Abfindung i.H.v. 20.000 Euro handelt es sich um außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG), die gemäß § 34 Abs. 1 EStG ermäßigt besteuert werden. Die Ermäßigung des § 34 Abs. 1 Satz 3 EStG ist gemäß § 39b Abs. 3 Satz 9 EStG auch bei der Ermittlung der Lohnsteuer zu berücksichtigen. Eine anzurechnende Lohnsteuer konnte das Finanzamt jedoch nicht berücksichtigen, da eine entsprechende Buchung nicht nachgewiesen wurde. Das Finanzamt ging davon aus, dass außersteuerliche Gründe den Arbeitgeber veranlasst haben, nur einen Teilbetrag der Abfindung auszuführen. Das Finanzministerium sagte jedoch zu, das Betriebsstätten-Finanzamt des Arbeitgebers um eine nochmalige Überprüfung zu bitten.

Im Rahmen der im Petitionsverfahren initiierten weiteren Prüfung stellte das zuständige Betriebsstätten-Finanzamt fest, dass tatsächlich Lohnsteuer in der vom Petenten bezifferten Höhe von dessen ehemaligen Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wurde. Die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sei dem Arbeitgeber jedoch aus technischen Gründen nicht möglich gewesen. Zwischenzeitlich wurde jedoch eine besondere Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2023 von dem ehemaligen Arbeitgeber eingereicht. Auf dieser Grundlage wurde der Einkommensteuerbescheid 2023 des Petenten unter Erstattung der einbehaltenen Lohnsteuer in Höhe von rund 5.000 Euro geändert und schlussendlich doch noch die erwartete Rückzahlung veranlasst.

Bei der abschließenden Beratung der Petition zeigte sich der Petitionsausschuss erfreut, dass es im Zuge des Petitionsverfahrens gelungen ist, den Sachverhalt im Sinne des Petenten aufzuklären und die ihm zustehende Steuerrückzahlung bewirken zu können.

4.6.2 Reisekostenrückerstattung für pädagogisches Personal

Die Erzieherin einer staatlichen Grundschule in Thüringen wandte sich hilfesuchend an den Petitionsausschuss. Wie sie vortrug, hatte das zuständige Staatliche Schulamt die im Rahmen eines Schulausflugs entstandenen und von ihr verauslagten Reisekosten nicht im vollen Umfang erstattet, da sie die gesetzlich geforderte Ausschlussfrist von drei Monaten für die Einreichung der entsprechenden Unterlagen nicht eingehalten habe.

Die Petentin forderte eine Änderung der Vorgehensweise der Reisekostenrückerstattung für Lehrerinnen und Lehrer bzw. Erzieherinnen und Erzieher. Sie vertrat die Auffassung, dass die Begleitung von Schülergruppen bei Fahrten im ÖPNV nicht mit privaten Kosten für das pädagogische Personal einhergehen solle. Nach den Vorstellungen der Petentin sollten die Fahrscheine im Vorfeld bereitstehen und nicht verauslagt werden müssen. Über die Sekretariate der Schulen könne dies ähnlich wie für die Kinder realisiert werden.

Im Ergebnis der Prüfung des Anliegens konnte der Petitionsausschuss – unter Einbeziehung einer Stellungnahme des TMBJS – der vorgetragenen Argumentation aus den folgenden Gründen nicht folgen:

Das Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen (Reisekostenvergütung) der Landesbeamten, Richter im Landesdienst und der Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der zu diesen Dienstherrn abgeordneten anderen Beamten und Richter. Für Tarifbeschäftigte finden die Regelungen des Thüringer Reisekostengesetzes nach § 23 Abs. 4 TV-L entsprechende Anwendung.

Gemäß § 3 Abs. 6 ThürRKG ist die Reisekostenvergütung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der zuständigen Behörde, schriftlich oder elektronisch, zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist hierbei der Antragseingang bei der für die Abrechnung zuständigen Behörde. Die Ausschlussfrist dient vor allem einer zeitnahen Haushaltsführung.

Bei verspäteter Antragstellung darf die Reisekostenvergütung nicht mehr gewährt werden, da die Antragsfrist als Ausschlussfrist ausgestaltet ist. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 32 Abs. 5 ThürVwVfG i.V.m. Tz. 3.6.1 ThürRKGVwV ist bei Ausschlussfristen nicht möglich.

Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit, dass der Dienstherr auch Fahrscheine für Dienstreisen zur Verfügung stellt. Deren Beschaffung dürfte jedoch nur aufgrund bereits individuell genehmigter Dienstreisen erfolgen. Damit ist die Beschaffung eines „Fundus“ von Tickets für das pädagogische Personal durch die Schulsekretariate nicht problemlos möglich, da hierdurch Haushaltsmittel aus den Reisekostentiteln der Schulämter gebunden werden, über die die Schulen keine Verfügungsberechtigung haben. Eine Änderung der Vorgehensweise würde den Verwaltungsaufwand für

die Schulleitung in nicht zu rechtfertigender Weise erhöhen. Eine wesentliche Zeit- oder Arbeitersparnis kann in der vorherigen Beschaffung aufgrund einer individuellen Beantragung nicht gesehen werden.

Soweit die Petentin die Auffassung vertreten hat, es könne die gleiche Vorgehensweise wie bei Schülerfahrtscheinen erfolgen, geht dies nach der Auffassung des Petitionsausschusses aus den folgenden Gründen fehl:

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) trägt das Land den Personalaufwand für die Lehrerinnen und Lehrer und die Sonderpädagogischen Fachkräfte an staatlichen Schulen sowie für die Erzieherinnen und Erzieher an Grundschulhorten und an Horten der Gemeinschaftsschulen. Der übrige Aufwand ist Schulaufwand (§ 3 Abs. 1 ThürSchFG). Nur der Schulaufwand ist vom Schulträger zu tragen. Der Schulaufwand umfasst unter anderem den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand, zu dem gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 ThürSchFG alle notwendigen Aufwendungen für die Beförderung der Schüler auf Unterrichtswegen gehören.

Daher muss es für Lehrerinnen und Lehrer bei der Reisekostenabrechnung verbleiben. Soweit viele gleichartige Dienstreisen erfolgen, wird seitens des Finanzministeriums das Formular „Sammelabrechnung Dauerdienstreise“ zur Verfügung gestellt, wodurch das Abrechnungsverfahren erleichtert wird, ohne die Ausschlussfrist abzuändern.

Im Übrigen hat der Petitionsausschuss darauf hingewiesen, dass es in vielen Bereichen für die Rückerstattung von Kosten Fristen für die Einreichung von Unterlagen gibt, die einzuhalten sind, z.B. für die jährliche Einkommenssteuererklärung und für Erstattung der Beihilfe bei Beamten. Diesen Anträgen vergleichbar ist auch die gegebenenfalls vier bis fünf Mal jährlich (Ausschlussfrist von drei Monaten) vorzunehmende Antragstellung für die Erstattung von Reisekosten. Es ist daher insgesamt vom pädagogischen Personal zu erwarten, dass der erforderliche Antrag für die Kostenerstattung in einem Zeitraum von insgesamt drei Monaten so rechtzeitig gestellt wird, dass dieser innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist beim zuständigen Staatlichen Schulamt eingeht.

Dem Petitionsausschuss ist sich des hohen täglichen Engagements des pädagogischen Personals bei der Unterrichtung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler bewusst. Aufgrund der dargestellten Rechtslage konnte der Ausschuss der Petition jedoch nicht abhelfen.

Da dem Anliegen letztlich nur mit einer Änderung des Thüringer Reisekostengesetzes abgeholfen werden könnte, hat der Petitionsausschuss

die Petition den Fraktionen des Thüringer Landtags zur Kenntnis gegeben (§ 17 Nr. 6 ThürPetG). Die Fraktionen werden dadurch in die Lage versetzt, die Problematik aufzugreifen und mit entsprechenden Gesetzentwürfen die von der Petentin präferierte Gesetzesänderung zu initiieren.

4.6.3 Direktabrechnungen im Rahmen des Beihilfeverfahrens gefordert

Ein Polizeibeamter beehrte eine Änderung der Thüringer Beihilfevorschriften, um Beihilfe auf Antrag des Beihilfeberechtigten auch an Dritte auszahlen zu können. Der Beamte schlug vor, die Direktabrechnung mittels Abtretungserklärung zu ermöglichen.

Wie der Beamte vortrug, sei es insbesondere bei schweren Erkrankungen, die mit stationären Aufenthalten in Krankenhäusern einhergingen, sinnvoll, dass das Landesamt für Finanzen als Festsetzungsstelle die Beihilfe auf Antrag an das jeweilige Krankenhaus auszahlen könne. Darüber hinaus richtete sich die Petition auch auf Direktabrechnungen mit niedergelassenen Hausärzten, Fachärzten und gegebenenfalls ihre jeweiligen Abrechnungsunternehmen sowie Bestattungsunternehmen.

Das in die Bearbeitung der Petition einbezogene TFM machte zunächst deutlich, dass eine Abtretung im Beihilfeverfahren aufgrund der höchstpersönlichen Natur des Beihilfeanspruchs sowie seiner Zweckgebundenheit in Bezug auf die Abdeckung von Krankheitskosten unzulässig sei.

Hiervon zu unterscheiden sei allerdings die Überweisung der Beihilfe auf das Konto eines Dritten, wenn der Beihilfeberechtigte bei Beantragung der Beihilfe dies festlege. Dadurch werde der Dritte nur zum Empfang des Auszahlungsbetrages berechtigt; ein unmittelbares Recht an der Forderung erwerbe er – anders als bei einer Abtretung – aber nicht. Da es sich bei der Auszahlung an Dritte mithin um keine Abtretung nach den Bestimmungen des BGB handele, sei eine solche grundsätzlich rechtlich zulässig.

Mit dem Entwurf eines „Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts“ hatte die Landesregierung entsprechend einer Regelung in den Beihilfevorschriften des Bundes insbesondere die Zahlung an Dritte bei Behandlungen in zugelassenen Krankenhäusern ermöglichen wollen. Hierdurch sollte der zunehmenden Bedeutung dieser Abrechnungsart Rechnung getragen werden. Eine Direktabrechnung mit niedergelassenen Haus- und Fachärzten sowie Bestattungsunternehmen sah der Gesetzentwurf hingegen nicht vor. Diesbezüglich machte das TFM gegenüber dem Petitionsausschuss deutlich, dass es diese Möglichkeit in keinem anderen Bundesland gebe. Aus Kapa-

zitätsgründen sei auch nicht geplant, das Verfahren so zu gestalten, Rechnungen jedes niedergelassenen Leistungserbringers automatisch an die Beihilfestelle weiterzuleiten.

Der v.g. Gesetzentwurf wurde in den Landtag eingebracht und an den Innen- und Kommunalausschuss überwiesen. Der Fachausschuss beschloss, zu dem Gesetzentwurf zunächst ein schriftliches Anhörungsverfahren durchzuführen. Im Ergebnis der Anhörung lehnte der Fachausschuss den Gesetzentwurf jedoch ab. In der Zweiten Beratung im Plenum wurde der Gesetzentwurf an den Innen- und Kommunalausschuss zurücküberwiesen.

Mit dem Ende der 7. Wahlperiode unterfiel der v.g. Gesetzentwurf der Diskontinuität gemäß § 119 GOTL. Da die aus dem Demokratieprinzip hergeleitete sachliche Diskontinuität ausdrücklich nicht für Petitionen gilt, befindet sich die Petition weiter in der Beratung.

Das TFM hat angekündigt, einen entsprechenden Gesetzentwurf in der 8. Wahlperiode einzubringen. Dieser bleibt abzuwarten.

4.7 Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Im Bereich Migration, Justiz und Verbraucherschutz bilden die Petitionen von Gefangenen im Zusammenhang mit der Haft in Thüringer Justizvollzugsanstalten den Schwerpunkt. Im Bereich Justiz spielen jedoch auch immer wieder Petitionen eine Rolle, die im Zusammenhang mit staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren stehen. Gerichtliche Entscheidungen können jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht Gegenstand eines Petitionsverfahrens sein. Geplante aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind hingegen regelmäßig die Kernproblematik im Bereich Migration.

4.7.1 Personalprobleme sorgen für lange Verfahrensdauer am Landgericht Gera

Ein Petent machte den Petitionsausschuss auf die ihn belastende lange Dauer eines Arzthaftungsverfahrens vor dem Landgericht Gera aufmerksam. Er habe bereits im Jahr 2020 Klage erhoben. Es gebe Gutachten, die das ärztliche Fehlverhalten belegen würden. Infolge dessen sei er gesundheitlich erheblich beeinträchtigt und habe das Gefühl, die Angelegenheit solle ausgesessen werden.

Der Petitionsausschuss musste den Petenten zunächst darauf aufmerksam machen, dass eine inhaltliche Überprüfung des zivilrechtlichen Verfahrens im Rahmen eines Petitionsverfahrens aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht kommt. Aufgrund der in der Verfassung veran-

kerten Gewaltenteilung und der dort ebenfalls garantierten richterlichen Unabhängigkeit kommt eine Überprüfung oder gar Aufhebung gerichtlicher Entscheidungen nicht in Betracht. Dazu gehört grundsätzlich auch die vom Gericht vorzunehmende Prozessgestaltung.

Allerdings kann der Petitionsausschuss durchaus allgemein prüfen, ob gerichtsorganisatorische Mängel oder personelle Defizite womöglich ursächlich für die verzögerte Verfahrensbearbeitung sind. Aus diesem Grunde wurde das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) vom Petitionsausschuss um eine Einschätzung des Sachverhaltes gebeten. In einer schriftlichen Stellungnahme schilderte das TMMJV daraufhin den Verfahrensgang und wies daraufhin, dass auf eine Überlastung der zunächst für den Prozess zuständigen Kammer dazu geführt habe, Verfahren in eine andere Zivilkammer des Gerichts umzuverteilen. Da jedoch auch dort eine Überlastungssituation eingetreten sei, sei eine Rückverlagerung des Verfahrens in die ursprünglich zuständige Kammer erfolgt. Gerichtsorganisatorische Mängel oder eine unzureichende Personalausstattung des Landgerichts Gera lägen im Ergebnis der Prüfung jedoch nicht vor.

Bei der Beratung der Petition konstatierte der Petitionsausschuss zunächst, dass aufgrund der Sachverhaltsschilderung die pauschale Einschätzung des Ministeriums, im konkreten Fall gebe es weder gerichtsorganisatorische Mängel noch eine unzureichende Personalausstattung am Landgericht Gera, nicht nachvollziehbar ist. Vor diesem Hintergrund wurden die anwesenden Vertreter des Justizministeriums in der Sitzung um eine ergänzende Einschätzung gebeten. Die Vertreter des Ministeriums führten daraufhin aus, grundsätzlich sei die Verfahrensmaterie in Arzthaftungsangelegenheiten komplex und schwierig, weshalb an den Landgerichten, wie zum Beispiel am Landgericht Gera, Spezialkammern gegründet worden seien. In dem der Petition zugrundeliegenden Verfahren seien in den zuständigen Kammern allerdings tatsächlich Ausfallzeiten aufgetreten. Es habe mehrere Ausfälle aufgrund von Schwangerschaften gegeben, so dass diese Kammern zeitweise unterbesetzt gewesen seien, weshalb die Verfahren in andere Kammern übergeben worden seien. Diese Kammern seien dann auch überlastet gewesen. Ferner seien am Landgericht Gera in den Jahren 2020 und 2021 außergewöhnlich viele Verfahren anhängig gewesen. Es habe in dieser Zeit eine Vielzahl von Honorarklagen und Verfahren im Rahmen des sogenannten „Dieselskandals“ gegeben. Das Ministerium habe darauf reagiert und im Jahr 2022 eine zusätzliche Zivilkammer gegründet. Das Präsidium des Landgerichts Gera habe bereits im Jahr 2021 eine Hilfszivilkammer eingerichtet. Dies habe zur Folge, dass die Kammern aktuell ausreichend besetzt seien und das

der Petition zugrundeliegende Verfahren momentan durch die Einholung des Sachverständigengutachtens hinreichend gefördert werde.

Im Zuge der abschließenden Beratung fasst der Petitionsausschuss zusammen, dass tatsächlich personelle Herausforderungen mitursächlich für die lange Verfahrensdauer im Falle des Petenten gewesen sind. Der Petitionsausschuss hofft nunmehr, dass mit den beschriebenen organisatorischen und personellen Maßnahmen die Grundlage geschaffen wurde, auch in Verfahren des Petenten zu einem in zeitlicher Hinsicht akzeptablem Abschluss zu kommen.

4.7.2 Einbürgerungsverfahren nach fast drei Jahren erfolgreich beendet

Der Petent, ein syrischer Staatsangehöriger, hatte im Mai 2022 einen Antrag auf Einbürgerung gestellt. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wurde ihm im Februar 2024 von der zuständigen Einbürgerungsbehörde telefonisch mitgeteilt, dass die gemäß § 37 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) erforderliche Regelanfrage von der Verfassungsschutzbehörde noch nicht beantwortet worden sei und das Einbürgerungsverfahren bis zur Vorlage der Antwort ruhen müsse.

Der Petent bat den Petitionsausschuss um Unterstützung, um das Verfahren zu beschleunigen. Er wollte insbesondere wissen, weshalb die Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz so lange dauert, zumal eine ähnliche Abfrage bereits Ende 2022 im Rahmen der Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels (Niederlassungserlaubnis) erfolgt war.

Unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales teilte der Petitionsausschuss dem Petenten zunächst mit, dass die im Rahmen der Erteilung der Niederlassungserlaubnis erfolgte Abfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz für die begehrte Einbürgerung nicht herangezogen werden kann, da an eine Einbürgerung weitere Anforderungen gestellt werden als an die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Eine erneute Regelanfrage war somit unumgänglich.

Nach den weiteren Feststellungen des Petitionsausschusses hatte die Einbürgerungsbehörde das Landesamt für Verfassungsschutz im Mai 2023 um Auskunft zu dem Petenten gebeten. Nach erfolgter Prüfung wurde das Ergebnis der Einbürgerungsbehörde im Juli 2023 mitgeteilt. Im Weiteren erfolgten Nachfragen durch die Einbürgerungsbehörde zu dieser Stellungnahme. Diesen Nachfragen kam das Amt für Verfassungsschutz im November 2023 sowie Ende Februar 2024 nach. Die so genannte Erkenntnis-

mitteilung des Landesamtes für Verfassungsschutz wurde schließlich im August 2024 im Rahmen eines Gesprächs in der Einbürgerungsbehörde mit dem Petenten erörtert und in der Folge mit Blick auf das von dem Petenten noch abzugebende Bekenntnis nach § 10 StAG sowie einen möglichen Einbürgerungsausschluss nach § 11 StAG bewertet. Wie der Petitionsausschuss feststellte, war eine frühere Durchführung des Gesprächs aufgrund der personellen Situation in der Einbürgerungsbehörde nicht möglich.

Im Ergebnis der Prüfung haben der Petent und sein Sohn im Februar 2025 ihre Einbürgerungsurkunden erhalten. Die Petition konnte somit erfolgreich abgeschlossen werden.

Der Petent bedankte sich ausdrücklich für die Bemühungen des Petitionsausschusses.

5. Die Strafvollzugskommission

Die Strafvollzugskommission ist ein ständiger Unterausschuss des Petitionsausschusses und wird nach § 13 ThürPetG in jeder Wahlperiode neu bestellt.

Die Kommission behandelt die ihr vom Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen und befasst sich mit dem Vollzug von Untersuchungshaft, Jugendstrafen und Freiheitsstrafen sowie freiheitsentziehenden Maßregeln der Sicherung und Besserung. Dazu besucht die Strafvollzugskommission regelmäßig die Thüringer Einrichtungen des Strafvollzugs sowie des Maßregelvollzugs.

Der Strafvollzug wird in Thüringen in den Justizvollzugsanstalten Tonna, Hohenleuben, Untermaßfeld und Suhl-Goldlauter sowie in der Jugendstrafanstalt Arnstadt vollstreckt. Die Unterbringung in einer dieser Anstalten erfolgt in erster Linie aufgrund eines sog. Vollstreckungsplans, der die Zuweisung in eine Vollzugseinrichtung jeweils in Abhängigkeit von der Dauer der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe vorsieht.

Im Maßregelvollzug werden gemäß §§ 63 und 64 Strafgesetzbuch (StGB) unter bestimmten Voraussetzungen psychisch kranke oder suchtkranke Straftäter untergebracht. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erfolgt, wenn eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen wurde und von dem Straftäter weitere Straftaten zu erwarten sind. Auch bei suchtabhängigen Straftätern erfolgt eine Einweisung in eine forensische Klinik, wenn weitere Straftaten nicht ausgeschlossen werden können und eine hinrei-

chende Erfolgsaussicht für die Behandlung besteht. Obwohl sie Straftäter sind, werden die im Maßregelvollzug behandelten Menschen in erster Linie als Patienten angesehen. Die Behandlung dieser Patienten dauert oft mehrere Jahre und eine Entlassung ist in der Regel erst möglich, wenn eine entsprechend günstige Prognose vorliegt.



*Der Vorsitzende der Strafvollzugskommission,
Abgeordneter Dieter Laudenbach (AfD)*

Die Strafvollzugskommission besuchte im Jahr 2024 die Justizvollzugsanstalt Hohenleuben und die Jugendstrafanstalt Arnstadt. Es ist langjährige Praxis, dass sich Inhaftierte anlässlich der Besuche in den Vollzugseinrichtungen unmittelbar an die Mitglieder der Strafvollzugskommission wenden können. Sofern sich Probleme nicht bereits unmittelbar im Austausch mit der jeweiligen Anstaltsleitung lösen lassen, werden Bitten oder Beschwerden an den Petitionsausschuss weitergeleitet und dort als Petitionen bearbeitet. Selbstverständlich haben im Zuge eines Besuchs auch Bedienstete der Justizvollzugsanstalten und die örtlichen Personalräte die Möglichkeit, das Gespräch mit der Strafvollzugskommission zu suchen.

6. Die Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten



Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen, Dr. Kurt Herzberg

Der Thüringer Bürgerbeauftragte unterstützt die Arbeit des Petitionsausschusses. Er nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Petitionsausschusses teil und bearbeitet für diesen sog. Prüfaufträge. Im Rahmen dieser Prüfaufträge wird der Bürgerbeauftragte regelmäßig gebeten, in Konfliktsituationen zwischen Behörden und Bürgern zu vermitteln, um so letztlich eine für beide Seiten tragfähige Lösung zu erarbeiten. Im

Übrigen leitet der Bürgerbeauftragte die an ihn gerichteten Petitionen an den Petitionsausschuss weiter. Der Bürgerbeauftragte selbst befasst sich demgegenüber mit sog. Bürgeranliegen, d.h., mit von Bürgern an ihn herangetragenem Wünschen, Anliegen und Vorschlägen, die nicht als Petition aufzufassen sind, sowie mit Auskunftsbegehren und Informationsersuchen.

Weitere Informationen zur Arbeit des Bürgerbeauftragten finden Sie unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de/

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 38 Petitionen vom Bürgerbeauftragten an den Petitionsausschuss weitergeleitet. Im gleichen Zeitraum wurde der Bürgerbeauftragte mit fünf Prüfaufträgen betraut.

7. Statistik

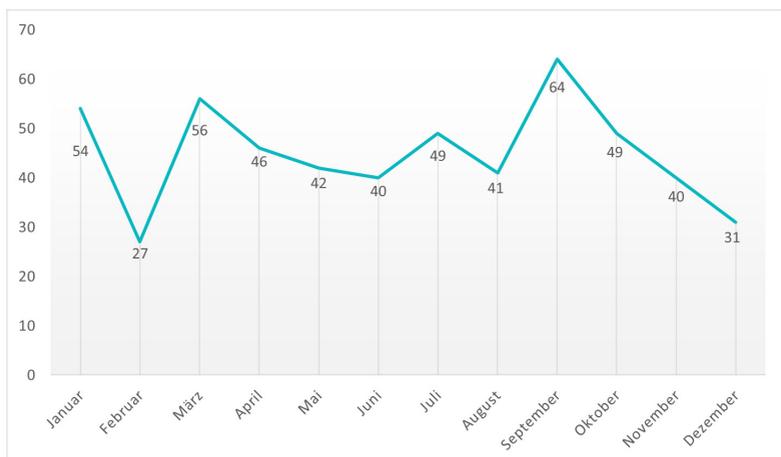
7.1 Anzahl der durch den Petitionsausschuss im Berichtszeitraum bearbeiteten Petitionen

<u>Neueingänge 2024</u>	452
c) Im Berichtszeitraum erledigt	267
d) Bis 31.12.2024 nicht erledigt	185

7.2 Aufgliederung der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen nach Personengruppen

<u>natürliche Personen</u>	545
a) Bürgerinnen und Bürger	526
b) Bürgerinnen und Bürger unter ihrer Firma	0
c) Bürgerinitiativen	1
d) Interessengemeinschaften	0
e) Vertretung durch Rechtsanwälte	1
<u>juristische Personen</u>	7
f) des öffentlichen Rechts	2
g) des privaten Rechts	5

7.3 Anzahl der monatlich im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen



7.4 Veröffentlichung und Mitzeichnung von Petitionen im Internet

Anträge auf Veröffentlichung von Petitionen	58
veröffentlichte Petitionen	27
Petitionen, die auf der Petitionsplattform 1.500 Mitzeichnungen für eine öffentliche Anhörung im Landtag erreicht haben	10

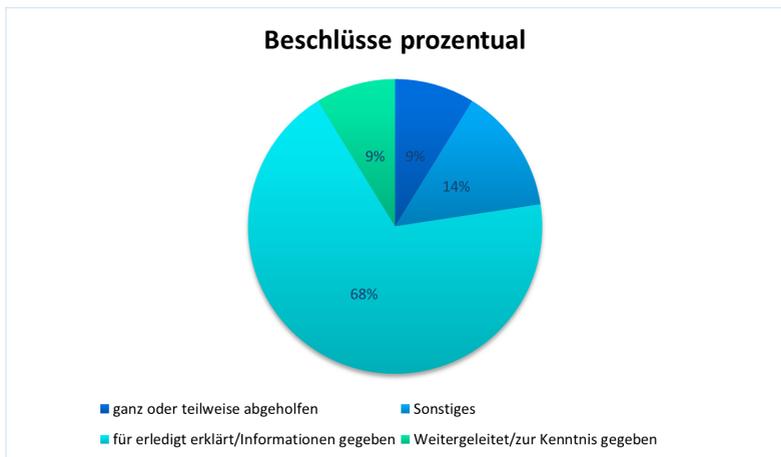
Öffentliche Anhörungen zu Petitionen

Im Berichtszeitraum wurden zu sieben Petitionen öffentliche Anhörungen durchgeführt.

7.5 Beschlüsse des Petitionsausschusses nach § 17 ThürPetG

Beschluss	Anzahl
Petitionen der Landesregierung überwiesen (§ 17 Nr. 1 ThürPetG)	21
Petitionen für erledigt erklärt, da dem Anliegen entsprochen wurde (§ 17 Nr. 2 Buchstabe a ThürPetG)	32
Petitionen aufgrund von Auskünften zur Sach- und Rechtslage, wegen der Rücknahme der Petition oder aus sonstigen Gründen für erledigt erklärt (§ 17 Nr. 2 Buchstabe b ThürPetG)	360
festgestellt, dass dem vorgebrachten Anliegen teilweise entsprochen werden konnte (§ 17 Nr. 3 ThürPetG)	14
Petitionen an die zuständige Stelle weitergeleitet (§ 17 Nr. 4 ThürPetG)	16
Petitionen einem anderen Ausschuss überwiesen (§ 17 Nr. 5 ThürPetG)	1
Petitionen den Fraktionen des Landtags zur Kenntnis gegeben (§ 17 Nr. 6 ThürPetG)	29

Beschluss	Anzahl
von einer sachlichen Prüfung der Petition abgesehen (§ 17 Nr. 7 ThürPetG)	49
den Petenten anheim gegeben, zunächst von den zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen (§ 17 Nr. 8 ThürPetG)	1-
festgestellt, dass dem in der Petition vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann (§ 17 Nr. 9 ThürPetG)	22
einen Prüfauftrag an Bürgerbeauftragten erteilt (§ 8 Abs. 2 ThürPetG)	5



7.6 Inhalt von Sammel- und Massenpetitionen

Es wurden weder Sammel- noch Massenpetitionen eingereicht.

7.7 Inhalt der nach § 17 Nr. 1 ThürPetG überwiesenen Petitionen

Maßregelvollzug

Datenschutz und Informationsfreiheit

Rechtsgrundlagen der Arbeit des Petitionsausschusses

Auszug aus der Verfassung des Freistaats Thüringen

Artikel 14

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich oder mündlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

Artikel 65

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Entscheidung über die an den Landtag gerichteten Eingaben obliegt. Der Landtag kann die Entscheidung des Petitionsausschusses aufheben.

(2) Artikel 64 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie Artikel 67 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Das Nähere regelt das Gesetz.

Thüringer Gesetz über das Petitionswesen (ThürPetG)
vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 57),
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2021 (GVBl. S. 371)

§ 1

Bildung des Petitionsausschusses

(1) Unbeschadet der Bildung der Ausschüsse nach § 70 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags bildet der Landtag in seiner ersten Sitzung einen Petitionsausschuss.

(2) Die Größe des Petitionsausschusses ist so zu wählen, dass alle Fraktionen mindestens mit einer beziehungsweise einem Abgeordneten vertreten sind und sich die Stärkeverhältnisse der Fraktionen im Landtag auch im Petitionsausschuss widerspiegeln. Für die Gesamtgröße des Petitionsausschusses und die Sitzverteilung zwischen den Fraktionen gilt § 9 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags.

(3) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident beruft den Petitionsausschuss spätestens vier Wochen nach seiner Bildung zu seiner ersten Sitzung ein. In dieser Sitzung werden die beziehungsweise der Vorsitzende und die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende gewählt. Die Wahl der beziehungsweise der Vorsitzenden und der beziehungsweise der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt vorläufig bis zur Bildung der Ausschüsse nach § 70 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und der Benennung der Vorsitzenden nach § 71 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags. Vorschlagsberechtigt für diese Vorsitzende beziehungsweise diesen Vorsitzenden ist die stärkste Fraktion, für diese stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise diesen stellvertretenden Vorsitzenden die zweitstärkste Fraktion.

(4) Die Fraktionen benennen der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten spätestens 14 Tage nach der Bildung des Petitionsausschusses die Ausschussmitglieder und eine entsprechende Anzahl Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter.

(5) In der ersten Sitzung soll auch mit der inhaltlichen Sacharbeit begonnen werden. In der Sache eilbedürftige Petitionen sind vorrangig zu bearbeiten.

§ 2

Begriff

(1) Petitionen sind Bitten oder Beschwerden, die in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

(2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören auch Vorschläge zur Gesetzgebung.

(3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

§ 3

Petitionsberechtigung

- (1) Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Petitionen an die zuständigen Stellen oder den Landtag zu wenden, steht jedermann einzeln oder gemeinsam mit anderen zu. Petitionen können im Interesse von Dritten vorgetragen werden, soweit der Wille des betreffenden Dritten dem nicht offensichtlich entgegensteht.
- (2) Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes können jederzeit Petitionen unmittelbar an den Landtag richten.
- (3) Juristische Personen des Privatrechts sind petitionsberechtigt.
- (4) Juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht insoweit zu, als die Petition einen Gegenstand ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs betrifft.
- (5) Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr mit dem Landtag.
- (6) Gemeinsame Petitionen der in Absatz 5 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Petition die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs- oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würde.

§ 4

Form der Petition

- (1) Petitionen können schriftlich, dazu zählt insbesondere auch die Einreichung in Form der E-Mail, wenn ihr der vollständige tatsächliche Name des Petenten und seine vollständige aktuelle Postanschrift beigefügt sind, und in Brailleschrift, sowie mündlich, insbesondere auch in Gebärdensprache, einschließlich lautsprachbegleitender Gebärden, eingereicht werden. Schriftlich eingereichte Petitionen müssen vom Petenten unterzeichnet sein. Bei elektronisch eingereichten Petitionen ist die Schriftform gewahrt, wenn
1. der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind oder
 2. er seine Identität und Postanschrift nach § 18 Abs. 1 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen hat und
 3. das im Internet bereitgestellte Formular verwendet wird.
- (2) Werden Petitionen von rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Vertretern eingereicht, kann die Bekanntgabe eines Ergebnisses des Petitionsverfahrens vom Nachweis der Vertretungsbefugnis abhängig gemacht werden, wenn Zweifel daran bestehen.

§ 5

Unzulässige Petitionen

Von einer sachlichen Prüfung der Petition kann abgesehen werden, wenn

1. sie – mit Ausnahme der E-Mail – nicht unterzeichnet oder nicht mittels des vom Landtag im Internet bereitgestellten Formulars eingereicht wird,
2. sie nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift des Petenten versehen oder unleserlich ist,
3. sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,
4. sie einen beleidigenden, nötigenden oder unsachlichen Inhalt hat,
5. sie sich gegen einen Dritten richtet und das geltend gemachte allgemeine Interesse das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Dritten nicht überwiegt,
6. sie nach Inhalt und Form eine strafbare Handlung darstellt,
7. sie gegenüber einer bereits beschiedenen Petition kein neues Vorbringen enthält,
8. lediglich die Erteilung einer Auskunft begehrt wird.

§ 6

Petitionen, die gerichtliche Verfahren betreffen

(1) Des Weiteren wird von einer sachlichen Prüfung der Petition abgesehen, wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde.

(2) Das Recht des Petitionsausschusses, sich mit dem Verhalten der Landesregierung, einer Behörde des Landes und von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, als Beteiligter in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens zu befassen, bleibt unberührt.

(3) Petitionen, die ein rechtskräftig abgeschlossenes Gerichtsverfahren betreffen, werden sachlich nur behandelt, soweit

1. Gegenstand des Rechtsstreits eine Ermessensentscheidung der Verwaltung war,
2. Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens oder die Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens geltend gemacht werden oder
3. vom Land oder einem sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung verlangt wird, auf die Vollstreckung eines zu seinen Gunsten ergangenen Urteils zu verzichten.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Private, soweit sie öffentliche Aufgaben unter maßgeblichem Einfluss des Landes wahrnehmen, entsprechend.

§ 7

Benachteiligungsverbot

(1) Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Petition an die zuständigen Stellen oder den Landtag gewandt hat, benachteiligt werden.

(2) Von der Absicht der in § 6 Abs. 2 und 4 genannten Stellen, eine Strafanzeige oder einen Strafantrag wegen des Inhalts einer Petition zu stellen, ist der Petitionsausschuss vorab zu unterrichten.

§ 8

Zuständigkeit des Petitionsausschusses, Verhältnis zum Bürgerbeauftragten

(1) An den Landtag gerichtete Petitionen obliegen der Entscheidung des Petitionsausschusses. Der Landtag kann diese Entscheidung nach § 100 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags aufheben.

(2) Der Bürgerbeauftragte unterstützt den Petitionsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Petitionsausschuss kann dem Bürgerbeauftragten Prüfaufträge erteilen.

§ 9

Weiterleitung und Überweisung

(1) Petitionen, für deren Behandlung der Landtag nicht zuständig ist, leitet der Petitionsausschuss an die zuständige Stelle weiter.

(2) Petitionen, die sich auf in der Beratung befindliche Vorlagen beziehen, überweist der Petitionsausschuss grundsätzlich dem federführenden Ausschuss als Material.

§ 10

Rechte des Petitionsausschusses

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Petitionen haben die Landesregierung und die Behörden des Landes dem Petitionsausschuss oder einzelnen von ihm durch Beschluss beauftragten Mitgliedern auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Akten zur Einsicht vorzulegen und jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Dem Verlangen des Petitionsausschusses ist unverzüglich nachzukommen. Die Pflicht zur Vorlage umfasst auch Unterlagen mit personenbezogenen Daten der Person, die die Petition eingereicht hat, soweit dies zur sachlichen Bewertung und Bescheidung einer Petition erforderlich ist. Sind in Akten mit solchen Daten weitere personenbezogene Daten des Petenten oder Dritter so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten an den Petitionsausschuss zulässig, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen dem entgegenstehen. Über die Ausübung der Rechte nach Satz 1 ist die oberste Landesbehörde vorher zu unterrichten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Behörde durch einen Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben.

(2) Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Absatz 1 entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen. Absatz 1 gilt entsprechend für Private, soweit sie öffentliche Aufgaben unter maßgeblichem Einfluss des Landes wahrnehmen.

(3) Zur Klärung der Sach- und Rechtslage wird von der Landesregierung eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von sechs Wochen angefordert. In Ausnahmefällen kann diese Frist auf begründeten Antrag der Landesregierung um drei Wochen verlängert werden.

(4) Soweit Zutritt, Auskunft und Aktenvorlage verweigert werden, vertritt die zuständige oberste Landesbehörde die Entscheidung vor dem Petitionsausschuss.

(5) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes sind dem Petitionsausschuss zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(6) Die Mitglieder des Petitionsausschusses sowie die Mitglieder mitberatender Ausschüsse können jederzeit in die dem Petitionsausschuss überlassenen Akten Einsicht nehmen. Mitarbeiter der Fraktionen können Einsicht nehmen, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit erforderlich ist. Sie sind förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Einsicht wird in der Regel in den Räumen des Landtags gewährt, sie kann mit Auflagen verbunden werden.

(7) Der Petitionsausschuss kann die Ausübung des Zutrittsrechts im Einzelfall auf einen Unterausschuss übertragen, der aus mindestens drei seiner Mitglieder besteht. Der Unterausschuss erstattet dem Petitionsausschuss einen Bericht über das Ergebnis seiner Feststellungen; § 77 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gilt entsprechend.

(8) Abgeordnete können auf ihr Verlangen zu einer Petition im Petitionsausschuss gehört werden.

§ 11

Übermittlung personenbezogener Daten

Der Petitionsausschuss kann zur Ausübung seiner Befugnisse personenbezogene Daten an die Landesregierung und die betroffenen Stellen übermitteln, wenn das Einverständnis des Petenten vorausgesetzt werden kann und keine offensichtlich überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Personen, deren Daten übermittelt werden, entgegenstehen.

§ 12

Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Die Mitglieder des Petitionsausschusses können über Personen, die ihnen als Mitglied des Petitionsausschusses oder denen sie als Mitglied des Petitionsausschusses Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis verweigern.

(2) Personen, deren Mitarbeit die Mitglieder des Petitionsausschusses in dieser Eigenschaft in Anspruch nehmen, haben ein Zeugnisverweigerungsrecht nach Absatz 1. Über die Ausübung des Rechts entscheiden grundsätzlich die Mitglieder des Petitionsausschusses.

(3) Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, dürfen Schriftstücke, andere Datenträger und Dateien weder beschlagnahmt noch genutzt werden.

§ 13

Unterausschüsse, Strafvollzugskommission

(1) Der Petitionsausschuss bestellt als ständigen Unterausschuss die Strafvollzugskommission. Der Strafvollzugskommission können auch Abgeordnete angehören, die nicht Mitglied des Petitionsausschusses sind. Die Strafvollzugskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Strafvollzugskommission wird tätig, wenn der Petitionsausschuss ihr Petitionen überweist, die ihren Aufgabenbereich betreffen oder wenn die Landesregierung mit entsprechenden Angelegenheiten an sie herantritt. Die Strafvollzugskommission kann sich, auch ohne dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, mit Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs befassen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Strafvollzugskommission unmittelbar vor Ort unterrichten. Die Strafvollzugskommission oder einzelne von ihr durch Beschluss beauftragte Mitglieder können Untersuchungs- und Strafvollzugsanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen des Landes ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit sein, mit jedem darin verwahrten Menschen ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.

(4) Das Recht zur Einsetzung anderer Unterausschüsse nach § 76 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags bleibt unberührt.

§ 14

Behandlung von Massen- und Sammelpetitionen

(1) Massenpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Petenten mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Sie werden als eine Petition geführt. Die Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst. Die Einzelbenachrichtigung kann auf Beschluss des Ausschusses durch Pressemitteilungen oder durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

(2) Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Petenten mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Über die Behandlung einer Sammelpetition werden die als Urheber der Petition in Erscheinung tretenden Personen unterrichtet. Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung durch die Unterrichtung des ersten Unterzeichners ersetzt, soweit keine Vertrauensperson benannt ist.

§ 14 a

Veröffentlichung von Petitionen

(1) Petitionen zur Veröffentlichung sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Landtag. Sie können auf Antrag des Petenten auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht werden. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Petitionsberechtigte über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung und Diskussion der Petition.

(2) Voraussetzung für eine Petition zur Veröffentlichung ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Anliegen und Begründung müssen möglichst knapp und klar dargestellt sein; der hierfür verfügbare Umfang ist technisch vorgegeben. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen. Der Petent hat bei Einreichung seiner Petition kenntlich zu machen, dass er deren Behandlung als Petition zur Veröffentlichung wünscht.

(3) Vor Annahme einer Petition zur Veröffentlichung und deren Veröffentlichung prüft der Ausschussdienst, ob die Voraussetzungen für eine Petition zur Veröffentlichung erfüllt sind. Die Entscheidung über die Annahme einer Petition als Petition zur Veröffentlichung und über deren Veröffentlichung trifft der Petitionsausschuss. Spricht sich die Mehrheit der Mitglieder des Petitionsausschusses gegen die Veröffentlichung aus, erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.

(4) Eine Petition zur Veröffentlichung einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie

1. die Anforderungen des Absatzes 2 sowie des § 5 nicht erfüllt,
2. geschützte Informationen enthält,
3. in Persönlichkeitsrechte von Personen beispielsweise durch Namensnennung eingreift,
4. kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält oder
5. Links auf andere Web-Seiten enthält.

(5) Von einer Veröffentlichung soll abgesehen werden, insbesondere wenn

1. der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden,
2. sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet oder
3. die Petition geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten.

(6) Bei einer Veröffentlichung werden zusammen mit der Petition Name und Wohnort des Petenten sowie im Fall der Mitzeichnung Name und Wohnort der Mitzeichnenden oder – auf Wunsch der Mitzeichnenden – ein standardisiertes Pseudonym veröffentlicht. Wird die Möglichkeit des Pseudonyms gewählt, sind Name und Anschrift des Mitzeichnenden bei der Landtagsverwaltung zu hinterlegen.

(7) Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Petitionsberechtigte die Petition zur Veröffentlichung mitzeichnen können, beträgt sechs Wochen. Während dieser Mitzeichnungsphase kann die Petition auf der Internetseite des Landtags diskutiert werden. Diskussionsbeiträge werden vor Veröffentlichung moderiert. Ein Jahr nach Betrieb erfolgt eine Evaluation der Diskussionsplattform.

(8) Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die Petition zur Veröffentlichung für weitere Mitzeichnungen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.

(9) Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.

(10) Das Veröffentlichungsverfahren, insbesondere dessen elektronische Verfahrensteile, sind mindestens einmal innerhalb einer Wahlperiode auf technische Aktualität und Nutzerfreundlichkeit hin zu evaluieren. Hierbei sind vor allem die Anforderungen der Barrierefreiheit auf dem geltenden Stand von Wissenschaft und Technik umzusetzen. Dem Ausschuss ist über das Ergebnis der Evaluierung ein schriftlicher Bericht vorzulegen, über den dieser berät und daraus folgend die notwendigen Beschlüsse fasst. Die mit der Umsetzung der Beschlüsse befasste Landtagsverwaltung hat innerhalb von sechs Monaten nach der Beschlussfassung dem Ausschuss über den Stand der Umsetzung zu berichten.

§ 15

Verfahren des Petitionsausschusses

(1) Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind nicht öffentlich. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder oder einer Fraktion können folgende Beratungsgegenstände im Rahmen einer öffentlichen Anhörung behandelt werden:

1. Jahresbericht des Petitionsausschusses
2. Monatsbericht des Thüringer Bürgerbeauftragten,
3. Jahresbericht des Thüringer Bürgerbeauftragten.

Zwischen der Einladung und der Sitzung des Petitionsausschusses sollen mindestens fünf Werktage liegen; der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Mitglieder des Petitionsausschusses erhalten in jeder Sitzung eine Übersicht über neu eingegangene Petitionen.

(2) Der Petitionsausschuss kann andere Ausschüsse um Mitberatung ersuchen. In den Fällen des Satzes 1 kann der mitberatende Ausschuss die Teilnahme des Bürgerbeauftragten beschließen. Die mitberatenden Ausschüsse geben in diesen Fällen an

den Petitionsausschuss unverzüglich jeweils eine Information über Verlauf und Ergebnis ihrer Beratungen.

(3) Der Petitionsausschuss kann einzelne oder mehrere Ausschussmitglieder beauftragen, sich mit einzelnen Petitionen weiter zu befassen; die beauftragten Ausschussmitglieder sind dabei an die Weisungen des Petitionsausschusses gebunden.

§ 16

Anhörung

(1) Der Petitionsausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständige anhören. Hat eine Petition zur Veröffentlichung das Quorum von mindestens 1 500 Mitzeichnern erreicht, so soll die Vertrauensperson der Petenten öffentlich angehört werden. Die zuständigen Fachausschüsse sollen hinzugezogen werden. Der Petitionsausschuss kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass von einer Anhörung abgesehen wird. Das Quorum kann durch Mitzeichnung nach § 14a sowie durch Einreichung handschriftlich unterzeichneter Sammellisten erfüllt werden. Für die Mitzeichnung auf Sammellisten sind die auf der Internetseite des Landtags zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Sammellisten müssen die vollständigen Namen, die Adressen und die Unterschriften der Mitzeichnenden enthalten. Sie müssen spätestens fünf Werktage nach Ende der Mitzeichnungsfristen im Landtag eingegangen sein. Die handschriftlichen Mitzeichnungen werden nur durch Angabe der Anzahl im Internet veröffentlicht. Bei Dopplungen von digitalen und analogen Mitzeichnungen wird nur die analoge Unterschrift gezählt.

(2) Ein Rechtsanspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

(3) Zeugen und Sachverständige, die vom Petitionsausschuss geladen worden sind, werden entsprechend dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entschädigt, Petenten können nach diesem Gesetz entschädigt werden. Die Verwaltung des Landtags setzt die Entschädigung fest.

§ 17

Beschlüsse des Petitionsausschusses

Die Beschlüsse des Petitionsausschusses zu Petitionen lauten in der Regel,

1. die Petitionen der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen,
 - a) der Bitte oder Beschwerde zu folgen,
 - b) den Einzelfall unter Beachtung der Auffassung des Petitionsausschusses erneut zu prüfen,
 - c) die Petition bei der Einbringung von Gesetzen, dem Abschluss von Staatsverträgen, der Stimmabgabe im Bundesrat, dem Erlass von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen,

2. die Petition für erledigt zu erklären, da
 - a) dem vorgebrachten Anliegen entsprochen werden konnte,
 - b) sich das vorgebrachte Anliegen in sonstiger Weise erledigt hat,
3. festzustellen, dass dem vorgebrachten Anliegen teilweise entsprochen werden konnte,
4. die Petition an die zuständige Stelle weiterzuleiten,
5. die Petition einem anderen Ausschuss zu überweisen,
6. die Petition den Fraktionen des Landtags zur Kenntnis zu geben,
7. von einer sachlichen Prüfung der Petition abzusehen,
8. dem Petenten anheim zu geben, zunächst von den zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen,
9. festzustellen, dass dem in der Petition vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann.

§ 18

Bericht der Landesregierung

(1) Die Landesregierung gibt dem Petitionsausschuss innerhalb von acht Wochen einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Beschlüsse nach § 17 Nr. 1. In dringenden Fällen kann diese Frist zur Vermeidung von Nachteilen für den Petenten verkürzt werden. Kann die Landesregierung die Frist aus besonderen Gründen nicht einhalten, gibt sie einen Zwischenbericht, in dem auch die Gründe für die nicht fristgerechte Beantwortung aufgeführt sind.

(2) Sofern die Landesregierung einem Beschluss nach § 17 Nr. 1 Buchst. a und b nicht nachkommt, kann der Petitionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangen, dass über die Entscheidung der Landesregierung eine Beratung in einer Sitzung des Landtags stattfindet.

§ 19

Verschwiegenheitspflicht

Abgeordnete, Mitarbeiter von Abgeordneten und Fraktionen sowie Personen, die in amtlicher Tätigkeit Petitionen bearbeiten, haben über Tatsachen, die ihnen bei der Behandlung einer Petition bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der damit zusammenhängenden Tätigkeit. Für Private gilt das entsprechend, soweit sie öffentliche Aufgaben unter maßgeblichem Einfluss des Landes erfüllen. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, unterliegen nicht der Verschwiegenheitspflicht.

§ 20

Mitteilung und Aufhebung der Beschlüsse des Petitionsausschusses

(1) Die Beschlüsse des Petitionsausschusses zu Petitionen werden in der Regel nach jeder Sitzung in eine Sammelübersicht aufgenommen, die an alle Abgeordneten verteilt wird.

(2) Jede beziehungsweise jeder Abgeordnete kann innerhalb von sieben Werktagen nach Bereitstellung oder Verteilung der Sammelübersicht (§§ 116 und 117 Geschäftsordnung des Thüringer Landtags) beantragen, einen Beschluss des Petitionsausschusses aufzuheben. Über den Antrag entscheidet der Landtag.

(3) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 hat die Petentin beziehungsweise der Petent Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

§ 21

Bericht des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss soll mindestens einmal im Jahr dem Landtag einen schriftlichen Bericht über seine Arbeit erstatten. Über den Bericht findet innerhalb von sechs Wochen die Aussprache im Landtag statt.

§ 22

Anwendung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist für die Angelegenheiten und die Tätigkeit des Petitionsausschusses die Geschäftsordnung des Landtags anzuwenden.

§ 23

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Thüringer Petitionsgesetz vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 797) außer Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde
Abs.	Absatz
AfBJS	Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
AfILF	Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten
AfSAGG	Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BauGB	Baugesetzbuch
BewG	Bundesbewertungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKG	Bundesamt für Geodäsie und Kartographie
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BVG	Bundesversorgungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
EstG	Einkommensteuergesetz
FEB	Fahrerlaubnisbehörde
FeV	Fahrerlaubnis-Verordnung
ggf.	gegebenenfalls
GOTL	Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GG	Grundgesetz
i.d.R.	in der Regel

i.H.v.	in Höhe von
IHK	Industrie- und Handelskammer
JuSchG	Jugendschutzgesetz
JVA	Justizvollzugsanstalt
KCanG	Konsumcannabisgesetz
KMK	Kultusministerkonferenz
LEG	Landesentwicklungsgesellschaft
OBG	Ordnungsbehördengesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PVG	Personennahverkehrsgesellschaft
S.	Seite
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch
SGB XI	Elftes Buch Sozialgesetzbuch
SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch
sog.	so genannt/e/n
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
TFM	Thüringer Finanzministerium
ThürAUPAVO	Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag
ThürBG	Thüringer Beamtengesetz
ThürBO	Thüringer Bauordnung
ThürBauVorlVO	Thüringer Bauvorlagenverordnung
ThürBhV	Thüringer Beihilfeverordnung
ThürBSO	Thüringer Berufsschulordnung
ThürGlG	Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
ThürKigaG	Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern

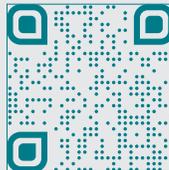
ThürKWG	Thüringer Kommunalwahlgesetz
ThürJVollzGB	Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch
ThürOVG	Thüringer Oberverwaltungsgericht
ThürÖPNVG	Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr
ThürPetG	Thüringer Gesetz über das Petitionswesen
ThürPsychKG	Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen
ThürRettG	Thüringer Rettungsdienstgesetz
ThürSchFG	Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen
ThürSchulG	Thüringer Schulgesetz
ThürSchulO	Thüringer Schulordnung
ThürTG	Thüringer Transparenzgesetz
ThürVerf	Thüringer Verfassung
ThürWaldG	Thüringer Waldgesetz
ThürWG	Thüringer Wassergesetz
TLBG	Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
TLBV	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
ThürLHO	Thüringer Landeshaushaltsordnung
TLUG	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
TMASGFF	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
TMBJS	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
TMIK	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
TMIL	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
TMIK	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
TMIKL	Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

TMMJV	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
TMUEN	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
TMWWDG	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
u.a.	unter anderem
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VDV	Verkehrsdurchführungsverträge
v.g.	vorgenannt/e/n
VMT	Verkehrsverbund Mittelthüringen
z.B.	zum Beispiel

www.thueringer-landtag.de

Der Petitionsausschuss im Thüringer Landtag

Kontakt: Thüringer Landtag
Petitionsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



Tel.: 0361 37 72076
Fax: 0361 37 71050

petitionsausschuss@thueringer-landtag.de

<https://petitionen.thueringer-landtag.de/>

Diese Broschüre dient der Öffentlichkeitsarbeit des Thüringer Landtags. Sie darf weder von Wahlwerbern noch von Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Broschüre nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Thüringer Landtags zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

